

# ЖУРНАЛЪ ЗАКОНОДАТЕЛЬСТВА

на 1819 годъ,

ИЗДАВАЕМЫЙ

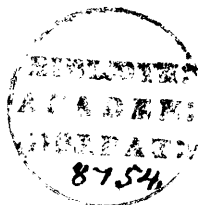
ПО ВЫСОЧАЙШЕМУ ПОВЕЛЕНІЮ  
КОММИСИЕЮ СОСТАВЛЕНІЯ ЗАКОНОВЪ.

~~~~~  
К Н И Г А I.

ОТДѢЛЕНІЕ 2.

М ѣ с я ц ѣ М А Р Т Ѣ.

~~~~~



—————  
САНКТПЕТЕРБУРГЪ.

ВЪ ТИПОГРАФІИ КОММИСИИ СОСТАВЛЕНІЯ ЗАКОНОВЪ.

1820 года.

# Gesetz = Sammlung

für das Jahr 1819.

Auf

Allerhöchsten Befehl

von der

Reichs = Gesetzcommission

herausgegeben.



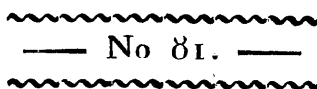
Erstes Buch,

Zweite Abtheilung,

Monat März,

enthaltend

die Liefländische Bauer = Verordnung.



Liefländische Bauer = Verordnung.

An

den dirigirenden Senat

A n t r a g.

Indem ich dem dirigirenden Senat den Allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Ukas vom 26ten März dieses Jahres in Betreff der neuen für die Liefländische Bauerschaft erlassenen Verordnung überreiche, habe ich die Ehre beizufügen, daß die in demselben erwähnte Bauer = Verordnung, wie mich der Herr Stellvertreter des Reichssecretären benachrichtet hat, nachfolgen soll, sobald die in Rücksicht einiger Punkte derselben auf Allerhöchsten Befehl stattfindenden Verbesserungen gemacht seyn werden. Nach Eingang erwähneter Bauer = Verordnung, werde ich nicht anstehen selbige dem dirigirenden Senat vorzustellen.

Das Original ist unterschrieben: Justiz-Minister, General, Fürst Labanof = Kostofsky.

Den 30 März 1819.

## U k t

an den dirigirenden Senat.

Die Liefländische Ritterschaft in allen ihren Handlungen immer den ächten Geist des Adels bewährend, hatte auf dem im Monat Juny des Jahres 1818 gehaltenen allgemeinen Landtage den Beschluß gefaßt, sich mit einer neuen Organisation der Verhältnisse ihrer Bauern, zu beschäftigen und dadurch ihre persönliche Freiheit zu begründen.

Da es Unser Wunsch war, bei einem so wichtigen Gegenstande, keinen eine nähere Berücksichtigung erfordernden Umstand außer Acht zu lassen und übereinstimmend mit dem wohlwollenden und menschenfreundlichen Vorsatz der Ritterschaft zu verfahren, so befahlen Wir, aus der Mitte des Liefländischen Adels eine eigene Commission zu errichten, die beauftragt wurde nach den bereits für Ehst- und Curland, angenommenen Grundsätzen eine nach den besonderen Verhältnissen ihrer Provinz modifizierte Verfassung zu entwerfen.

Diese durch die Wahl des Adels ausgemittelte Commission, deren Präsident, so wie zwey als Vertreter der Kronsgüter und der Besitzungen der Städtischen Korporationen zutretende Glieder, auf Unseren Befehl von dem Rigaschen Kriegsgouverneur ernannt wurden, legte das von ihr abgefaßte Projekt, dem auf einem allgemeinen Landtag versammelten Adel zur Beprüfung vor.

In Folge der Landtagsverhandlungen erklärte die Ritterschaft Uns durch den Rigaschen Kriegsgouverneur mittelst einer förmlich darüber vollzogenen Urkunde ihre vollkommene Beistimmung, zu dem von der Commission bearbeiteten und durch die Beschlüsse der Adelsversammlung ergänzten Verfassungs-Entwurf.

Nachdem Wir nunmehr aus dem Uns von dem Rigaschen Kriegsgouverneur Marquis Paulucci abgestatteten Bericht ersehn haben, daß die für die Bauern des Liefländ-

dischen Gouvernements vorgeschlagene Bauer-Verordnung in ihren wesentlichen Grundsätzen mit den für die Kurländischen Bauern bereits bestehenden übereinstimmt, indem dasselbst festgestellt worden :

1. Daß der Liefländische Adel allen seinen bisherigen Rechten auf die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit, bloß mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes an den Grund und Boden, entsagt, dergestalt daß die Bauern ins Künftige unter sich selbstständige Gemeinden zu bilden haben und daß alle mit den Grundeigenthümern zu stipulirenden Arbeiten und Leistungen nach rechtlichen Grundsätzen bestimmt und erhoben werden. sollen ;
2. Daß den Bauern das Recht zugestanden worden, Landeigenthum erblich für sich und ihre Nachkommen zu erwerben;
3. Daß alle Sachen der Leute aus diesem Stande sowohl in bürgerlichen Rechts-Ver-

háltnissen als bey sich ereignenden gesetzwidrigen Handlungen, nicht willkührlich, sondern theils von den schon bestehenden, theils in den Gemeinden und Kreisen neu zu errichtenden, Gerichtsbehörden untersucht, und mit allen gesetzlichen Formen abgeurtheilt werden sollen ; so haben Wir in Erwägung aller dieser Umstände dem Uns vorgebrachten Entwurf mit einigen nöthig erachteten Aenderungen und Ergänzungen Unsere Zustimmung ertheilt, und bestätigen demnach Allergnädigst dieses Bauergesetzbuch, welches zu seiner Zeit in Wirkung treten wird und durch welches alle frühere, auf diesen Gegenstand sich beziehende gesetzliche Bestimmungen, wenn sie nicht namentlich durch diese Verordnung bestätigt worden, außer Kraft gesetzt sind.

Indem Wir zugleich die gesetzliche Kraft derselben auf alle Einwohner Pieflands, die dem besitzlichen und unbesitzlichen Adel, der Krone,

den Städten, den Corporationen, oder wenn es sonst sey, gehören und zu dem Behuf in den Kopfsteuerlisten aufgenommen sind, ausdehnen, finden Wir für gut, dem dirigirenden Senat zur Erfüllung Unseres Willens folgendes vorzuschreiben.

1. Eine gehörige Anzahl von Exemplaren dieser in russischer und deutscher Sprache beifolgenden Verordnung zum Drucke zu befördern und den Liefländischen Local-Behörden vorzuschreiben, selbige zum Gebrauch der Liefländischen Bauern ins Lettische und Ehstnische übersetzen zu lassen.
2. Die in St. Petersburg für die Liefländischen Angelegenheiten errichtete Comite, so wie die in Riga befindliche Abtheilung derselben, sind aufgelöst und die in ihren Archiven vorhandenen Karten Wackenbücher und die übrigen Aktenstücke sollen der Baltischen Messungs-Revisions-Commission zugestellt werden.



3. Die in den jetzt bestehenden Behörden unentschieden gebliebenen Sachen, den in Gemäßheit des Bauergesetzbuchs zu errichtenden neuen Behörden, nach ihrem respectiven Wirkungskreis überliefern zu lassen.

Ueber die Organisation einer mit der Einführung der obigen Verordnung besonders beauftragten Commission, so wie der übrigen neu errichteten Behörden, haben Wir an den Rigaschen Kriegs = Gouverneur eine specielle Vorschrift erlassen.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen  
Majestät eigenhändig unterschrieben :

Alexander.

St. Petersburg  
den 26 März 1819.

## D e k l a r a t i o n

der Liefländischen Ritter- und Landschaft.

Nachdem die Liefländische Ritter- und Landschaft auf öffentlichem Landtage im Juny-Monat 1818 einstimmig die Freilassung der Liefländischen Bauern, so wie die Verzichtleistung aller ihrer, auf die seitherige Erbunterthänigkeit gegründeten Rechte beschloßen, und Seine Kaiserliche Majestät geruhet haben, zur Ausführung dieses Allergnädigst bestätigten Beschlusses, eine Commission zu ernennen, welche den Entwurf zu einer neuen, auf die persönliche Freiheit basirten Verordnung für die Bauern aller publikten, privaten und Gemeinheits-Güter des Herzogthums Liefland abfasse, und einem abermaligen allgemeinen Landtage zur Beprüfung vorlege, hierauf aber die Liefländische Ritter- und Landschaft auf dem, im laufenden December-Monat gehaltenen Landtage, nach geschehenem Vortrage und bewerkstelligter Beprüfung erwähnten Entwurfs, denselben nach ihren gemeinsamen Ansichten und Willensmeinungen regulirt, und in seinem gegenwärtigen Inhalt, als allgemeinen Beschluß an-

genommen hat: so erkennt mehrbesagte Lief-  
ländische Ritter = und Landschaft durch die  
Glieder ihres Adels-Konvents, kraft der ihnen  
hiezü besonders ertheilten Autorität, vermit-  
telst dieser öffentlichen Landtags = Akte, als  
eines integrireuden Theils des Landtags-  
Schlusses vom 27sten Juny dieses Jahres,  
diese also abgefakte und Aller höchsten Bestä-  
tigung zu unterlegende Bauerverordnung für  
das Herzogthum Liefland, in allen ihren ein-  
zelnen Theilen, wie im Allgemeinen, als  
übereinstimmend mit den gemeinsamen An-  
sichten und Willensmeinungen der Ritter-  
schaft an.

Urkundlich ist diese Landtags = Akte von  
uns Landrätchen, Landmarschall und Depu-  
tirten, als Glieder des Adels = Konventes,  
imgleichen von dem Delegirten der Stadt  
Riga, als Repräsentanten der den Lief-  
ländischen Städten gehörigen Güter, unterschrie-  
ben und besiegelt, auch von dem Ritter-  
schafts = Secretär kontrasignirt, und mit dem  
Ritterschafts = Insiegel besiegelt worden.

Riga, Ritterhaus den 21sten December 1818.

- (L. S.) Moriz von Gersdorf, ältester Landrath.
- (L. S.) E. W. von Richter, Landrath.
- (L. S.) B. von Liphart, Landrath.
- (L. S.) B. von Berg, Landrath.
- (L. S.) Baron Schulz, aus Ascheraden, Landrath.
- (L. S.) W. F. Baron Ungern Sternberg, Landrath.
- (L. S.) Gustav Johann von Buddenbrock, Landrath.
- (L. S.) J. von Nummerz, Landrath.
- (L. S.) G. E. A. von Hartwick, Landrath.
- (L. S.) E. von Transehe, Landrath.
- (L. S.) F. von Loewis, Landmarschall,
- (L. S.) Baron von Ungern Sternberg, Deputirter des Dörptschen Kreises.
- (L. S.) Baron von Roewenwolde, Deputirter des Dörptschen Kreises.
- (L. S.) Reinhold Samson von Himmelstiern, Deputirter des Per-nauischen Kreises.

- (L. S.) G. Baron von Campenhausen,  
Deputirter des Rigaschen Kreises.
- (L. S.) Friedrich von Grote, Deputirter  
des Rigaschen Kreises.
- (L. S.) Carl von Smitten, Deputirter  
des Wendenschen Kreises.
- (L. S.) Georg Carl von Jarmerstedt,  
Deputirter des Wendenschen Kreises.
- (L. S.) Sigismund Baron von Wolff,  
Deputirter des Wendenschen Kreises.
- (L. S.) Bürgermeister Johann Kollfen,  
als Deputirter der Stadt Riga,  
und Repräsentant der übrigen Städte  
in Liefland.

George Anhorn von Hart-  
wiß, Liefländischer Ritter-  
schafts-Sekretär.

Hierunter ist das Siegel  
der Liefländischen Ritterschaft befindlich.

На подлинномъ собственною ЕГО ИМПЕРАТОРСКАГО ВЕЛИЧЕСТВА рукою написано шако :

*Быть по сему.*

*АЛЕКСАНДРЪ.*

Санктпетербургъ,  
26 Марша 1819 года.

# Liefländische Bauer = Verordnung.

## Erster Theil.

### Kapitel I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

- I. Die Liefländische und Oeselsche Ritterschaft entsagt für immer allen, auf Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit gegründeten Rechten, unter Vorbehalt des ihr nach Grundgesetzen und Allerhöchsten Bestätigungen zuständigen Eigenthums und unbeschränkten Benutzungsrechtes an Grund und Boden, wie solches schon die wohlhergebrachten Rechte und Privilegien der Ritterschaften mit sich

bringen, daher dann auch die Allerhöchstbestätigte Bauerverordnung von 1804, so wie deren Ergänzungs-Paragraphen von 1809, in so fern sie nicht für einzelne unten ausdrücklich bestimmte Fälle noch einstweilen in Anwendung bleiben sollen, gegenwärtig ausser Effect gesetzt sind.

- II. Die Krone ertheilt in Gemäßheit der Allerhöchsten Erklärung Kaiserlicher Majestät auch den zu ihren Gütern in Liefland gehörenden Bauern, die persönliche Freiheit; ein Gleiches thun die Liefländischen Städte in Betreff der Bauern auf ihren Stadt- und Partimonial-Gütern.
- III. Die Freilassung gilt auch für alle Liefländische Erbleute, welche unbefizlichen, oder solchen Personen zustehen, die nicht zur Liefländischen Ritterschaft gehören, und gleichwohl Erbleute mit oder ohne Grund und Boden besitzen.
- IV. Indesß kann nicht die Gesamtzahl der Leibeigenen auf einmal in Freiheit gesetzt werden, ohne Störung in Bearbeitung des Landes, das seinen Bewohnern den Lebensunterhalt gewährt, und ohne Irrungen und Uebereilung herbei zu führen, welche das Gemeinwesen, so wie jeden dabei interessirten Theil auf gleiche Weise gefährden würden; daher werden:

- 1, Sogleich nach Bekanntmachung dieses Gesetzes die Gemeinden organisirt, und die Gerichte eingeführt, und in den vier ersten Jahren alle sonstige Vorbereitungen getroffen.
- 2, Erhält zu St. George des Jahres 1823 die eine Hälfte der Wirthé, 1824 die andere, 1825 die eine Hälfte der Dienstboten und Hofleute, und 1826 die andere Hälfte derselben die Freiheit, (Tab. A) so, daß Georgi 1826 alle Liefländische Bauern frei sind, sie mögen nun zu publikén oder privaten, zu Gemeinheits- oder Fideikommiss-Gütern gehören, und bei öffentlichen Kassen, oder an Privatpersonen als Hypotheken verschrieben seyn oder nicht.

V. Alle Kinder Liefländischer Bauern, welche nach Bekanntmachung dieser Verordnung geboren werden, sind *ipso iure* frei; Läuferlinge, die vor Bekanntmachung dieses Gesetzes entlaufen sind, und freiwillig zurückkehren, werden nicht bestraft, und treten in die Rechte des Liefländischen Bauernstandes.

VI. Vor Eintritt der persönlichen Freiheit bestimmen die Backenbücher, sie mögen sich auf specielle Messung oder gesetzlich abgeschlossene Vereinbarungen gründen, alle Ver-



hältnisse des Dienstes und der Leistung; nach eingetretener persönlichen Freiheit aber, wechselseitige Uebereinkünfte.

**VII.** Gleichwohl dürfen Grundherr und Bauer auch schon während Einführung der Freiheit unter sich über Dienst und Leistung Verträge abschließen, welche, selbst nach eingetretener Freiheit, gültig bleiben. Arrendatoren und Lebzelt-Besitzer publicter Güter schließen aber dergleichen Verträge nur mit Bestätigung des Kameralhofs; Arrendatoren privater Güter nur mit Einwilligung der Grundeigenthümer, und Prediger auf publicten und privaten Pfarren, nur mit Einstimmung der Kirchspiels-Eingepfarrten.

**VIII.** Von Bekanntmachung dieser Verordnung an, sind die Gutsbesitzer aller Verantwortlichkeit wegen der dem Bauer obliegenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sie mögen ihn persönlich oder als Nutznießer der Gutsherrlichen Ländereien betreffen, so wie von der Verpflichtung zu unterstützenden Vorschüssen entledigt.

**IX.** Hofsländer, desgleichen Bauerländereien welche zur Ergänzung der gesetzlichen Ausfaat Hofsländer wurden, sind schatzfrei, auch wenn sie von freien Bauern eigenthümlich oder in zeitweilige Nutzung acquirirt werden, und daher solchen Lasten nicht

unterworfen, welche bis jetzt der Grundherr nicht getragen, z. B. Wegeverbesserung, Schießstellung u. s. w. Bauerländereien aber bleiben steuerpflichtig in Betreff der auf ihnen ruhenden öffentlichen Leistungen aller Art, selbst wenn sie eigenthümlich oder zeitweilig von Personen besessen werden, die wegen ihres Standes steuerfrei sind. Es giebt daher der von der Messungs- Revisions- Kommission ausgemittelte, und im Wackenbuche berechnete Thaler-Werth die einzige Basis bei Bestimmung aller, nicht auf der Person ruhenden öffentlichen Leistungen privater Güter, indem 80 Thaler für einen Hacken berechnet, und diese Leistungen nach Hacken repartirt werden. Leistungen, zu welchem private und publice Güter beitragen, werden nach der Seelenzahl repartirt.

- X.** Die gegenwärtigen Güter behalten adelige Rechte, wie sie jetzt ausgeübt werden, nämlich die Besitzer, welche zum Liefländischen Adel gehören, stimmen über alle Vorschläge, die nicht zum Liefländischen Adel gehörigen aber nur über Bewilligungen. Wird von einem dieser Güter eine Abtheilung bloß vom Hoflande gemacht, so hat der Besitzer, weß Standes er sey, keine Stimme für Bewilligungen auf dem Landtage. — Besitzer künftig abgetheilter Hof- mit

Bauerlande versehenen Ländereien aber, können, wenn sie nicht zum Liefländischen Adel gehörige Edelleute sind, die Abtheilung mag groß oder klein seyn, nur Stimme auf den Landtagen und Kreis-Konventen haben, wenn auf einem Landtage durch Mehrheit der Stimmen diesem Gutsherrn während seines Besizes dieses Recht zugestanden worden ist.

**XI.** Jede, dergestalt gemachte Abtheilung hat, wenn sie wenigstens 120 revisorische Lössstellen Brustacker, und für 160 Thaler Bauerland enthält, von den adeligen Guts-Rechten nur das Recht, auf Kirchspiels-Konventen zu stimmen, Branntwein zu brennen, auf seiner Abtheilung im Fall der gesetzlichen Entfernung vor privilegierten Krügen eine Hofsschenke zu halten, Mühlen anzulegen und Jagd zu treiben. Kleinere Abtheilungen genießen dieser Rechte nicht. Hofslager, die jetzt schon das Schenkrecht haben, behalten dasselbe, im Fall sie als Abtheilung auch nicht die hier vorgeschriebene Ackerfläche haben.

**XII.** Nach Bekanntmachung dieses Gesetzes hören unter den Bauern alle Näherrechts-Ansprüche an Gesindestellen, so wie auch die deshalb bei den Behörden pendenten Prozesse auf.

**XIII.** Gleich nach ihrer Bekanntmachung erhal-

ten die gegenwärtige Bauerverordnung, und das zu derselben gehörende Gesetzbuch, verbindende Kraft, wenn gleich bis zum Eintritt freier Kontrakte noch alle Leistungen nach den Bestimmungen der Wackebücher fort dauern.

XIV. Unter den frühern, durch gegenwärtige Verordnung aufgehobenen Bestimmungen, sind auch die Garantien mit begriffen, welche im 1804ten und den folgenden Jahren von den Besitzern ungemessener Güter geleistet worden, gleichergestalt denn auch selbige hierdurch ebenfalls außer Kraft und Wirkung gesetzt werden.

XV. Veranlaßt diese Bauerverordnung unter Gutsbesitzern und Arrendatoren Streitigkeiten aus einem abgeschlossenen Kontrakt, und glaubt letzterer daher die übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen zu können, so ist der Arrende = Kontrakt, wenn sie sich nicht gütlich einigen, schon vor Ablauf der stipulirten Pachtjahre aufgehoben.

---

## Kapitel II.

Besondere Bestimmungen über den Eintritt  
in den Zustand persönlicher Freiheit.

## § 1.

Die Liefländischen Bauern theilen sich in Gemeinden ab, welche eigene Vorsteher haben, und unter Gemeinde-Gerichten stehen. Als Oberbehörden werden Kirchspielsgerichte und Kreisgerichte, und als letzte Revisions-Instanz ein beim Liefländischen Hofgerichte für die Bauersachen zu errichtendes Departement angeordnet, wie darüber weiter unten das Nähere bestimmt werden wird.

## § 2.

Wirthe sind diejenigen, welche für den Gebrauch bestimmter Länder, Fischereien oder Strandbenutzungen zu gewissen Leistungen nach Wackebüchern verpflichtet sind. Deren sogenannte Hälftner werden in der Liste zur Freilassung (Schema B.) nicht als Wirthe, sondern als Dienstboten angesehen, eine Wittwe aber, welche als Wirthin eine Gesindestelle verwaltet, gehört zur Klasse der Wirthe.

## § 3.

Unter Dienstboten werden verstanden alle Knechte, Lostreiber und Handwerker männlichen und weiblichen Geschlechts, die sich bei den Wirthen auf Lohn und Brot, auf Land, auf freie Woh-

nung u. s. w. verdungen haben. Hieher gehören auch die ehelichen Kinder eines Bauern, die, ehe als er zum Rekruten abgegeben worden, geboren waren. Hofleute sind diejenigen, welche von ihren Erbherrn, sie mögen Grundeigenthum besitzen oder nicht, zu unmittelbaren Diensten benutzt, und entweder auf Lohr und Brot gehalten, oder durch Nutznießung von Hofsländereien besoldet werden.

## § 4.

Ein Wirth kann in die Klasse der Dienstboten und Hofleute übergehen, so wie umgekehrt Dienstboten und Hofleute in die der Wirthe. Bei dem Uebergange werden ihnen die Jahre zugerechnet, die sie auf dem Wege zur Freiheit (nach der Bestimmung des Kapitels I No. IV) zurückgelegt haben.

## § 5.

Zum Behuf der im Jahre 1823 am Georgentage erfolgenden ersten Freilassung reicht der Gutsherr nach dem Schema B. spätestens am 22ten Januar desselben Jahres bei demjenigen Kirchspielsgerichte, in dessen Bezirk das Gut bezugen, ein namentliches Verzeichniß der von ihm zur Freilassung bestimmten ersten Hälfte seiner Wirthe ein, welchen ihre Weiber und ihre Kinder, die noch unter vierzehn Jahren sind, folgen.

## § 6.

Sollte sich bei dieser Gelegenheit finden,

daß aus Versehen jemand in der Liste der letzten Revision übergangen gewesen, so wird es dann in das Verzeichniß aufgenommen, und darf niemand wegen der unterlassenen Verzeichnung in Ansprache genommen werden.

### § 7.

Ist eine ungleiche Zahl von Wirthen auf dem Gute vorhanden, so zählt der Gutsherr den Ueberschuß der ersten, und nicht der zweiten Hälfte zu. Dies wird auch in der Folge rücksichtlich der Dienstboten und Hofleute bei ihrer Berufung zur Freiheit beobachtet.

### § 8.

Der Gutsherr benachrichtiget am vorherigen Michaelis = Tage diejenigen Bauern, welche zur Freilassung bestimmt sind, von der bevorstehenden Veränderung ihres Standes.

### § 9.

Gleichmäßig ist durch Einreichung der namentlichen Verzeichnisse bei dem kompetenten Kirchspielsgerichte (vid. § 5.) zu verfahren, wenn am Georgentage 1824 die andere Hälfte der Wirther, am Georgentage 1825 die erste Hälfte der Dienstboten und Hofleute, und endlich am Georgentage 1826 deren zweite Hälfte zur persönlichen Freiheit berufen wird.

### § 10.

Unbefähigte, deren Domestiken zur Klasse

der Dienstboten und Hofleute gehören, geben, sie mögen auf dem Lande wohnen oder in Städten, das Verzeichniß derselben dort ein, wo sie zu Anfang der Jahre 1825 und 1826 zur Revision angeschrieben seyn werden.

## § II.

Indessen muß zur künftigen Erleichterung der polizeilichen Uebersicht, welche durch Fortdauer der bisherigen Gleichförmigkeit in den Taufnamen der Bauern nothwendig erschwert werden würde, jede Bauer-Familie und jedes selbstständige Individuum sich neben dem Taufnamen noch einen Zunamen beilegen, der künftig nur auf Zulassung der Obrigkeit gewechselt werden darf. Mit demselben werden die zur Freiheit bestimmten Individuen in das Verzeichniß (Schema B § 5) aufgenommen.

## § 12.

Im Jahre 1826 wird eine neue Aufschreibung sämmtlicher Land-Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts veranstaltet, und damit von drei zu drei Jahren fortgeföhren, wobei jedesmal die neu Aufgenommenen eingetragen, die nicht mehr Aufzunehmenden aber ausgeschlossen werden. Die Gemeindeggerichte besorgen die Anfertigung dieser Revisions-Listen, welche von den Kirchspielsgerichts-Notairen dreifach ins Reine geschrieben werden, das eine Exemplar für den Kameralhof, das zweite und dritte für das Kirchspielsgericht und Gemeindeggericht selbst.



Bis zum jedesmaligen 1sten August müssen sie bei der von der Krone angeordneten Empfangs-Kommission eingereicht, und bis zum folgenden 1sten Januar vom Kameralhose beprüft seyn, damit die in den nächsten März fallenden Zahlungen an Kopfsteuer &c. &c. nach diesen Listen repartirt werden können. Die zeitherige Verbindlichkeit, auch in den Kreis-Kentereien Exemplare der Revisionslisten abzugeben, hört für die Zukunft auf, und werden die daselbst jetzt befindlichen im Jahr 1826 dem Kirchspielsgerichte verabsolgt, damit sie zur Anfertigung der neuen Listen dienen können. Uebrigens wird jedes zu einer Land-Gemeinde gehörige Individuum in den Revisionslisten mit seinem, auch in das Kirchenbuch einzutragenden Zunamen verzeichnet.

### § 13.

Jeder Freigelassene, er sey Wirth, Dienstbote oder Hofsdienner, wird mit dem Eintritte in die Freiheit befugt, wenn er keine Verbindlichkeit hinterläßt, seine bisherige Gesindestelle oder Dienst aufzusagen, und anderweitig Verträge auf Pacht oder Dienst einzugehen, jedoch für die ersten drei Jahre nur im Bezirk des nämlichen Kirchspiels oder des Patrimonialgebiets, für die folgenden drei Jahre im Bezirk des nämlichen Ordnungsgerichts, und nach Ablauf dieser sechs Jahre in den Grenzen des Gouvernements.

Bauern eines Gutes, die in einem andern Kirchspiele eingepfarrt sind, als der Hof, wer-

den in Ansehung der Freilassung und der Jurisdiction zu dem Kirchspiele gerechnet, wohin der Hof gehört.

## § 14.

Die Domestiken der Unbesitzlichen, welche sich zu Anfang des Jahres 1825 noch als Erbleute in den Liefländischen Revisionslisten angeschrieben befinden, erhalten, da sie zur Klasse der Dienstboten und Hofleute zu rechnen sind, in den Jahren 1825 und 1826 die persönliche Freiheit, mit der Befugniß, ihren Dienstherrn aufzusagen, und sich von ihnen St. Georgi des folgenden Jahres zu entfernen. Sie müssen, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, für die ersten drei Jahre ihrer Freiheit in das Kirchspiel desjenigen Gutes, zu welchem sie angeschrieben waren, sich zurück begeben, für die folgenden drei Jahre aber im Bezirk des Ordnungsgerichts verbleiben, zu welchem jenes Gut gehört. Die ehemaligen Dienstherrn solcher Leute zeigen der Gemeinde, bei welcher sie angeschrieben sind, an, daß sie sich von ihnen entfernt haben.

## § 15.

Vor St. Georgi 1832 darf kein Freigelassener, Gesinde-Birth oder Dienstbote, dem Ackerbau entsagend, sich in den Städten niederlassen. Er muß aber vorher die Einwilligung der Stadtgemeinde, daß er von derselben aufgenommen und

in die Revisionsliste der Stadt werde eingetragen werden, bei seiner Gemeinde dociren.

§ 16.

Die Gemeindeggerichte sehen darauf, daß bis zu dem Jahre 1832 in keinem Gesinde zur Beinträchtigung Anderer zu viel arbeitsfähige Menschen, d. i. mehr als einer auf 3 Thaler Land, vorhanden seyen, es wäre denn, daß auf dem Gute, zu welchem die Gesindestelle gehört, schon vor der Freilassung eine solche Bevölkerung Statt gefunden, daß eine stärkere Menschenzahl zulässig erscheint, oder daß sie bloß aus dem Wirth und seinen leiblichen Kindern bestände. Findet das Gemeindeggericht, daß hierwider gehandelt wird, so macht es desfallige Anzeige an die Gutsverwaltung, die für jeden zu viel gehaltenen arbeitsfähigen Menschen 1 Rubel S. Mz. für jede Woche als Strafe zur Gebietslade eintreibt.

§ 17.

Wenn der Wirth, Dienstbote oder Hofsdienner zu Michaelis von der ihm am nächsten Georgentage bevorstehenden Freilassung unterrichtet worden (s. § 8), so muß derselbe am nächstfolgenden Martini (10ten November) sich gegen seinen seitherigen Gutsherrn erklären, ob er in den frühern Verhältnissen bleiben, oder, der ihm zustehenden Befugniß zufolge, sich sogleich nach erhaltener Freiheit anderweitig niederlassen oder verdingen will. Diese Erklärung geschieht,

um jede Einrede abzuwenden, vor dem versammelten Gemeindegerecht.

### § 18.

Der freigelassene Bauer = Wirth hat das Recht, in den ersten drei Jahren der Freiheit, während welcher er an dasselbe Kirchspiel gebunden ist, für die Wackebuchsmässigen Leistungen im Gesinde zu bleiben, wenn er aber diesem Rechte zu entsagen wünscht, so ist er verbunden, deshalb seinem Gutsherrn um Martini vor Eintritt der Freiheit Anzeige zu thun.

### § 19.

Falls die im § 18 bestimmte Aussage von Seiten des Bauernwirths nicht erfolgt ist, so wird angenommen, daß ein solcher für die Wackebuchsmässigen Leistungen im Gesinde bleiben will, und ist derselbe demnach verbunden, das Gesinde während der ersten drei Jahre zu behalten. Wann jedoch der Bauernwirth zu rechter Zeit angezeigt hat, daß er das Gesinde nicht behalten wolle, aber noch keine neue Stelle gefunden habe, so ist er verpflichtet, für die Zeit, welche sein voriger Gutsherr ihm im Gesinde zu bleiben erlaubt, alle bisherigen Leistungen zu erfüllen.

### § 20.

Kontrahirt der Freigelassene in den ersten drei Jahren seiner Freiheit mit seinem ehemaligen Gutsherrn über eine Gesindestelle, so beruht die

Kontraktliche Abmachung nur auf freiwilliger wechselseitiger Uebereinkunft. Kontrahirt er aber mit einem fremden Gutsherrn, so müssen während gedachter ersten drei Jahre der Freiheit, die Leistungen dieselben seyn, welche in dem Backenbuche vorgeschrieben sind.

§ 21.

Ist ein zur Freiheit berufener Wirth seinem Gutsherrn verschuldet, so muß er zu Martini vor der Freilassung seine Schuld liquidiren, oder eine hinreichend befundene Bürgschaft stellen.

§ 22.

Verdingt sich ein Gesindedienstbote in den 3 ersten Jahren seiner Freiheit wieder als solcher in dem Kirchspiele, in welchem er bisher gelebt, so muß der stipulirte Lohn denjenigen nicht übersteigen, welcher in diesem Kirchspiel als der höchste Gesindelohn gewöhnlich ist.

§ 23.

Auch muß jeder Kontrakt wenigstens auf ein Jahr abgeschlossen seyn. Stirbt indeß der neue Dienstherr vor Jahres-Ablauf, und die Erben wollen den Kontrakt nicht fortsetzen: so kann der freigelassene Dienstbote oder Hofsdienner für den übrigen Theil des Jahres anderweitig im Kirchspiele Dienst nehmen; nach Ablauf dieser Zeit aber sich wieder auf ein volles Jahr verdingen.

## § 24.

Mit Ablauf der ersten drei Jahre persönlicher Freiheit hört die in dem § 22 gegebene Bestimmung auf, und der freie Dienstbote oder Hofsdienner schließt in dem ihm angewiesenen Bezirk (§ 13) Kontrakte nach wechselseitiger freier Uebereinkunft.

## § 25.

Zur Aufnahme eines Dienstboten in eine andere Gemeinde ist sowohl die Einwilligung des Gutsherrn als der Gemeinde erforderlich, jedoch ist letztere nicht nöthig, sobald der Gutsherr bei der Gemeinde sich zur Bürgschaft für die Abgaben des aufzunehmenden Dienstboten verpflichtet.

## § 26.

Der Gutsherr hat das Recht, einen freigeordneten Hofsdienner seines Dienstes zu entlassen; aber aus der Gemeinde, bei der er angeschrieben ist, kann selbiger nur wegen seiner schlechten Aufführung ausgeschlossen werden.

## § 27.

Hofsleute, welche eine Kunst oder ein Handwerk verstehen, müssen auf Verlangen des Gutsherrn, wenn er sie darin unterrichten läßt, demselben noch drei Jahre nach erlangter Freiheit, in der Kunst und dem Handwerk, für Kleidung, Kost und den bisherigen Lohn dienen.

Das ihnen vom Gutsherrn übergebene Handwerkszeug gehört letzterem.

§ 28.

Wer nach erlangter Freiheit nicht bei seinem vormaligen Herrn, sondern anderweitig sich verdingt, muß bei demselben sich durch Vorzeigung eines, über sein neues Dienstverhältniß abgeschlossenen Kontrakts, welcher den künftigen Aufenthalt sowohl, als auch die Beschaffenheit des neuen Dienstes bezeichnet, legitimiren, ehe er den Erlaß der frühern Verpflichtung fordern kann.

---

Kapitel III.

Vorschriften wegen der ersten Abgabe, und Inventarien der Gesindestellen, und wegen der Schulden.

---

§ 29.

Jeder Gesindewirth ist verbunden, das jetzt in seinem Gesinde befindliche, ihm eigenthümlich gehörige Inventarium an Pferden, Vieh und Saaten, bis zu künftiger Abgabe des Gesindes, ungeschmälert und in gutem Zustande zu erhalten.

## § 30.

Wenn der Gesindewirth an Inventarium mehr besitzt als :

Thaler Land		Pferd		altes oder junges		Sommer-	
				Hornvieh.		Saat.	
auf 8 bis 12	—	1	—	4	Stück.	—	6 Lof.
— 13 — 20	—	2	—	5	—	—	8 —
— 20 — 25	—	2	—	8	—	—	12 —
— 25 — 45	—	2	—	12	—	—	20 —

und dem Gutsherrn mit keiner Schuld verhaftet ist, so steht ihm über diesen Ueberschuß freie Disposition zu.

## § 31.

Das in dem Gesinde vorhandene gesetzliche Inventarium dient, nach erlangter Freiheit, bey Abgabe des Gesindes und dann Statt findender allendlicher Liquidation, dem Gutsherrn zur Sicherheit für etwanige Schulden und Deteriorationen, daher denn dasselbe wegen keiner sonstigen Ansprüche, sie mögen herrühren, aus welchem Grunde sie wollen, zum Gegenstand der Exekution dienen kann.

## § 32.

Mit Abschluß des ersten Kontrakts zwischen Gutsherrn und Bauern, hört die Verbindlichkeit des letztern auf, ein solches Inventarium im Gesinde zu erhalten, indem alsdann diejenigen Bestimmungen eintreten, über welche Gutsherr und Bauer deshalb unter sich selbst übereinkommen werden.



## § 33.

Der abgehende Bauernwirth muß das Gesinde in folgendem Zustande abgeben:

- a. Ein gehörig bearbeitetes und besäetes Nockenfeld, wie es seit den zuletzt verfloßenen drei Jahren benutzt worden ist. Hiezu gehört auch das Buschland, welches der Reihe nach mit Nocken hätte besäet werden müssen, und daher auch besäet abzugeben ist.
- b. Ein gepflügtes Stoppelfeld, wenn es in der Gegend gebräuchlich ist.
- c. Die Zäune in gutem Stande, oder das zur Ausbesserung erforderliche Material, es wäre denn, daß wegen Mangel an selbigem diese Verbindlichkeit vor Bekanntmachung der Verordnung nicht habe erfüllt werden können, oder daß es der Gutsherr ausdrücklich anders bestimmt habe.
- d. Sämmtliche zu der Gesindestelle gehörigen Heuschläge gereinigt von unnützem Strauch- und Lagerholz, wenn die Aufhäufung desselben nicht durch Holzfällen auf Befehl des Gutsherrn entstanden ist.
- e. Das Wohnhaus nebst den zur Wirthschaft gehörigen Nebengebäuden in brauchbarem Zustande.
- f. Den ganzen Borrath an Dünger und was an Heu, Stroh und Raff, nach eigenem Verbrauch, noch übrig ist.

- g. Das bis zur Schlittenbahn erforderliche Niesgenholz oder Strauch, wo kein Holz vorhanden.

## § 34.

Giebt ein Bauer seine Gesindestelle ab, so wird ihm, in Rücksicht der seit Ostern 1804 entweder neu erbauten, zur Wirthschaft unumgänglich nöthigen Gebäude oder deren Hauptreparaturen, vom Grundherrschaft für jeden darin verwandten, von einem fremden Gut gekauften Balken der erweisliche Kaufpreis mit 2 und ein halb Procent jährlichen Abzugs für die Nutzung zugestanden. Für das Aufbauen wird keine Vergütung zugestanden, und wo die Balken von dem Gute selbst hergegeben worden, verbleiben solche dem Gutsherrn als sein Eigenthum, jedoch sind in jedem Falle dem abgehenden Bauer seine erweislichen Auslagen für Ziegel, Glas und Eisen nach Abzug von gleichfalls 2 und ein halb Procent jährlich für die Nutzung, zu erstatten. Hat ein solcher Bauernwirt seit 1804 sich ein fertiges Haus aus eigenen Mitteln angeschafft, so werden ihm von dem erweislichen Kaufpreis fünf Procent jährlich als Nutzung gestrichen. Häuser, welche nicht unmittelbar wegen der Gesunderökonomie erbauet sind, führt der Bauernwirth ab, wenn er wegen des Preises nicht einig wird. In Ansehung der Taxation der nothwendigen ökonomischen Gebäude aber, welche auf keinen Fall ab-

geführt werden dürfen, hat das Kirchspielsgericht den Betrag der Entschädigungs-Summe, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, zu bestimmen.

### § 35.

Wenn ein Bauer sein Gesinde deteriorirt, oder das wackebuchsmäßige Inventarium verschleudert, und solches nach Untersuchung des Gemeinde-Gerichts erwiesen ist, so ist der Gutsherr, ohne die im § 19 bestimmte Zeit abzuwarten, berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Sicherheit, das Gesinde, gleich nach Promulgation dieses Gesetzes, aufzusagen, sich in Besitz desselben zu setzen, und darüber nach Gefallen zu verfügen, es sey denn, daß der Bauernwirth genügende anderweitige Bürgschaft für den etwanigen Schaden leisten könne.

### § 36.

Der Adel erläßt den Liefländischen Bauern die bis zum ersten Januar 1813 bei dem Hofe kontrahirten Schulden; die nach diesem Termin gemachten sollen von ihnen bezahlt werden, und haben darüber in streitigen Fällen die Behörden nach gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

### § 37.

In Ansehung der Schulden der Kronbauern bleiben die früher bestandenen Arendekontraktverhältnisse unverändert; jedoch sollen die Kronbauern in An-

setzung des Erlasses ihrer frühern Schulden dieselben Rechte genießen, welche im vorgehenden § den Gutsherrlichen zugestanden worden.

### § 38.

Anlangend die Getreide- und Heu-Restanzen welche noch aus der ehemaligen von Kaiserlicher Majestät mittelst Allerhöchsten namentlichen Ukases vom 3ten December 1801 den Bauern erlassenen Stations-Lieferung auf den Liefländischen Kron- und Privat-Gütern verzeichnet stehen, so hat der Kameralhof selbige als erloschene Schuld aus seinen Rechnungen gänzlich auszuschließen, weil sie nach dem im Punkt 8 des 7ten § des Allerhöchsten Manifestes vom 30sten August 1814 ausgedrückten Allergnädigsten Willen Kaiserlicher Majestät erlassen sind.

---

## Kapitel IV.

### Von den Leistungen der Liefländischen Bauern vor erlangter Freiheit.

### § 39.

Es ist schon oben (VI) im Allgemeinen festgesetzt worden, daß bis zum Abschluß freiwilliger Kontrakte der Gehorch des privaten Bauern sich nach den Revisions- Kommissions- Backenbüchern richtet. Bis diese ausgereicht werden, bestimmen die provisorischen Backenbücher,

und in deren Ermangelung die seitherigen Regulative die Leistungen der Bauern.

#### § 40.

Weil die Arbeiten der Messungs-Revisionss-Kommission zum Jahre 1823 beendigt seyn müssen, die seitherigen Kontrollen durch die Komitaten in Riga und St. Petersburg aber den Gang des Geschäftes nothwendig verlängern, und bei nunmehriger temporairer Gültigkeit der Wackebücher unnöthig sind, so wird festgesetzt, daß die für die Liefländischen Bauer-Angelegenheiten in Riga und St. Petersburg angeordneten Komitaten gehoben und die von der Messungs-Revisionss-Kommission angefertigten Wackebücher gültig und zur Ausreichung hinlänglich qualificirt seyn sollen, sobald sie von der Einführungs-Kommission bestätigt, von dem Civil-Oberbefehlshaber der Provinz aber unterschrieben und besiegelt worden. Zu diesem Behuf sind gleich nach Promulgation dieser Verordnung sämtliche bey den Komitaten noch befindliche Gutskarten, Wackebücher und sonst in deren Archiven asservirten Aktenstücke der Messungs-Revisionss-Kommission in Walf zuzustellen.

#### § 41.

Da nur wenige Kron Güter bis jetzt gemessen worden, so vertreten in Ansehung der noch ungemessenen die Stelle der Revisions-Kommissions-Wackebücher, die provisorischen, und

wo diese fehlen, die Kronwachenbücher vom Jahr 1758.

§ 42.

Zur Förderung des gesammten Revisionsgeschäftes wird festgesetzt, daß in Zukunft, sobald die Meßungs-Revisionskommission dem Liefändischen Kameralhofe wegen vorhandener Gränztzerrung zwischen einem publikem und privaten Gute Anzeige thut, der Kameralhof für das publike Gut einen Schiedsrichter ernenne, welcher in Gemeinschaft mit dem für das private Gut erwählten, die Gränztreitigkeit sofort und nöthigenfalls mit Führung des Dufts und Redukts untersuchen muß. Sind beide Schiedsrichter einig, so stellen sie ihren gemeinschaftlich abgefaßten Beschluß, und im Falle sie sich nicht vereinigen würden, jeder sein besonderes Gutachten der Einführungskommission vor. Diese Kommission, wenn sie es nöthig findet, verfügt eine neue Untersuchung an Ort und Stelle, und fällt darauf, nach Mehrheit der Stimmen ihre Entscheidung in Gemäßheit der von beiden Schiedsrichtern gemeinschaftlich, oder von jedem besonders vorgestellten Gutachten, und unterlegt selbige dem Oberbefehlshaber, welcher, falls er die Entscheidung der Einführungskommission nicht zulänglich findet, selbige mit Bemerkung der von ihm befundenen Mängel, zur Ergänzung und Veranstellung einer neuen Untersuchung zurücksendet. Der hiernächst von der Einführungskommission gefällte neue Be-

schluß geht abermals an den Oberbefehlshaber zur Durchsicht, und es hängt von seinem Ermessen ab, selbigen entweder zu bestätigen, oder dem dirigirenden Senat zur allendlichen Entscheidung vorzutragen.

### § 43.

Da nur von reinen geschlossenen Gränzen die vortheilhafteste Benutzung der Ländereien, und vollkommene Sicherheit ihres Besizes zu erwarten ist, so wird zu allerseitigem, besonders der künftigen Pächter Besten, das Austausch der Gesindestreustücke, die in andern Bauern- oder Hofsgränzen gelegen sind, auch den Eigenthümern solcher Güter, deren Wackebücher bis zur Zeit der freien Verpachtungen regulirt worden, gestattet. Dabei versteht sich von selbst, daß der Ersatz sowohl durch Land, als wenn es zur gänzlichen Ausgleichung erforderlich seyn sollte, durch zu erlassende Frohnen, nach der zur Zeit gesetzlichen Taxe gegeben werden müsse, und haben im Falle der Unzufriedenheit von Seiten der Bauern, die Kirchspielsgerichte zu entscheiden.

### § 44.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß durch den willkührlichen und unregelmäßigen Verbrauch der dem Bauer zugetheilten Buschländer, das Land verödet und alle Holzschonung so unumöglich gemacht wird, daß an vielen Orten sich schon der drückendste Holz-mangel offenbaret. Damit dieser

dringenden Gefahr abgeholfen werde und den künftigen Besitzern der Gesindestellen das nothdürftige Brennholz und Buschland nachbleibe, wird festgesetzt, daß es den Gutsherren so wie dem Verwalter publiker Güter frei stehen solle, da, wo er es zweckmäßig erachtet, dem Bauer den vierten Theil des zugemessenen Buschlandes, es sey bewachsen oder nicht, gegen verhältnißmäßigen Erlaß von den im Wackebuche bestimmten Leistungen wieder abzunehmen, jedoch dergestalt, daß der Gutsherr bis 1826 und 1827, in welchen Jahren sämtliche Wirthhe zur persönlichen Freiheit gelangt seyn werden, sich aller mittel- und unmittelbaren Nutzung des abgelegten Theils der Buschländereien enthalte, weil hierdurch nur künftige Waldschonung bezweckt werden soll. Von den nachbleibenden Buschländereien darf der Bauer bloß den 24sten Theil jährlich zu dreimaliger Ernte durch Küttis und Rödung benutzen.

#### § 45.

Zur Abwendung der Nachtheile, welche im Liefländischen Gouvernement durch die vorhandenen Forstordnungen entstehen, indem solche den Bauer die Benutzung der ihnen abgetheilten Buschländereien, und die Reinigung der Heuschläge und Weideplätze zum offenbaren Nachtheil des Ackerbaues erschweren, ohne daß dadurch die Schonung der Wälder im Geringsten erreicht wurde, so hat die Einführungs-Kommission diesen



Gegenstand in sorgfältige Erwägung zu ziehen und zu prüfen, welche von den vorhandenen Forstordnungen und Vorschriften, namentlich nach Maaßgabe der Ortsbeschaffenheiten, als nachtheilig zu betrachten sind, worauf erwähnte Kommission dem Civil-Oberbefehlshaber über die sich als der Abänderung oder Ergänzung darstellenden Gegenstände die nöthigen Vorschläge zu machen gehalten ist, um auf dem gesetzlichen Wege von der kompetenten Autorität hierüber die nöthige Entscheidung zu bewirken.

§ 46.

Diejenigen, denen künftig Kronländer geschenkt werden, sollen selbige im Laufe von drei Jahren, vom Tage der Einweisung abgerechnet, revisorisch aufmessen, und von der Messungs-Revisionskommission, falls diese aber nicht mehr in Funktion ist, vom Landgericht des Kreises nach ihrem Thalerwerth reguliren lassen, damit sie, nach Maaßgabe dieses Thalerwerthes, gleich den übrigen Privatgütern, zu den öffentlichen Abgaben beisteuern.

---

## Zweiter Theil.

## Kapitel I.

Von den Vorrechten des Liefländischen  
Bauerstandes, und den Bauer-  
Gemeinden.

## § 47.

Die Liefländischen Bauern bilden, so wie sie nach und nach die Freiheit erlangen, einen eigenen freien Stand.

## § 48.

Zu dem Stande der Bauern gehört jedes Individuum, welches bei einer Bauergemeinde angeschrieben ist. Seine persönlichen Rechte ertheilt es seinem Weibe und seinen Kindern beiderlei Geschlechts, den weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo sie dem Stande ihrer Ehemänner folgen.

## § 49.

Der Begriff von persönlicher Freiheit bringt es mit sich, daß der freie Mensch nicht zum Gute gehört. Mithin wird der freigewordene Liefländische Bauer nicht mit demselben zugleich verkauft.

## § 50.

Die Glieder einer Bauergemeinde des Liefländischen Gouvernements sollen in erster Instanz

nur von Behörden, welche sie selbst aus ihrem Stande wählen, und in zweiter und dritter Instanz; von Behörden gerichtet werden, in welchen sich ebenfalls aus ihrem Stande und von ihnen selbst gewählte Beisitzer befinden. Die Kriminalsachen, welche Bauern betreffen, bleiben bei ihrer seitherigen Instanz.

### § 51.

Der Liefländische Bauer muß alle öffentliche Abgaben und Leistungen erfüllen, die der Person und dem Grunde, welchen er besitzt, obliegen; und es bleibt, um die öffentliche Einnahme zu sichern, jede Gemeinde, nach dem im Reiche vorwaltenden Grundsatz, für ihre zahlungsunfähigen Mitglieder solidarisch verhaftet.

### § 52.

Der Liefländische Bauer soll keine höhere Kronabgaben zahlen, als der Gutsherrliche im Russischen Reiche; auch sollen bei allen den Bauer betreffenden gerichtlichen Verhandlungen, so wie bei Kontrakten, durch welche der Bauer Pacht oder Eigenthum erwirbt, oder auf andere überträgt, Kauf- und andere Poschlin, Kreposte, und Stempelpapier von keinem der Theilnehmer gefordert werden.

### § 53.

Der Bauer hat das Recht, mit einem jeden, nach Vorschrift dieser Verordnung, Dienst-,

Pacht- und sonstige Verträge einzugehen, welche den hieselbst seinem Stande zugetheilten Rechten nicht zuwiderlaufen.

#### § 54.

Der Liefländische Bauer ist zu erblichem Besiz unbeweglichen Vermögens, jedoch keines adeligen Gutes, berechtigt.

#### § 55.

Kauf- und Pfandkontrakte, welche der Liefländische Bauer abschließt, werden bloß von dem Kreisgerichte desjenigen Kreises, wo das verkaufte oder verpfändete Grundstück gelegen, oder in Betreff der Patrimonial-Grundstücke von der kompetenten Stadtbehörde, mittelst Bekanntmachung, unentgeltlich in den Lettischen und Ehstnischen Anzeiger, dessen im § 203 erwähnt wird, proklamirt.

#### § 56.

Wegen Hofsländereien mit oder ohne Bauerland, die einem Bauer verkauft werden, behält die Liefländische Ritterschaft sich ihr gesetzliches Näherrecht vor. In Betreff der an Bauern verkauften Bauernländereien aber soll nur im Fall eines Wiederverkaufs, dem Besizer des Hofes, zu welchem das verkaufte Bauerland gehört hat, das Näherrecht für den, dem Verkäufer angebotenen Preis innerhalb Jahr und sechs Wochen a dato der Proklamation zuständig seyn.

## § 57.

Die Bauern des Liefländischen Gouvernements müssen sich in Gemeinden, welche unter Aufsicht der Gemeindeggerichte stehen, nach folgenden Regeln abtheilen :

- a. Die in den Gränzen eines Gutes wohnenden Bauern, so wie auch die Einwohner von Gesinden, welche zu dem Gute gehören, wenn sie auch nicht in dessen geschlossener Gränze liegen, werden zu der Gutsge-  
meinde gerechnet.
- b. Bauern einherriger Güter müssen auf Verlangen des Gutsherrn, wenn die Lokalverhältnisse es gestatten, sich zu einer Gemeinde konstituiren.
- c. Kleine Güter, die für sich keine Gemeinde bilden wollen, können mit Einwilligung der beiderseitigen Gutsherrschaften zusammen treten, oder sich auch an größere Güter anschließen und sich dergestalt zu Gemeinden vereinigen, so wie es gegentheils auch großen Gütern frei steht, sich in mehrere Gemeinden abzuthheilen.

## § 58.

Werden Pastorate und kleine Güter, die weniger als hundert männliche Revisions-Seelen haben, von angränzenden Gütern, an welche sie sich mit ihrer Gemeinde anschließen wollen, nicht

aufgenommen: so zeigen sie solches innerhalb vier Wochen dem Kreisgerichte zur Entscheidung an.

§ 59.

Besteht eine Gemeinde aus Bauerschaften zweier oder mehrerer zusammen gestellter Güter: so soll jede einzelne Bauerschaft nur unter sich wegen aller öffentlichen Abgaben und Leistungen solidarisch verantworten, und auch eine besondere Gebietslade zu errichten gehalten seyn.

§ 60.

Bauern, so lange sie in Städten angeschrieben sind, und daselbst wohnen, gehören zu den Stadtgemeinden, daher verbleiben sie, rücksichtlich der Justiz und Polizei, in ihren gegenwärtigen Verhältnissen. Bauern aber, welche sich nach dem Jahre 1832 in Hafelwerke niederlassen wollen, müssen entweder in Städten oder zu Landgemeinden angeschrieben werden. Letzternfalls sortiren sie unter der Landsgerichtsbarkeit.

§ 61.

Ein Gemeindeglied kann an mehreren Orten unbewegliches Eigenthum besitzen, und Pachtverträge schließen. In Ansehung der ihm obliegenden Leistungen und Abgaben gehört dasselbe alsdann zu derjenigen Gerichtsbarkeit, unter welcher der Gegenstand des Pachtvertrages und das unbewegliche Eigenthum belegen ist, in Betreff seiner persönlichen Abgaben aber zu der, unter

welcher es angeschrieben ist, und in Ansehung seiner persönlichen Rechtsverhältnisse zu derjenigen Gemeinde, unter welcher es wohnt.

§ 62.

Die Bauern mögen Gesindestellen pachten, oder als Dienstboten auf dem Lande sich verbinden, so können sie, wie jeder freie Unterthan des Reichs, einer Bauergemeinde, welche sie aufzunehmen willens ist, beitreten, um als Mitglieder derselben ihre Rechte und Verbindlichkeiten zu theilen. Kolonisten, welche aus fremden Staaten in Rußland, nach Bestimmung der Reichsgesetze, eingewandert sind, können gleichfalls in einer Bauergemeinde auf gleiche Rechte und Verbindlichkeiten aufgenommen werden.

§ 63.

Der Gutsherr hat polizeiliche Gewalt über die Gemeinde seines Guts, und über die einzelnen Mitglieder derselben (§ 134.)

§ 64.

Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinde ist die Einwilligung des Gutsherrn, und falls derselbe nicht für die Abgaben des aufzunehmenden Mitgliedes bürgen will, auch die der Gemeinde erforderlich (§ 66).

§ 65.

Jeder Bauer kann aus der Gemeinde, zu welcher er gehört, in eine andere treten, sobald

er beweiset, daß er in diese aufgenommen worden, und seine Verpflichtungen gegen den Gutsherrn und gegen seine bisherige Gemeinde erfüllt habe. Bei seinem Abgange muß er übrigens die Gemeinde, zu welcher er angeschrieben ist und die ihn entläßt, durch hinreichende Bürgschaft dafür sicher stellen, daß sie bis zur nächsten Seelen-Revision, wegen der auf ihn fallenden öffentlichen Abgaben und wegen seiner persönlichen Verpflichtungen nicht gefährdet werde.

## § 66.

Eine Bauergemeinde hat das Recht, neue Mitglieder nach Anleitung des § 64 aufzunehmen.

## § 67.

Weder der Gutsherr noch die Gemeinde haben das Recht, jemand aus der Gemeinde auszuschließen, jedoch mit Ausnahme des in dem § 26. bestimmten Falles.

## § 68.

Dem Liefländischen Bauer ist es erlaubt, nach dem Jahre 1832, wo die völlige persönliche Freiheit eingetreten seyn wird, sich bei Städten in eine Gilde einschreiben zu lassen.

## § 69.

Ein zum Soldatendienst bestimmter Liefländischer Bauer kann einen andern für sich zum Dienst willig machen, oder für den im Kurlän-



dischen Gouvernemenť festgesetzten Preis sich von der Rekrutirung loskaufen, wodurch er in beiden Fällen sofort zur völligen persönlichen Freiheit gelangt, und für immer des Soldatendienstes und der Dienstpflichtigkeit entbunden ist. Wird ein Liefländischer Bauer, welcher als Soldat gedient hat, verabschiedet: so kann er einen beliebigen Lebensstand wählen, oder sich auch bei einer Gemeinde wieder anschreiben lassen, und deren Mitglied werden.

### § 70.

Der Liefländische Bauer ist gehalten, so lange in den Gránzen des Liefländischen Gouvernements zu bleiben, bis daß hierüber ein Allerhöchster Befehl ausdrücklich erfolgen wird. Sollte ein freier Bauer indeß, durch besondere Verhältnisse gendthigt, in ein fremdes Gouvernemenť gehen, und sich daselbst niederlassen wollen: so hat er durch eine von der Gemeinde ausgestellte, und vom Gutsherrn mit unterschriebene Bescheinigung bei dem Landrath's - Kollegio darzuthun, daß er wegen der ihm obliegenden Verpflichtungen gehörige Richtigkeit getroffen. Das Landrath's - Kollegium ertheilt alsdann dem Ansuchenden, sobald sie seine Gründe beprüft und zureichend gefunden, einen Erlaubnißschein, auf welchen er sich von der Gouvernements - Regierung einen Paß erbitten kann.

## § 71.

Da die Bestimmungen dieser Verordnung auf gleiche Weise für publice und private Bauern gelten: so kompetiren dem Liefländischen Kameralhofe als Vertreter der grundherrlichen Rechte auf Krongütern alle Vorbehalte, welche diese Verordnung dem Grundeigenthümer zugestehet, und bleibt es demselben anheim gestellt, wem insbesondere er die Ausübung dieser Rechte auf jedem Krongute übertragen will.

---

## K a p i t e l II.

### Von den Versammlungen der Gemeinde und ihren Berechtigungen als solcher.

## § 72.

Die Guts-Verwaltung kann, wenn sie es nöthig erachtet, die ganze Gemeinde oder einzelne Klassen derselben, z. B. die Wirthe, versammeln, und Vorschläge mittheilen, über welche die Versammelten nach Mehrheit der Stimmen einen Beschluß fassen.

## § 73.

Finden das Gemeinde-Gericht oder die Vorsteher nöthig, die Gemeinde zu versammeln: so

sind der Guts-Verwaltung die Gründe der Versammlung anzuzeigen, damit sie ihre Genehmigung erteile. Diese kann jedoch nicht verweigert werden, sobald die Besetzung erledigter Richterstellen, oder die Wahl anderer Beamten, die Versammlung nothwendig machen.

#### § 74.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutsverwaltung, Gemeindeversammlungen heimlich oder öffentlich veranstaltet, wird als Ruhestörer angesehen, und als solcher zu weiterem gesetzlichen Verfahren an das Ordnungsgericht abgesandt.

#### § 75.

Bei den Versammlungen der Gemeinde, welche der Vorsitzer des Gemeindeggerichts dirigirt, gelten keine Vollmachten. Wittwen, welche als Wirthinnen den Besinden vorstehen, erscheinen nicht persönlich, sondern nehmen ihre Gerechtsame daselbst durch Kuratoren oder Stellvertreter wahr. Diese Kuratoren haben indeß als solche keine besondere Stimme bei Abfassung eines Versammlungsbeschlusses.

#### § 76.

Die versammelte Gemeinde entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Annahme eines an sie gerichteten Antrages.

## § 77.

In Angelegenheiten, welche bloß das Interesse der Wirths oder Gesindepächter betreffen, entscheiden diese allein in der Versammlung nach Stimmenmehrheit, in Angelegenheiten aber, welche die ganze Gemeinde, als solche interessiren, entscheiden alle persönlich anwesende und majorenne Mitglieder derselben nach Mehrzahl der einzelnen Stimmen.

## § 78.

Ein, von der Versammlung gefaßter Beschluß wird dann erst in Erfüllung gesetzt, wenn er die Bestätigung der Gutsverwaltung erlangt hat.

## § 79.

Findet die Gutsverwaltung den Beschluß der Gemeinde widerrechtlich, oder, daß daraus der Gemeinde einiger Nachtheil erwachsen möchte: so kann sie verlangen, daß der Vorsitzer den Gegenstand noch einmal der Versammlung zur Berathschlagung vorlege.

## § 80.

Verweigert die Gutsverwaltung den Gemeinde-Beschlüssen ihre Beistimmung, und erachtet die Gemeinde sich dadurch in ihren Rechten verletzt; so ist es ihr gestattet, bei dem Kirchspielsgericht abheißliche Maaße nachzusuchen.

## § 81.

Jedes Gemeinde = Mitglied muß sich dem bestätigten Versammlungs = Beschluß unterwerfen. Dem Einzelnen steht desfallsige Beschwerde bei dem Kirchspielsgericht nur dann zu, wenn er beweisen kann, daß der Beschluß den gesetzlich zuerkannten Rechten der ganzen Gemeinde und ihrer einzelnen Mitglieder zuwiderläuft. Findet das Kirchspielsgericht die Beschwerde unrechtfertig, so bestraft es den Beschwerdeführer nach Maaßgabe der Umstände.

## § 82.

Werden der Gemeinde Angelegenheiten vortragen, welche nicht die öffentlichen Obliegenheiten, sondern einen gemeinsamen Beitrag zum Gegenstande haben: so ist das einzelne Mitglied zur Theilnahme nur in sofern verpflichtet, als der Beschluß durch zwei Drittheile der Stimmen gefaßt worden.

## § 83.

Die Gemeinde ist befugt, über Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame vor Gericht Klage zu führen, sie muß sich aber hiebei eben so wie jedes ihrer einzelnen Mitglieder, genau nach den in der Prozeß = Ordnung enthaltenen Vorschriften richten, und an die Oberbehörde erst dann sich wenden, wenn sie von der Unterinstanz widerrechtlich abgewiesen zu seyn glaubt.

## § 84.

Ausserdem ist es der Gemeinde gestattet, in dringenden Fällen durch zwei aus ihrer Mitte erwählte Deputirte bei dem Oberbefehlshaber des Gouvernements Beschwerde zu führen, in sofern derselbe, nach dem IV ten Hauptstück der Allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements, ein Vermittler des allgemeinen Besten, und Vertheidiger der Bedrängten ist; die Vorsteher sind vorzugsweise zur Delegation zu wählen, jedoch können auch die Gemeindeglieder, in sofern es ihnen die Geschäfte erlauben, und sie nicht selbst Beklagte sind, delegirt werden. Der Gutsverwaltung geschieht hierüber Anzeige, sie hat, daß solches geschehen sey, der Delegation zu bescheinigen, und wird ohne solche Bescheinigung ihre Klage nicht angenommen. Verweigert die Gutsverwaltung dieselbe, so wird sie vom Kirchspielsgerichte supplirt.

## § 85.

Mit Beobachtung vorstehender Bestimmung, sind in allen vorkommenden Fällen die Gemeindevorsteher, gerichtlich oder außergerichtlich, die eigentlichen Vertreter ihrer Gemeinde, die selbst die Entschädigung zu bestimmen hat, welche ihnen während besagter Vertretung der Gemeinde aus der Gebietslade zukommen soll.

## § 86.

Hat die Gemeinde über das Gemeindegerecht

Beschwerde zu führen, so thut sie es durch ihre Vorsteher bei dem Kirchspielsgericht.

§ 87.

Jede Gemeinde hat, als solche das Recht, nach § 54 Grundeigenthum zu erwerben, zu besitzen, und darüber frei zu disponiren, imgleichen das Recht und die Verpflichtung, eine Gemeindeflasse (Gebietslade) anzulegen. Mehrere Gemeinden können gemeinschaftlich Eigenthum und Besitz erwerben, und gemeinschaftlich Verbindlichkeiten eingehen.

---

### Kapitel III.

#### Von den Gemeinde-Vorstehern.

§ 88.

Jede Gemeinde wählt sich zwei Vorsteher, die in Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, sie repräsentiren, und die Rechte derselben vertreten.

§ 89.

Die Vorsteher werden Vorzugsweise aus der Klasse der Bauernwirthes genommen; sie müssen möglichst wohlhabende, durchaus unbescholtene und verständige Leute seyn.

## § 90.

Mit ihrer Wahl und Bestätigung wird es gehalten, wie mit der der Gemeindeglieder (§ 98).

## § 91.

Gemeinden von weniger als hundert männlichen Seelen steht es frei, auch nur einen Vorsteher zu wählen; sie müssen aber mit einem solchen versehen seyn, selbst, wenn sie rücksichtlich des Gemeindegerts, sich an ein größeres Gut anschließen würden. Dieser Vorsteher ist, falls aus seiner Gemeinde kein Beisizer in das Gemeindegert, unter welchem sie fortirt, gewählt worden, die weiter unten im § 116 den Gemeindegertsbeisizern vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht bei seiner Gemeinde zu führen verbunden.

## § 92.

Das Amt eines Gemeindevorstehers dauert drei Jahre. Nach Ablauf derselben kann er, bei erfolgter neuer Wahl, sein Amt fortsetzen, darf aber nicht länger als sechs Jahre ununterbrochen demselben vorstehen. Nach einem Zwischenraum von drei Jahren ist er bei wiederholter Wahl und Bestätigung zur Annahme wieder verpflichtet.

## § 93.

Die Annahme des Gemeindevorsteher-Amtes darf von dem erwählten Gemeindemitglied nur aus den nämlichen Ursachen verweigert werden,



aus welchen nach dem 106. § die Ausnahme einer Stelle im Gemeindegerecht abgelehnt werden kann.

#### § 94.

Der Gemeinde bleibt es überlassen, ob sie ihren Vorstehern für ihre Bemühungen eine Entschädigung bewilligen will.

#### § 95.

Da die Gemeindevorsteher die Gemeinde in allen Fällen, wo dieselbe nicht versammelt ist, repräsentiren: so liegt ihnen insbesondere ob, über die richtige Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, z. B. der Gebietslade, des Vorrathsmagazins u. s. w. zu wachen, auf richtige Vertheilung der öffentlichen Leistungen und Abgaben zu sehen, und die Rechte der Gemeinde als solcher, überall, wo sie ihnen beeinträchtigt erscheinen, zu vertreten, nach Maaßgabe der in vorkommenden Fällen näher bestimmten Vorschriften.

#### § 96.

Ueberzeugt das Kirchspielsgericht sich davon, daß ein Gemeindevorsteher seine Funktion entweder gänzlich vernachlässigt, und daß die desfallsigen Erinnerungen effectlos bleiben, oder daß er sein Amt mißbraucht: so ist dasselbe ermächtigt ihn unter Berichterstattung an das Kreisgericht, vom Amt zu suspendiren, und ihn durch einen neuen Vorsteher, welchen die Gemeinde mit gutherrlicher Bestätigung wählt, einstweilen zu er-

setzen, bis das Kreisgericht in der Sache entschieden hat.

---

## Kapitel IV.

### Vom Gemeinde-Gericht.

#### § 97.

Auf jedem Gute, oder auf mehreren vereinigten Gütern, wenn diese zusammen eine Gemeinde bilden, wird ein Gemeindegerecht niedergesetzt, welches in erster Instanz die Polizei und die Civiljustiz in allen die Bauergemeinde angehenden Sachen zu verwalten hat. Die im gutherrlichen Dienst stehenden Gemeindeglieder sind dieser Gerichtsbarkeit ebenfalls unterworfen.

#### § 98.

Das Gemeindegerecht besteht aus dem Aeltesten als Vorsizer, und zwei Beisizern. Ersteren wählt die Gemeinde aus der Zahl der Wirthhe, letztere aus der ganzen Gemeinde.

#### § 99.

Jedes unbescholtene Gemeindeglied, welches sein 25stes Lebensjahr zurückgelegt hat, ist wahlfähig, jedoch die gutherrlichen Dienstboten nur mit Zustimmung des Gutsherrn.

## § 100.

Bei Gemeinden von 500 bis 750 männlichen Seelen soll das Gemeindegerecht auffer dem Vorsitzer, auch aus drei Beisitzern; von 750 bis 1000 männlichen Seelen auch aus vier Beisitzern u. s. w. bestehen.

## § 101.

Die Bauergemeinde wählt für die zu besetzenden Stellen des Gemeindegerechts, und zwar für jede besonders drei Kandidaten, und stellt sie der Gutsverwaltung vor, welche einen von ihnen bestätigt. Versagt sie allen dreien die Bestätigung: so stellt die Gemeinde ihr drei andere Subjekte vor, von welchen sie eins derselben nothwendig bestätigen muß.

## § 102.

Bilden mehrere Güter eine Gemeinde, und können die Besitzer sich über die Bestätigung der Gemeindegerechtigsglieder nicht vereinigen; so entscheidet dasjenige Gut, das die größere Seelenzahl hat.

## § 103.

Jedes Mitglied der Gemeinde männlichen Geschlechts, das die Jahre der Mündigkeit erreicht hat, und persönlich erscheint, nimmt gleichen Antheil an der Wahl, welche durch Mehrheit der Stimmen entschieden wird.

## § 104.

Die Wahl der Glieder des Gemeindeggerichts geschieht von drei zu drei Jahren.

## § 105.

Wird ein Glied des Gemeindeggerichts nach dreijähriger Amtsführung von neuem gewählt und bestätigt: so kann dasselbe noch die folgenden drei Jahre das nämliche Amt verwalten; jedoch ist es nur zu einem dreijährigen Dienst verpflichtet, und nach einem Zwischenraume von drei Jahren hat es wieder jenes Amt zu übernehmen.

## § 106.

Kein Bauer, der in das Gemeindeggericht oder sonst zu einem Amte erwählt und bestätigt wird, darf die Annahme desselben verweigern, es wäre denn, daß er das sechzigste Jahr überschritten oder dasselbe Amt schon die drei vorhergehenden Jahre verwaltet, oder daß er eine Vormundschaft übernommen habe, mit der die Bewirthschaftung eines Gesundes für Unmündige verbunden ist, oder endlich, daß ihn Kränklichkeit hindert, das Haus zu verlassen.

## § 107.

Die gewählten und bestätigten Glieder des Gemeindeggerichts legen an einem vom Kirchspielsrichter bestimmten Tage, im Beiseyn desselben, nach geendigtem Gottesdienste in der Kirche vor dem Prediger, den Amtseid feierlich ab. Ein-

zelne, weiterhin gewählte Glieder des Gemeindeggerichts, können auch vom Prediger ohne Beisehn des Kirchspielrichters, jedoch nur in der Kirchspielskirche vereidigt werden.

#### § 108.

Für jedes Gemeindeggericht werden zwei Substitute gewählt, welche als jüngste Beisitzer eintreten sobald das eigentliche Mitglied entweder durch Krankheit oder sonstige dringende Vorfälle an der Wahrnehmung seines Amtes behindert, oder durch zu nahe Verwandtschaft u. s. w. genöthigt ist, in einer Streitsache sich seines Richteramtes zu begeben. Mit der Wahl der Substituten, ihrer Bestätigung und Vereidigung wird es eben so gehalten, wie bei der des eigentlichen Beamten.

#### § 109.

Kann eine Gemeinde aus Mangel an tüchtigen Subjekten nicht alle Beamte in vorgeschriebener Art ausmitteln: so trifft das Kirchspielsgericht als Ausnahme von der Regel eine zweckdienliche Bestimmung.

#### § 110.

Geht ein Mitglied des Gemeindeggerichts während seiner Amtsführung mit Tode ab, oder wird es sonst zu gänzlicher Niederlegung seines Amtes genöthiget, so muß sogleich eine neue Wahl veranstaltet werden.

## § III.

Jede Gemeinde bestimmt den Gehalt ihres Gemeindeggerichts. Der Substitut genießt jedoch den Gehalt des eigentlichen Beamten für die Zeit des Dienstes nur dann, wenn er über einen halben Monat fortdauernd seine Stelle vertreten hat.

## § 112.

Wenn keines der Gemeindeggerichtsglieder selbst zu schreiben und zu rechnen versteht, so liegt es der Gemeinde ob, einen Schreiber anzustellen, welcher in allen vorkommenden Rechnungssachen, in Rücksicht des Magazins und der Gebietslade, so wie bei Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen des Gemeindeggerichts, das Nöthige besorgt, auch die sonst erforderlichen Berichte, z. B. über Blatternimpfung und dergleichen anfertigt.

## § 113.

Die Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen geschieht dergestalt, daß in ein dazu bestimmtes gebundenes und folirtes Buch, das Datum, die Gegenwart der Richter, der Name des Klägers und des Beklagten, der wesentliche Streitpunkt, die erfolgte Entscheidung, und die darauf getroffene Bestimmung des Gutsherrn in der Volkssprache eingetragen wird. Ueber Sachen, die bloß polizeilicher Natur sind, wird nur dann etwas angemerkt, wenn sie nicht auf der Stelle

abgemacht sind. Förmliche Protokolle können von den Gemeindeggerichten nicht verlangt werden.

#### § 114.

Die Gemeinde trifft nach eigener Wahl die Veranstaltung, daß ein Glied des Gemeindeggerichts sich ununterbrochen auf dem Hofe befinde, damit dasselbe die eingehenden gerichtlichen Befehle, Pate' e u. s. w. dem Gemeindeggerichte einhändige, und in vorkommenden Fällen die Verbindung der Gutsverwaltung mit dem Gemeindeggerichte unterhalte.

#### § 115.

Das Gemeindeggerichte hält seine Sitzung regelmäßig Sonntags in jeder Woche auf dem Hofe an einem schicklichen, demselben dazu anzuweisenden Orte. Außerdem tritt es zusammen, so oft es erforderlich ist, oder die Gutsverwaltung es nöthig findet. Der Gemeinde liegt es ob, wo es der Fall erheischt, ein Gemeindehaus zu bauen.

#### § 116.

Zur desto zweckmäßigeren Handhabung der Polizei theilen die Beisitzer des Gemeindeggerichts sich in den Geschäften dergestalt, daß jeder Distrikt unter besonderer polizeilichen Aufsicht eines Beisitzers stehe. Dieser hat von den, ihm kund gewordenen Uebertretungsfällen dem kompletten Gemeindeggerichte bei nächster Sitzung Anzeige zu thun

und die Veranstaltung zu treffen, daß die Uebertreter vor das Gericht gestellt werden.

## § 117.

Als Polizeibehörde wacht das Gemeindegerecht über Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so wie über die Beförderung des Wohlstandes in der Gemeinde, und trifft zur Vorbeugung gesetzwidriger Handlungen die nöthigen Anordnungen, von welchen die Gutsverwaltung sofort zu benachrichtigen ist. In eigentlichen Polizeisachen stellt es nicht nur auf Befehl der Obrigkeit, oder auf Klage und Angabe von Privat-Personen, sondern auch in allen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden Vorfällen, von Amts wegen die erforderliche Untersuchung an.

## § 118.

Die besonderen Verpflichtungen des Gemeindegerechts als Polizei-Instanz bestehen in folgendem:

1. Jedes einzelne Gerichtsglied wacht darauf, daß keine Leute ohne Pässe, oder mit abgelaufenen Pässen, Bettler, Herumtreiber, Läuferlinge und Deserteurs sich in der Gemeinde aufhalten und gehehlt werden. Trifft es dergleichen an: so versichert es sich derselben, liefert sie der Gutsverwaltung unverzüglich ab, und sorgt für ihre Bewahrung und Abgabe an die von letzterer bestimmte Behörde.
2. Das Gemeindegerecht sorgt für die Ausbesserung und den guten Zustand der Heer-



straßen und aller andern Wege, und beauftragt einen der Wirthhe aus der Gemeinde mit der Ausführung der zu diesem Behufe zu treffenden Anordnungen,

3. Wenn Gränzsteine oder Gränzmäler verrückt oder zerstört worden, oder sonstiger Gränzeindrang sich hervorthut, setzt es sofort die Gutsverwaltung in Kenntniß hierüber.
4. Bei Feuersbrunst und Waldbrand, so wie bei Pferde- und Viehseuchen leitet das Gemeindegerecht die zur Abhülfe zu treffenden und an seinem Orte besonders bestimmten Veranstaltungen. Desgleichen liegt demselben:
5. Namens der Gemeinde, nach den desfalls besonders gegebenen Vorschriften, die Verwaltung der Gebietslade und des Vorraths-Magazins, und die Verpflegung der Armen ob.
6. Alle drei Jahre fertigt das Gemeindegerecht über die in seiner Gemeinde vorgefallenen Geburten und Sterbefälle, so wie über die neu hinzugekommenen und ausgetretenen Mitglieder der Gemeinde, nach einem besondern Schema, Listen an, damit nach diesen den wirklichen Bestand der Gemeinde bezeichnenden Listen, die Kronabgaben und Rekrutenaushebungen berechnet und veranstaltet, auch alle übrige, nach

Seelenzahl zu leistende Verpflichtungen angeordnet werden können. Diese Listen übergibt es spätestens den 10 Mai an die Gutsverwaltung zur Beförderung gehörigen Orts.

7. Das Gemeindegerecht sammelt von den Mitgliedern der Gemeinde, der Gutsherr aber für die Hofleute die auf sie fallenden Kronabgaben ein. Es verantwortet für die pünktliche Erfüllung aller öffentlichen und allgemeinen Obliegenheiten der Gemeinde, welcher übrigens, da sie für selbige solidarisch haftet, die Bestimmung über die Art und Weise der Vertheilung auf die Einzelnen, selbst überlassen bleibt. Indesß wird die verhältnißmäßige Beisteuer nur von Personen männlichen Geschlechts gefordert, auch werden von der Beisteuer die Dienstboten, Kinder welche noch nicht 14 Jahr alt sind, Greise von mehr als 60 Jahren, imgleichen diejenigen, die von den Gemeindevorstehern als gänzlich unvermögend anerkannt worden, ausgeschlossen, zu welchen letztern jedoch Wirthe und Pächter, die zwar über 60 Jahr alt sind, aber ihre Gesindestellen gleichwohl selbst oder durch ihre Kinder verwalten, nicht zu zählen sind.
8. Das Gemeindegerecht hält die einzelnen Glieder der Bauergemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Obliegenheiten, als Schieß-

stellung, Arrestanten-Transport, Einquartierung u. s. w. an.

9. Es sammelt von den Gemeindegliedern die dem Prediger und den übrigen Kirchen- und Schulbeamten, so wie den Postirungen zustehenden Zahlungen und Abgaben ein.
10. Es setzt sich durch den Kirchenvormund in gehörige Kenntniß darüber, daß die Gemeinde, nach der ihr obliegenden Verpflichtung, sich der Erhaltung und Erbauung der Kirchen, Schulen, Pastorate u. s. w. vorschriftsmäßig unterziehe.
11. Es besorgt die Aushebung und Ablieferung der Rekruten, nach den desfalls besonders gegebenen Vorschriften.

#### § 119.

Die polizeilichen Vergehungen der Bauergemeindeglieder bestraft das Gemeindegerecht mit strengem Verweise, Abbitte, Widerruf und Vergütung des Schadens, ferner mit höchstens dreißig Stockschlägen, mit Arbeiten ohne Lohn und auf des Schuldigen eigene Kost zum Besten der Gemeinde auf höchstens drei Tage, und mit Arrest auf höchstens drei Tage bei gewöhnlicher Kost, oder auch auf Wasser und Brod. Die im Lohn des Hofes stehenden Domestiken, so wie dessen Aufseher und Buschwächter, sortiren zwar in allen Sachen unter dem Gemeindegerecht, je-

doch darf dieses bei eigener Verantwortlichkeit keine diktirte Strafe ohne Bestätigung der Gutsverwaltung vollziehen.

## § 120.

Bei diesen Bestrafungen rechnet das Gemeindegerecht einen Tag Arrest gleich zehn Stockschlägen. Kinder unter vierzehn Jahren und Weibspersonen bestraft es nur mit höchstens zwanzig Rutenstreichen, und erkennt bei Gemeindegliedern, die im öffentlichen Dienste stehen, bei Personen von mehr als sechzig Jahren, bei kränklichen und schwächlichen Leuten, und bei schwangeren Frauen nie auf körperliche Züchtigung. Dem Gemeindegerecht steht die Beurtheilung zu, die Leibesstrafe und den Arrest in Geldstrafe zu verwandeln, in welchem Falle zehn Schläge oder ein Tag Arrest, zwei Rubel Kupfermünze gleich gerechnet werden.

## § 121.

Ueberhaupt aber muß das Gemeindegerecht die Strafe nach dem Grade des Vergehens abmessen, und niemals die Gränzen seiner Strafgewalt überschreiten. Denn in diesem Gesetzbuche wird überall das höchste Maaß der Strafe angegeben, weil allgemeine Gesetze nur den allgemeinen gegebenen Fall bezeichnen können, und dem Richter nach den einzelnen vorwaltenden Umständen die Beprüfung der Bedingungen, von welchen die Milderung der Strafe abhängt, überlassen werden muß.

## § 122.

Ein Polizeivergehen, dessen sich ein Mitglied der Bauergemeinde schuldig gemacht, wird, wenn die Gesetze nicht eine Ausnahme bestimmen, von dem Gemeindegerecht an der Gerichtsstätte bestraft.

## § 123.

Das Gemeindegerecht ist ermächtigt, gegen jedes Mitglied der Gemeinde, welches sich in Erfüllung seiner Verpflichtungen saumselig und widerspenstig erweist, exekutivische Maaßregeln anzuordnen, auch nöthigenfalls dem Kirchspielsgericht desfalls zu berichten.

## § 124.

Die Gerichtsbarkeit des Gemeindegerechts als einer Civil-Instanz erstreckt sich über alle Mitglieder der Bauergemeinde.

## § 125.

Gelangen an dasselbe Klagen von Bauern gegen einander, so bemüht es sich, durch Vorschläge zur Güte die Parteien auszuföhnen. Kann es den Vertrag nicht vermitteln, so stellt es eine genauere Befragung beider Theile an, untersucht die Gründe und Beweismittel, welche jeder für sich anführt, hört die aufgeführten Zeugen ab, und fällt sodann, mit Erwägung aller obwaltenden rechtlichen Umstände ein Erkenntniß, wovon, wann der Gegenstand des Streits nicht fünf Rubel Silbermünze am Werthe übersteigt, keine Appellation Statt findet.

## § 126.

Das Gemeindegerecht mischt sich, außer den, in dieser Verordnung bestimmten Fällen, nicht unaufgefordert in die Erörterung der Civilsachen, sondern verfährt als Civilbehörde nur auf Klage einer Gemeinde, der Gutsherrschaft, einzelner Privatpersonen, oder auf Befehl der Obrigkeit.

## § 127.

Das Gemeindegerecht setzt seine rechtskräftig gewordenen Urtheile, auf Anhalten des gewinnenden Theils, in Erfüllung, ohne daß es dazu anderweitiger Befehle bedarf.

## § 128.

Dem Gemeindegerecht gebührt auch die Execution der rechtskräftigen Appellations- und Revisions = Urtheile, wenn sie ihm höhern Orts schriftlich übertragen wird.

## § 129.

Das Gemeindegerecht ist zugleich das Vormundschafts = Amt für alle unmündige Glieder seiner Gemeinde. Daher nimmt es bei Sterbefällen, wo Waisen nachbleiben, den Nachlaß ungesäumt auf, übergibt die Verwaltung desselben den Vormündern, und wacht über die Erfüllung der im § 375 gegebenen Vorschriften.

## § 130.

Klagt die Gutsherrschaft bei dem Gemeindegerecht auf die Aussetzung eines Bauerwirthes

oder auf die Auflösung des Pachtvertrags wegen schlechter Wirthschaft, Vernachlässigung der Gebäude, Deteriorirung der Felder, Nichterfüllung schuldiger Leistungen, oder wegen anderer rechtlicher Ursachen, und erkennt das Gemeindegerecht nachdem es sich von der Rechtfertigkeit der Klage durch angestellte Untersuchung überzeugt hat, auf die Aussetzung des Wirths oder Auflösung des Pachtvertrags, so kann die Appellation zwar Statt finden, allein das Gemeindegerecht nimmt dem Verurtheilten das Gesinde ab, um dessen fernern Ruin zu verhindern, und stellt von seinem Vermögen bis zur Entscheidung der höhern Instanz, so viel unter Beschlag, als zur Erfüllung des gefällten Erkenntnisses erforderlich seyn möchte.

### § 131.

Wenn das Gemeindegerecht dem Gutsherrn wegen eines rechtlichen an dasselbe gerichteten Anbringens, Gegenvorstellung macht, und der Gutsherr selbige nicht annehmen will: so ist, der Gegenvorstellung ungeachtet, jedoch auf Gefahr und Verantwortung des Gutsherrn, seinem rechtlichen Verlangen unweigerlich Genüge zu leisten, das Gemeindegerecht aber befugt, auf Abstellung und Entschädigung bei dem Kirchspielsgericht anzufragen, welches die Sache entweder zu vermitteln, oder nach dem 172sten § provisorische Maasregeln zu ergreifen hat.

## § 132.

Die Gutsverwaltung ist befugt, die von dem Gemeindegerecht getroffenen Amtsverfügungen, wenn sie selbige gesetzwidrig oder ihrem Zwecke nicht entsprechend befände, in der Ausführung aufzuhalten, jedoch nur auf eigene Gefahr und Verantwortung, worauf sodann in der nächsten Sitzung des Kirchspielsgerichts auf Antrag des Gutsherrn oder des Gemeindegerts erkannt werden muß.

## § 133.

Beschwerden der Gutsverwaltung und der Gemeinde über Pflichtverletzungen des Gemeindegerts oder einzelner Glieder desselben, werden bei dem Kirchspielsgericht angebracht, welches ermächtigt ist, nach Befinden der Umstände, das schuldig befundene Glied des Gemeindegerts vom Amt zu suspendiren, und bis das kompetente Kreisgericht, auf die vom Kirchspielsgericht geführte Untersuchung, in der Sache entschieden hat, dem Stellvertreter desselben einstweilen die Verwaltung seines Amts zu übertragen.

## K a p i t e l V.

## Von der Gutsverwaltung als Guts-Polizei.

## § 134.

Die Gutspolizei wird der Gutsverwaltung übertragen. Wenn der Gutsherr die Ausübung



derselben einem andern überträgt, so muß er seinen Stellvertreter namentlich bei dem Kirchspielsgericht anzeigen. Auf Krongütern überträgt der Kameralhof die Gutspolizei, an wen er es für gut befindet, und läßt das Kirchspielsgericht jedesmal davon benachrichtigen.

### § 135.

Dem Gutsbesitzer ist es unbenommen, nach vorheriger Anzeige hierüber an das Kirchspielsgericht sich auf beliebige Zeit für seine Person der polizeilichen Autorität zu begeben. Die mit selbiger verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten gehen alsdann auf das Gemeindegerecht über.

### § 136.

Die Gutsverwaltung sieht auf Ruhe und Ordnung im Bezirk des Gutes, hat die Aufsicht über die Gemeinde und deren Polizei, und sorgt für die pünktliche Erfüllung der sowohl in Rücksicht auf die Personen der Gemeindeglieder, als auf Grund und Boden getroffenen Anordnungen. Wenn Glieder der Gemeinde den Vorschriften des Gemeindegerts nicht Folge leisten, und durch die demselben zustehende Gewalt nicht zum Gehorsam gebracht werden können: so läßt die Gutsverwaltung die Widerspenstigen verhaften, und übergiebt sie dem Kirchspielsgericht, um mit ihnen nach den Gesetzen zu verfahren.

## § 137.

Die Gutsverwaltung läßt, Mitglieder der Gemeinde, welche ein größeres Verbrechen begangen, als das Gemeindegerecht bestrafen kann, verhaften, und selbige dem Kirchspielsgericht zum gesetzlichen Verfahren übergeben.

## § 138.

Die Gutsverwaltung hat die Verpflichtung, Ruhestörer in der Gemeinde, ohne Rücksicht auf Person und Amt, handfest zu machen, und unter Berichterstattung an das Kirchspielsgericht, dem Ordnungsgericht zum weitem gesetzlichen Verfahren zuzusenden. Das Ordnungsgericht fertigt die überwiesenen Aufwiegler an die Gouvernementsregierung ab, welche sie zur Verhängung der gesetzlichen Strafe, dem Kriminalgericht überliefert.

## § 139.

Die Gutsverwaltung ist berechtigt, Personen niedern Standes, z. B. Handwerker und andere, die zum Arbeiter-Dflad gehören, wenn sie nicht zur Gemeinde angeschrieben sind, und auf ihrem Grund und Boden sich polizeiliche Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, zu verhaften, und dem Gemeindegerecht zur Bestrafung des Vergehens zu übergeben.

## § 140.

Die Gutsverwaltung ist überhaupt gehalten,

alle Verbrecher, sie mögen Bauern seyn oder zu einem andern Stande gehören, zu verhaften, und an das Ordnungsgericht zum weitem gesetzlichen Verfahren abzuschicken.

§ 141.

Obrigkeithche Befehle, die an die Gutsverwaltung zur vorgeschriebenen Publikation eingesandt werden, theilt sie dem Gemeindegerecht zur erforderlichen Bekanntmachung mit, haftet aber bei deren Nichterfüllung nur für die etwa ihr zur Last fallende Verabsäumung.

§ 142.

Die von dem Gemeindegerecht alle drei Jahre anzufertigenden Revisionslisten, schickt die Gutsverwaltung, nachdem sie die ins Reine geschriebenen Exemplare vom Kirchspielsgerichts-Notairen erhalten, an die zu deren Empfang niedergesetzte Kommission ab.

§ 143.

Die Gutsverwaltung muß darauf sehen, daß die Gebietslade und das Borraths-Magazin vorschriftsmäßig verwaltet werden, und hat die dabei wahrgenommenen Unordnungen dem Kirchspielsgericht anzuzeigen.

§ 144.

Die Gutsverwaltung ertheilt gesetzlich ausgetretenen Mitgliedern der Gemeinde, so wie den auf eine Zeitlang zu Beurlaubenden Pässe zu

ihrem ungehinderten Fortkommen, und läßt durch das Gemeindegerecht darüber wachen, daß sowohl die Mitglieder der ihr untergebenen Gemeinde nicht ohne solche Pässe sich ausserhalb des Kirchspiels wegbegeben, als auch daß Mitglieder fremder Gemeinden nicht ohne Pässe sich in ihrem Bezirk aufhalten.

## § 145.

Diese Pässe sollen auf gewöhnlichem Papier gedruckt, und mit dem Guts-Siegel versehen seyn, auch die genaue Bezeichnung der Person desjenigen, dem der Paß ertheilt worden, enthalten. Die Gutsverwaltung kann solchen Leuten, in die sie hinreichendes Vertrauen setzt, diese Pässe zur Erleichterung des Verkehrs in Händen lassen, mit der Bemerkung, wie lange sie, ohne einer Erneuerung zu bedürfen, gültig sind; für Leute aber, in welche sie dieses Vertrauen nicht setzen kann, bewahrt sie selbst die Pässe auf, und händigt sie ihnen nur zum jedesmaligen Gebrauch ein, indem sie die Zeit ihrer Gültigkeit auf selbigen bemerkt.

## § 146.

Dienstboten können von der Gutsverwaltung nur mit Bewilligung ihrer Dienstherrn Pässe erhalten.

## § 147.

Die Gutsverwaltung ist verbunden, den

nachgesuchten Paß, wenn anders kein rechtliches Hinderniß entgegen steht, innerhalb 24 Stunden zu ertheilen. Erhält der Nachsuchende denselben nicht: so kann er deshalb bei dem Kirchspielsgericht Klagen, welches nach eingeforderter Erklärung der Gutsverwaltung über die Ursache der Verweigerung, und nach Beprüfung der Gründe, dem Kläger entweder einen Paß ertheilt, oder ihn zur Ruhe verweist.

#### § 148.

Bleibt ein Mitglied der Gemeinde über den Termin aus, auf den es den Paß erhalten hat, oder entfernt es sich ohne Erlaubniß aus dem Kirchspiel, so kann die Gutsverwaltung einen solchen Herümtreiber von der Kanzel publiciren lassen, und seine Auslieferung verlangen.

#### § 149.

Die Gutsverwaltung stattet, nach den bisherigen Vorschriften, dem Ordnungsgericht über alle außerordentliche Begebenheiten und in jedem dringenden Fall ohne Verzug Bericht ab.

#### § 150.

Der Civil-Oberbefehlshaber erläßt seine Befehle an die Gutsverwaltung oder das Gemeindegerecht durch das Kirchspielsgericht, oder auch, wenn er es für gut findet direkte; in letzterem Falle müssen ihm von der Gutsverwaltung und dem Gemeindegerecht unmittelbare Berichte über die Erfüllung abgestattet werden.

## § 151.

Damit aller durch Unordnung und Nachlässigkeit in Privatangelegenheiten der Gutsverwaltung etwa erwachsener Schaden abgewandt, ihr die nöthige Achtung gesichert, so wie alle Verletzung äußerer Sittlichkeit entfernt werde, ist die Gutsverwaltung zur Hauszucht berechtigt, und darf daher diejenigen, welche die gesetzliche Ordnung verletzen, mit zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brot an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, mit Züchtigung von 15 Stößschlägen auf bedecktem Körper, Unmündige unter vierzehn Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kinderruthenstreichen bestrafen.

## § 152.

Diese Strafen haben Statt:

1. Wenn Hofß- oder auf Hofß-Arbeit sich befindende Gesindeleute (worunter auch Wirthe und Pächter begriffen sind) durch Trunkenheit oder andere Ausschweifungen die Ruhe des herrschaftlichen Hauses stören, oder dem Gutsherrn Schaden dadurch zufügen.
2. Wenn sie durch Grobheit oder Ungehorsam die dem Gutsherrn schuldige Achtung verletzen.
3. Wenn sie in persönlicher Ausübung einer dem Herrn schuldigen Arbeit begriffen sind, und bei dieser Gelegenheit eine Strafe verdient haben.

Außer den hier und § 151 bestimmten Fällen, wird der Uebertreter auf erhobene Klage von der kompetenten Behörde zur Strafe gezogen. Auf den Krongütern bleibt es dem Kameralhofs überlassen, wem er daselbst die Hauszucht übertragen will.

#### § 153.

Wenn die Gutsverwaltung die Gränzen ihrer Berechtigung überschreitet, so wird die Klage darüber bei dem Kirchspielsrichter zur Vermittelung, und erforderlichen Falls, zur Ergreifung provisorischer Maaßregeln angebracht. Die Gutsverwaltung erklärt sich auf die Klage entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich.

#### § 154.

Die Gutsverwaltung kann nur durch eine allendliche Entscheidung des Departements des Hofgerichts in Bauersachen der ihr auf ihrem Grund und Boden zustehenden polizeilichen Gewalt auf eine bestimmte Zeit verlustig erklärt werden. Der Beurtheilung dieser Ober-Instanz ist es überlassen, nach Erfordern der Umstände auch schon während der Untersuchung, der Gutsverwaltung die Ausübung der polizeilichen Gewalt zu untersagen, und sie dem Gemeindegerecht zu übertragen.

#### § 155.

Wenn das Hofgerichts-Departement in

Bauersachen den vom Gutsherrn eingesetzten Stellvertreter in der Ausübung der polizeilichen Autorität suspendirt, oder ihm dieselbe gänzlich und für immer untersagt: so kann der Gutsherr sie nach eigener Bestimmung auch sonst noch einem andern übertragen, sobald er sie dem Gemeindegericht nicht überlassen will.

§ 156.

Der Gutsherr aber ist für den Mißbrauch, dessen sich sein Stellvertreter in Ausübung der polizeilichen Gewalt schuldig machen sollte, in sofern verantwortlich, als er für die Erlegung der von gerichtswegen demselben diktirten Strafe, falls er nicht zahlungsfähig wäre, (jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen den Schuldigen) aufkommen muß.

---

Kapitel VI.

Vom Kirchspielsgericht.

§ 157.

Zum Behuf der Bauer-Rechtsachen werden in Liefland Kirchspielsgerichte, nach dem Verzeichniß sub C. niedergesetzt. Jedes besteht aus einem Vorsizer oder Kirchspielsrichter adeligen Standes, und drei Beisizern aus den im Kirchspiele eingepfarrten Bauerwirthen oder Pächtern.



## § 158.

Ist in den Kirchspielen kein Gutsbesitzer vom Liefländischen oder Russischen Adel auszumitteln, so kann die Wahl zum Kirchspielsrichter auch auf einen unadeligen Eingepfarrten, oder sonst jemand aus erwähntem Adel, der die gehörigen Eigenschaften dazu besitzt, fallen, wenn er gleich außer dem Kirchspiel, jedoch in solcher Nähe wohnt, daß daraus den Rechtsuchenden keine zu große Zeitversäumung erwächst.

## § 159.

Der neue Kirchspielsrichter wird von den zum Liefländischen oder Russischen Adel gehörigen Gutsbesitzern der verbundenen Kirchspiele unter Direktion des abgehenden Kirchspielsrichters gewählt, wobei der Besitzer mehrerer Güter, nur eine Stimme hat, und von Abwesenden ein schriftliches votum eingesandt werden kann. Auf Zusammenberufung des Kirchspielsrichters wählen die Gemeindegliedern jedes Kirchspiels unter der Direktion eines der Kirchenvorsteher die Kirchspielsgerichts-Beisitzer. Wo mehr als drei Kirchspiele zum Bezirk gehören, sondert der Kirchspielsrichter die Gemeinden in drei besondere Abtheilungen, mit möglichst gleicher Seelenzahl ab, und läßt aus jeder Abtheilung von den dazu gehörigen Gemeindegliedern, gleichfalls unter Direktion eines der Kirchenvorsteher, einen Beisitzer wählen, dergestalt, daß aus einem Kirch-

spiel nicht mehr als ein Beisitzer sey, mit Ausnahme des im § 165 gedachten Falles.

§ 160.

Aus demjenigen Gute, welches dem Kirchspielsrichter oder dessen Substituten gehört, darf kein Beisitzer gewählt werden.

§ 161.

Die Stimmenmehrheit entscheidet diese Wahlen, bei Stimmengleichheit aber das Loos.

§ 162.

Derjenige, der als Kirchspielsrichter bei der Wahl die Stimmenmehrheit erhalten hat, wird dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen, so wie die Beisitzer, in gleichem Falle der Stimmenmehrheit, dem Kreisgerichte zur Bestätigung vorgestellt. Nach eingegangener Bestätigung vereidigt das Kreisgericht sämtliche Glieder des Kirchspielsgerichts. Bei der ersten Wahl der Gerichtsbehörden und Vereidigung vertritt das Landgericht die Stelle des Kreisgerichts.

§ 163.

Der Kirchspielsrichter, so wie jeder Beisitzer muß einen Substituten haben. Mit der Wahl, Bestätigung und Vereidigung dieses letztern wird es eben so, wie bei den Gliedern selbst gehalten.

§ 164.

Bei Verhandlung der Rechtsfachen muß der

Beisitzer von der Gemeinde, deren Sache vorge-  
tragen wird, abtreten.

§ 165.

Bei Kirchspielsgerichten, zu welchen nicht  
mehr, als zwei Kirchspiele gehören, werden wech-  
selsweise von drei zu drei Jahren, aus einem der  
beiden Kirchspiele zwei Beisitzer, und zwar im-  
mer einer aus dem andern Kirchspiele gewählt.

§ 166.

Jedes Mitglied des Kirchspielsgerichts wird  
auf drei Jahre erwählt, es kann aber, bei wie-  
derholter Wahl, sein Amt noch auf die folgen-  
den drei, und mehrere Jahre beibehalten.

§ 167.

Das Kirchspielsgericht hat am ersten Mon-  
tag eines jeden Monats seine Sitzung, und setzt  
dieselbe bis zur Beendigung aller eingegangenen  
Sachen fort. Wird der Vorsitzer oder dessen Sub-  
stitut verhindert, die Sitzung zu halten; so läßt  
er am Sonntag vorher dieses in den Kirchen be-  
kannt machen, und bestimmt zugleich, an welchem  
Tage er die unterbliebene Sitzung nachholen wer-  
de. In vorkommenden Fällen schreibt er, nach  
Ermeßen, eine außerordentliche Sitzung aus, und  
nöthigenfalls, Lokal-Termine.

§ 168.

Der Substitut hält, wenn er in Funktion  
ist, die ordentliche Sitzung allemal da, wo sich das  
Archiv befindet.

## § 169.

Wird der Beisitzer durch Krankheit oder durch andere rechtsgültige Ursachen verhindert, der ordinären Sitzung beizuwohnen, so benachrichtiget er davon seinen Substituten, damit derselbe statt seiner die Sitzung abwarte.

## § 170.

Das Kirchspielsgericht entscheidet (nachdem Kläger eine Bescheinigung darüber beigebracht, daß seine Klage beim Gemeindegerecht in Verhandlung gestanden), nach vorgegangener Untersuchung, über folgende Sachen:

1. In allen Streitigkeiten der Bauern sowohl unter einander als auch der Gemeinde wider ein einzelnes Mitglied, oder auch des letzteren wider die Gemeinde.
2. Auf Beschwerden der Gemeinde wider das Gemeindegerecht und die Vorsteher, so wie der letztern wider das Gemeindegerecht.
3. In Beschwerdesachen der Gutsverwaltung wider die Gemeinde, deren einzelne Mitglieder, das Gemeindegerecht und die Gemeindevorsteher.
4. Das Kirchspielsgericht bemüht sich, die Klagesachen der Bauergemeinde, ihrer einzelnen Mitglieder, des Gemeindegerechts und der Vorsteher wider die Gutsverwaltung in Güte zu vermitteln, und macht, wenn dieser

Versuch fruchtlos bleibt, desfalls dem Kreisgericht, unter Beilegung des Protokolls und seines Gutachtens, eine Vorstellung.

5. Es sorgt für die richtige Führung des bei ihm befindlichen Kontraktenbuchs, in welches alle, die Gemeinde und ihre Mitglieder betreffende Pachtverträge und Schuldverschreibungen eingetragen werden, wenn sie ihrem Inhalte nach, nicht rechtswidrig befunden werden.
6. Es ertheilt der Gutsverwaltung, den Gemeinden und ihren einzelnen Mitgliedern auf ihr Ansuchen Protokollauszüge über die unter ihnen gepflogenen Verhandlungen.
7. Es fertigt die ihm zur Untersuchung überlieferten Leute, wenn sie sich als Kriminalverbrecher erwiesen, an die kompetente Behörde ab.
8. Es suspendirt auf Erfordern wegen grober Vergehungen im Amt und wegen unsittlichen Lebenswandels, die Glieder und Substitute der Gemeindeggerichte, so wie die Gemeindevorsteher und seine eigenen Beisitzer von weiterer Amtsführung, bis zu näherer Untersuchung und Entscheidung des Kreisgerichts.
9. Es kontrolirt die Rechnungen über die Gebietsladen und die Vorrathsmagazine in seinem Bezirk.

10. Es läßt die von den Gemeindeggerichten eingereichten Revisionslisten durch seinen Notair vorschriftmäßig ins Reine schreiben, und attestirt hierauf, daß die aufgenommene Seelenzahl mit der Angabe der Gemeindeggerichte übereinstimme.
11. Es bestätigt die Vormünder der unmündigen Gemeindeglieder, und ist berechtigt, die jährlich vorzulegenden vormundtschaftlichen Rechnungsbücher durchzusehen.
12. Es läßt durch den Kirchspielsrichter jährlich einmal auf den Gütern selbst, die Gebietsladen und Vorrathsmagazine revidiren, um sich von der Richtigkeit des angegebenen Bestandes zu überzeugen. Bei diesen Visitationen erhält der Kirchspielsrichter von Gut zu Gut freie Schießpferde, bei sonstigen Amtstreisen bekommt er die freien Schießpferde von derjenigen Gemeinde, innerhalb welcher seine Anwesenheit erforderlich ist.
13. Endlich setzt das Kirchspielsgericht alle in Bauersachen an dasselbe ergehende oberrichtliche Aufträge und Requisitionen in Erfüllung, so wie es auch seine eigenen rechtskräftigen Erkenntniße vollstreckt.

## § 171.

In allen Polizeisachen macht der Kirchspielsrichter für seine Person die Polizei der unter

seiner Jurisdiktion verbundenen Kirchspiele aus. Seine Strafgewalt erstreckt sich bis auf zwölf Rubel Kupfermünze oder so viel Arrest oder Schläge, als nach § 120 dieser Geldstrafe gleich kommen.

#### § 172.

Obwohl nach § 170 dem Kirchspielsgericht in Klagesachen wider die Gutsverwaltung keine definitive Entscheidung, sondern nur die Vermittelung zusteht: so ist der Kirchspielsrichter dennoch, wenn nach seinem Ermessen für den einen oder anderen Theil Gefahr im Verzuge vorhanden ist, ermächtigt, auch in diesen Sachen unter ungesäumter Berichterstattung an das Kreisgericht, provisorische Verfügungen zu treffen, und solche unverzüglich zur Ausführung zu bringen.

#### § 173.

Zur Erfüllung der Urtheile und Verfügungen wird, wenn sich jemand dagegen widerstreitig bezeigen würde, das Ordnungsgericht vom Kirchspielsgericht zum Beistand requirirt.

#### § 174.

In allen Sachen bis zehn Rubel Silbermünze am Werth kann von der Entscheidung des Kirchspielsgerichts nicht appellirt werden.

#### § 175.

Das Kirchspielsgericht hat einen Notair, welcher vom Kirchspielsrichter erwählt, und in

der Behörde beeidigt wird. Der Kirchspielsrichter kann, wenn er will, selbst die Geschäfte des Notairen übernehmen, und denselben im Fall der Unzufriedenheit entlassen.

## § 176.

Das Amt eines Kirchspielsgerichts-Notairen darf mit dem eines Predigers oder sonstigen Kirchendieneres nicht vereinigt seyn, um den Berufspflichten derselben nicht hinderlich zu werden.

## § 177.

Der Notair führt das Protokoll über alle Verhandlungen des Kirchspielsgerichts, und das bei demselben befindliche Korroborations- oder Kontraktenbuch (§ 170 Punkt 5), er regulirt und schreibt, unter Leitung des Kirchspielsrichters, die Revisionslisten der zugehörigen Gemeinden ins Reine, fertigt die jährlichen Verschläge über die Vorrathsmagazine des Kirchspielsgerichtsbezirks nach den Berichten des Gemeindeggerichts an, und steht im übrigen allen Kanzlei- und Rechnungsgeschäften des Kirchspielsgerichts ohne Ausnahme vor.

## § 178.

Das Kirchspielsgericht hält sich einen Gerichtsboten, dessen Besoldung es von den eingepfarrten Gemeinden nach Verhältniß ihrer Größe ausschreibt.



## § 179.

Den Gehalt der Kirchspielsgerichts-Beisitzer sowohl, als auch den des Notairs, bestimmen die Kirchspiele nach ihrer Seelenzahl. Zu dem des Notairs tragen die eingepfarrten Gutsbesitzer die Hälfte bei. Außer dem festgesetzten Gehalt bekommt der Notair für seine Bemühungen bei den Revisionslisten (§ 177) mit Inbegriff der erforderlichen Schreibmaterialien fünf Kopfen Kupfermünze von jeder eingetragenen Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, sobald alle drei anzufertigende Exemplare von der Empfangskommission als richtig anerkannt worden.

## § 180.

Bleibt ein Kirchspielsgerichts-Beisitzer ohne rechtliche Verhinderung, am Tage der gewöhnlichen Sitzung aus, so zahlt er für jeden Tag, an welchem er ausgeblieben, als Strafe 1 Rubel Silbermünze in die Gebietslade seiner Gemeinde.

## § 181.

Der Substitut des Beisitzers genießt nur dann den Gehalt des wirklichen Beamten, wenn er über einen halben Monat fortwährend seine Stelle vertreten hat.

## § 182.

Das Kirchspielsgericht stattet in vorkommenden Fällen, dem Land- und Kreisgericht Be-

richte ab; an das Ordnungsgericht aber wendet es sich durch Kommunikate und Requisitionen.

---

## Kapitel VII.

### Vom Kreisgericht.

#### § 183.

In jedem der vier Kreise Lieflands, so wie auch in der Provinz Oesel, wird zur Rechtspflege in Bauersachen ein Kreisgericht niedergesetzt. Es besteht aus einem adeligen Vorsitzer oder Kreisrichter, zwei adeligen Beisitzern, und zwei Beisitzern aus dem Bauernstande.

#### § 184.

Der Kreisrichter und die adeligen Beisitzer des Kreisgerichts werden von den besitzlichen Edelleuten des Kreises, die Beisitzer aus dem Bauernstande aber von den Beisitzern der Kirchspielsgerichte des Kreises gewählt. Zum Behuf der Wahlen schreibt bei der Einführung dieser Verfassung der Oberkirchenvorsteher in der Kreisstadt einen Kreiskonvent aus, welchen er dirigirt. In Zukunft aber werden die adeligen Mitglieder des Kreisgerichts auf dem ordinairn Landtage vom drei zu drei Jahren gewählt, und die in der Zwischenzeit erledigten Stellen von den Konventsgliedern des Kreises nach der in

der Landtagsordnung von 1802 für die übrigen Landesämter vorgeschriebenen Wahlordnung be-  
setzt.

### § 185.

Der Adel stellt dasjenige Mitglied des Kreisgerichts, welches durch Stimmenmehrheit aus der Liefländischen Ritterschaft ernannt worden ist, dem Civiloberbefehlshaber zur Bestätigung vor. Das Hofgerichts-Departement in Bauersachen bestätigt die beiden Beisitzer aus dem Bauernstande.

### § 186.

Sämmtliche Glieder des Kreisgerichts legen ihren Amtseid bei Einrichtung desselben im Landgerichte, und in der Folge im Kreisgerichte ab.

### § 187.

Das Amt eines Kreisgerichtsmitgliedes dauert drei Jahre; bei wiederholter Wahl kann dasselbe noch auf die folgenden drei und mehrere Jahre fortgesetzt werden.

### § 188.

Das Kreisgericht hält seine Sitzungen in der vom Adel des Kreises bestimmten Stadt jährlich am ersten Februar, ersten Julii, und ersten November, welche so lange fortgesetzt werden, bis die eingegangenen Sachen sämmtlich abgemacht sind. Wenn der Kreisrichter es für nöthig erachtet: so schreibt er auch außerordent-

liche Sitzungen aus, welche er beliebigen Falls, bei sich auf dem Lande, und wenn die Sache es erfordert, in einem Lokal-Termine, halten kann.

## § 189.

Das Kreisgericht entscheidet in Appellations- sachen der Bauern unter einander, und der Gutsherrn wider die Bauern, in Sachen der Gemeinden, ihrer einzelnen Mitglieder und Beamten wider den Gutsherrn, verfügt durch die Kirchspielsgerichte erforderlichen Falls die nöthigen Lokal-Untersuchungen, oder hält diese Termine auch selbst, setzt nach Urtheil und Recht die untauglichen Gemeindegerrichtsglieder und Kirchspielsgerichtsbeisitzer und deren Stellvertreter ab, und vollstreckt seine rechtskräftigen Urtheilssprüche.

## § 190.

Für den unerwarteten Fall, daß ein Beisitzer des Kreisgerichts aus dem Bauernstande sich der Amtsführung unwürdig bezeigen sollte, suspendirt das Kreisgericht denselben, und hat desfalls dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen zur allendlichen Entscheidung vorzustellen.

## § 191.

In allen Sachen bis funfzig Rubel Silbermünze am Werth, findet über die Entscheidung des Kreisgerichts keine Appellation Statt.

## § 192.

Die Kosten der Unterhaltung der Kreisgerichte werden von der hohen Krone nach dem sub Lit. D. beigelegten Etat bezahlt.

## § 193.

Zu Sekretairen der Kreisgerichte werden vorzugsweise Glieder der Liefländischen Ritterschaft erwählt, die sich dem Studio der Rechte auf der Landes-Universität gewidmet haben..

## § 194.

Der Kreisgerichtssekretair wird auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf kann er sein Amt bei wiederholter Wahl beibehalten.

## § 195.

Das Kreisgericht erläßt an das Landgericht Kommunikate, an das Kirchspielsgericht Reskripte, und an das Ordnungsgericht Requisitionen.

## § 196.

Das Kreisgericht, welches bloß zur Rechtspflege in Bauersachen berufen ist, darf, um von seinem Wirkungskreise nicht abgezogen zu werden, eben so wenig, wie das Kirchspielsgericht, von andern Behörden, denen es nicht untergeordnet ist, mit Geschäften, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich bestimmt sind, beschwert werden.

---

## K a p i t e l VIII.

## Vom Bauer-Departement des Hofgerichts.

## § 197.

Als irappellable Revisions-Instanz in Sachen, sowohl der Bauern unter einander, als auch der Bauern wider den Gutsherrn, und dieser wider jene, wird ein Bauerdepartement des Hofgerichts verordnet.

## § 198.

Mitglieder desselben sind: der Hofgerichts-Präsident als Vorsitzer, der jedesmal residirende Landrath, und die im Hofgericht sitzenden Landräthe.

## § 199.

Zur Besorgung der im Bauerdepartement des Hofgerichts vorkommenden Kanzleigeschäfte in Bauerrechtsfachen, so wie zur Führung des Protokolls, wird ein besonderer auf öffentlichem Landtage aus der Liefländischen Ritterschaft erwählter Sekretair, der die Rechte studirt haben muß, angestellt. Der Kanzlei-Etat des Hofgerichts wird nach dem sub Lit. D. beigelegten Etat von der hohen Krone bezahlt.

## § 200.

Die Sitzungen dieses Hofgerichts-Departement

ments werden, wie bisher, auf dem Ritterhause gehalten.

§ 201.

In Rücksicht dessen, daß diese Bauerverordnung für die publikten eben so wie für die Privatgüter Gesetzeskraft hat, und daß die Bauern ohne Unterschied, ob sie zu erstern oder zu letztern gehören, auf gleiche Weise unter den oben bestimmten Gerichtsbarkeiten sortiren, wird festgesetzt, daß aller Einfluß der Oekonomieverwaltungen und Kreiskommissariaten in die Rechtsverhältnisse der Bauern auf publikten Gütern, und alle Einwirkungen dieser Behörden auf Privatgütern von nun an aufhören sollen.

§ 202.

Da vorstehende Bestimmungen auch für das Patrimonialgebiet der Stadt Riga gelten, gleichwohl aber der Gerichtsbarkeit derselben keinen Eintrag thun sollen: so wird bemerkt, daß wo von Kirchspielen für das Land die Rede ist, in Ansehung der Patrimonialgüter der Stadt Riga, das Patrimonialgebiet der Stadt zu verstehen sey, desgleichen, daß alles, was von den Kreisgerichten und dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen gesagt ist, auch von der Landvogtei in Riga und dem bei dem Rigaschen Magistrat zu errichtenden Departement in Bauersachen gelte. Die Güter der Stadt Riga, welche im

Kreise liegen, imgleichen die Güter der übrigen Städte, bleiben unter der Jurisdiktion, die für die Privatgüter verordnet worden ist.

§ 203.

Um den Liefländischen Bauer auf eine bequeme und kostenfreie Weise in die Kenntniß alles dessen zu setzen, was ihm in seinen ökonomischen und Rechtsangelegenheiten zu wissen nöthig seyn mögte, soll ein in Lettischer und Ehstnischer Sprache abgefaßter Anzeiger ausgegeben werden.

In diesen Anzeiger werden keine fremdartigen Aufsätze oder Notizen aufgenommen, sondern bloß Gegenstände, welche der oben erwähnten Bestimmung entsprechen, z. B. Proklamate über abgeschlossene Pfand- und Kaufkontrakte; Ausbot von Sachen, welche zu Kauf oder Verkauf, zu Pfand oder Verpfändung begehrt werden; Publikationen von Testamenten und Nachlaß, Ediktal-Citationen verschollener unbekannter Erben, weichhaft gewordener Leute; Bekanntmachungen wegen gestohlener, verlorener, gefundener Sachen; Anfragen und Benachrichtigungen wegen gesuchter oder angebotener Dienste; gerichtliche und obrigkeitliche Bekanntmachungen, welche auf den einzelnen Bauer, oder auf den ganzen Bauerstand, als solchen, Beziehung haben, und was dem weiter ähnlich.

Von diesem Anzeiger soll alle vier Wochen, und wann es erforderlich ist, alle vierzehn Tage,



für Rechnung der Liefländischen Ritterschaft, ein gedrucktes Blatt ausgegeben werden.

Die Kreisgerichts-Sekretaire des Rigaschen und Dörptschen Kreises übernehmen unter Aufsicht ihrer Kreisrichter die Redaktion dieses Anzeigers, und erhalten dafür jeder jährlich hundert Rubel Silbermünze aus der Ritterschaftskasse. Sie haben zu diesem Behuf sich unter einander in erforderliches Einverständniß zu setzen, und zu veranstalten, daß regelmäßig von dem Anzeiger ein Exemplar an den Herrn Oberbefehlshaber, und an alle Landesbehörden, so wie eins in jedes Kirchspiel und jede Gemeinde versandt werde. Da dieser Anzeiger nur öffentliche Bekanntmachungen wegen solcher Dinge enthält, welche ökonomische Angelegenheiten und Geschäfte der Bauern, so wie auch die der Gutsherrn betreffen, so ist der Anzeiger keiner Censur unterworfen.

Wenn der Anzeiger im Kirchspiel angekommen, liest der Küster am nächsten Sonntage, nach geendigtem Gottesdienst den Anwesenden denselben vor.

Soll etwas dem Zweck des Anzeigers entsprechendes eingerückt werden: so wendet man sich desfalls mit Namensunterschrift an das Kirchspielsgericht oder Kreisgericht, durch welches das Nöthige an die Redaktionen gelangt. Auf einem andern Wege, als durch die Kirchspielsgerichte und Behörden, darf nichts in den Anzeiger aufgenommen werden.

---

## D r i t t e r T h e i l.

## E r s t e s B u c h.

## P r o z e ß = O r d n u n g.

## § 204.

Zur Abkürzung der Prozesse, so wie zur Ersparung der Kosten, sollen in Bauersachen weder Sachwalter noch förmliche Schriftwechsel zugelassen, sondern sämtliche Rechtshändel nach den Grundsätzen des Untersuchungsprozesses abgemacht werden. Deswegen muß der Richter, damit die Rechtsuchenden sich aus Unkunde oder Ungeschicklichkeit nicht selbst Schaden zufügen, von Amts wegen sich derselben annehmen, durch wiederholte Vorschläge zur Güte billige Vergleiche zu bewirken suchen, die im Prozeß von den Parteien oder dem Richter erster Instanz begangenen Nichtigkeiten und Fehler verbessern, auch was ihm aus den Verhandlungen oder Rechten nach, ihnen zuständig zu seyn erscheint (wiewol sie aus Unwissenheit oder Irrthum darauf nicht angetragen) berücksichtigen und darnach erkennen, als: es hätte jemand weniger als ihm rechtlich gebührt, gebeten, oder es kämen ihm Schutzreden zu statten, z. B. der Verjährung, der Zahlung, der Abrechnung und dergleichen, oder besondere Rechtswohlthaten, wie es bei unmündigen weiblichen Geschlechts u. s. w. der Fall ist. Eben des-

wegen ist der Richter auch verpflichtet, in allen Bauersachen den Prozeßgang überhaupt selbst zu instruiren, d. h. Klage und Erklärung gehörig aufzunehmen, die Thatumstände, auf welchen das streitige Rechtsverhältniß beruht, auf dem sichersten und kürzesten Wege von Amts wegen zu erörtern, zu diesem Behuf die Parten selbst zu vernehmen, und im Laufe des gerichtlichen Verfahrens überall die ausserwesentlichen Förmlichkeiten desselben zu entfernen.

Dennoch aber müssen zur Vermeidung unheilbarer Nullität die wesentlichen Theile des Prozesses genau beobachtet werden.

Diese sind:

- a, daß der Kläger die Thatsache dem kompetenten, d. i. demjenigen Richter vortrage, welchem gerade, mit Ausschließung der übrigen Behörden, gegenwärtige Verordnung die Annahme, Untersuchung und Entscheidung der vorzubringenden Klage zur Pflicht macht;
  - b, daß der Beklagte auf die Klage antworte;
  - c, der Kläger seine Klage beweise,
  - d, der Beklagte dagegen gehört, und endlich
  - e, die Sache von dem kompetenten Richter entschieden werde.
-

## K a p i t e l I.

## Von dem besondern Rechtsgang bei den verschiedenen Behörden in Bauersachen.

## A.

Bei dem Gemeindegerecht.

## § 205.

Das Gemeindegerecht verhandelt alle vorkommenden Rechtsfachen auf dem Wege des Untersuchungs-Prozesses und mit möglichster Kürze, ohne jedoch deswegen die wesentlichen Punkte, auf welche es bei der Entscheidung hauptsächlich ankommt, und deren im Eingang § 204 gedacht worden, aus der Acht zu lassen. Vor allem bemüht es sich, mit Entfernung allen Zwanges oder zudringlicher Ueberredung, die rechtsuchenden Parten zu vergleichen. Hat es diesen Zweck nicht erreichen können, so verfährt es als Richter ohne Uebereilung, ohne vorgefaßte Meinung und ohne Partheilichkeit, vernimmt Kläger und Beklagten mit gleicher Aufmerksamkeit und Geduld, verhört die gestellten Zeugen auf das genaueste, und fällt sein Erkenntniß, nachdem es die Gründe für und wider nach bestem Wissen und Gewissen erwogen hat.

## § 206.

Dem Gemeindegerecht als Polizei-Instanz liegt im allgemeinen die Pflicht ob, daß es, so

viel es kann und vermag, das Beste der Gemeinde überhaupt und ihrer Mitglieder insbesondere, sich in allen Stücken angelegen seyn lasse, und nichts verabsäume, was zu ihrer Wohlfahrt gereiche, und dieselbe befördere.

#### § 207.

Wegen schriftlicher Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen beim Gemeindegerecht, ist das Erforderliche bereits § 113 festgesetzt worden.

#### § 208.

Das Gemeindegerecht läßt übrigens alle Sachen mündlich und in der Volkssprache bei sich verhandeln, auch wird in dieser Sprache das Protokoll oder die gerichtliche Aufzeichnung geführt.

#### § 209.

Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefällt.

#### § 210.

Kläger und Beklagter müssen persönlich erscheinen und können hievon nur nach § 257 dispensirt werden. Gutsbesitzern ist es jedoch gestattet, durch Stellvertreter Klage zu führen (§ 216).

#### § 211.

Erscheint ein Gemeindemitglied nicht auf

die Vorladung des Gemeindeggerichts, so ist es gehalten, das ihm oder einem einzelnen Gliede desselben, durch den Ungehorsam etwa entstandene Versäumniß zu vergüten (s. § 254).

## § 212

An einem Erkenntniß des Gemeindeggerichts müssen, damit dasselbe nicht nichtig sey, entweder alle Glieder, oder falls es nach § 100 aus mehr als drei Gliedern besteht, wenigstens drei derselben Theil genommen haben.

## § 213.

Wenn ein Part durch das Erkenntniß des Gemeindeggerichts sich in seinen Rechten verletzt achtet, und der Gegenstand desselben den Werth von fünf Rubel Silbermünze übersteigt: so meldet er seine Unzufriedenheit am nächsten Sonnabend nach Bekanntmachung des Erkenntnisses an, und bringt, nachdem ihm die Appellation nachgegeben und darüber eine förmliche Bescheinigung gegeben worden, seine Appellation in Frist von acht Tagen vor das Kirchspielsgericht, dessen Notair, falls auch an diesem Tage keine gerichtliche Sitzung ist, darüber das nöthige im Protokoll verschreibt.

## § 214.

Jedes Glied des Gemeindeggerichts, welches ohne rechtliche Verhinderung am Tage der gewöhnlichen Sitzung nicht erscheint, erlegt als Strafe seines unrechtfertigen Ausbleibens 1 Ru-

bel Kupfermünze in die Gebietslade seiner Gemeinde.

§ 215.

Der Vorsitz der Gemeindegerechts ist gehalten, die gefällte Entscheidung vor ihrer Ausführung zur Kenntniß zu bringen.

B.

Bei dem Kirchspielsgericht.

§ 216.

Klage. Der Kläger bringt am Tage der Sitzung seine Klage mündlich vor, zeigt die Thatumstände, auf welche er seinen Anspruch gründet, so wie die Beweismittel an, durch welche er den Grund seiner Klage zu erhärten vermeint, und drückt bestimmt aus, worin sein Gesuch besteht. Gehört Kläger oder Beklagter zu dem Bauernstande, so erscheint er in Person vor das Kirchspielsgericht. Der Gutsherr kann, wenn er Kläger oder Beklagter ist, persönlich erscheinen, und mündlich Klage führen, oder dieselbe schriftlich anbringen, auch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen.

§ 217.

Das Gericht verschreibt die Klage und Klägers Beibringen im Protokoll. Hierauf erwägt es:

1. ob der Beklagte nach seiner Person, und ob die Sache nach ihrer Beschaffenheit vor dasselbe gehört. Findet es sich nicht kompetent, so verweist es den Kläger an die rechte Behörde. Findet es sich aber zur Entscheidung der Sache befugt, so erforscht es:
2. vom Kläger, ob die Sache nicht bei einem andern Gericht bereits anhängig, oder durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil, oder Verjährung schon erledigt ist. In ersterm Falle verweist es den Kläger dahin, wo die Sache in Verhandlung steht, in letzterm deutet es ihm an, daß er mit seiner Klage, als einer unnützen und ungegründeten, nicht weiter gehört werden kann. Sind aber beide Fälle nicht vorhanden: so prüft das Gericht:
3. ob der Kläger seiner Person nach zur Anstellung der Klage berechtigt sey. Klagen anstellen aber kann jeder, der seinem Vermögen vorzustehen fähig ist. Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, gerichtlich erklärte Verschwender und Verschollene, müssen durch Kuratoren, Unmündige durch Vormünder vertreten werden. Verheirathete Weiber betreiben Sachen vor Gericht in Assistenz ihrer Ehemänner, und ist ihre Klage gegen diese selbst gerichtet, in Beistand eines Andern. Wittwen und Mädchen von majorenem Alter können ohne Beirath nichts rechtsverbindlich vor Gericht verhandeln. Bevollmächtigte, wo solche zuläf-



sig sind, müssen sich entweder durch eine schriftliche Vollmacht legitimiren, oder vor dem Protokoll als solche anerkannt seyn.

4. Hierauf erforscht das Gericht: ob auch Kläger diejenige Person sey, welche den Gegenstand des Streits mit Recht in Anspruch nehmen kann. Vermag er im Fall eines Zweifels nicht darzuthun, daß er in Rücksicht der streitigen Sache die Person sey, für die er sich ausgiebt: so wird er vom Gericht abgewiesen, bis er die nöthigen Beweise darüber vorgebracht hat.
5. Sind diese Legitimationspunkte erledigt, so fragt das Gericht den Kläger, ob nicht mehrere Theilnehmer am Rechtsstreit von seiner oder der Beklagten Seite sind, oder ob letzterer nicht von jemand rechtlich zu vertreten sey, damit diese Personen zum nächsten Termin vorbeschieden werden können.
6. In Fällen wo der Kläger Kaution bestellen muß (§ 250) legt das Gericht solche Sicherheitsbestellung dem Kläger nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auf.
7. Hierauf liest das Gericht dem Kläger nochmals seine Klage vor, ermahnt ihn zu aufrichtiger Darstellung der Sache, stellt ihm die nachtheiligen Folgen der Unwahrheit, und der Anstellung eines ungegründeten Prozesses vor, und verzeichnet im Protokoll al-

les, was der Kläger etwa noch zu Rechtsbeständiges vorbringen würde.

## § 218.

**Vorladung.** Das Gericht setzt einen Termin fest, macht diesen mündlich dem Kläger bekannt, und läßt den Beklagten mündlich durch einen Gerichtsboten vorladen. Ebenmäßig ladet es Zeugen und etwanige Theilnehmer oder Rechtsvertreter vor. Wohnen diese in einem andern Gerichtsbezirk: so begehrt es von der kompetenten Behörde um Stellung derselben. Jede Behörde aber ist für die Erfüllung solcher Requisitionen verantwortlich.

## § 219.

**Antwort auf die Klage.** Will Beklagter, nachdem er von Klägers Forderung unterrichtet worden, denselben nicht zufrieden stellen: so trägt er seine Erklärung und die Beweise vor, durch welche er Klägers Behauptungen zu widerlegen gedenkt. In Betreff der Legitimation wird das nemliche beobachtet, was rücksichtlich des Klägers verordnet worden.

## § 220.

**Untersuchungsverfahren.** Hat das Gericht sich vergeblich bemüht, die streitenden Partheien zu vereinigen: so stellt es nunmehr die Untersuchung an, und schreitet, wenn nur von einer Rechtsfrage die Rede ist, zur Entscheidung, da

der Richter die Gesetze selbst wissen muß. Kommt es aber auf Thatsachen an; so stellt es den streitigen Punkt fest, und mittelt die Thatumstände aus, welche der Klage und der Antwort zum Grunde liegen. Es prüft die von beiden Theilen etwa beigebrachten Urkunden, verhört eidlich beiderseitige Zeugen, vernimmt auf Erfordern die Parten selbst, stellt nöthigenfalls Lokalbesichtigungen an, legt dem einen oder dem andern Theil nach Maaßgabe der Umstände, den Reinigungs- oder den Ergänzungs-Eid auf, und setzt seine Untersuchung fort, bis er die Beschaffenheit der Sache völlig ergründet, oder doch wenigstens, alle ihm zu Gebot stehende gesetzliche Mittel zur Erforschung der Wahrheit erschöpft hat. Nach vollendeter Untersuchung verzeichnet es dasjenige, was die Partheien auf Befragen annoch Erhebliches beizubringen haben möchten. Glaubt der Part im Laufe des Verfahrens, sich durch eine Verfügung des Kirchspielsgerichts beeinträchtigt, so ist es ihm unbenommen, das Kreisgericht um Abstellung zu bitten, wodurch jedoch das Verfahren in der Hauptsache nicht gehemmt wird.

#### § 221.

**Erkenntniß.** Hierauf schreitet das Gericht, nachdem die Parten abgetreten, zur Deliberation, läßt sein, nach Stimmenmehrheit gefaßtes Erkenntniß, mit kurzer Erwähnung der Gründe, durch den Notair im Protokoll verzeich-

nen, und macht dasselbe entweder sogleich den Parten bekannt, oder bestimmt ihnen den Termin zur Bekanntmachung, welcher nicht länger als auf acht Tage nach geschlossenem Verfahren ausgesetzt werden darf.

## § 222.

Zu jedem Kirchspielsgerichtlichen Erkenntniß müssen, damit es nicht null und nichtig sey, außer dem Kirchspielsrichter, noch zwei Beisitzer ihre Stimme abgegeben haben.

## § 223.

Die Appellation hat nur von Endurtheilen Statt, deren Gegenstand den Werth von 10 Rub. S. M. übersteigt.

## § 224.

Nach geschעהer Bekanntmachung des Urtheils macht das Kirchspielsgericht den Parten die Formalien der Appellation und die nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung bekannt, und erinnert sie zugleich an die Nachtheile des verlängerten Processes; daß solches geschehen, wird im Protokoll verzeichnet.

## § 225.

Die Appellation, wenn sie zulässig ist, geht an das Kreisgericht.

## § 226.

Der Appellant muß die Appellation bei Ber-

lust derselben binnen acht Tagen, seitdem ihm die Entscheidung des Kirchspielsgerichts bekannt geworden, anmelden, und zugleich zwei Rubel R. Mz. Succumbenzgelder erlegen, welche der Gebietslade der Gemeinde, zu der Appellation gehört, anheim fallen, sobald er in der Oberinstanz sachfällig wird, oder mit Appellaten sich in der Folge vergleichen sollte. Das Gericht erkennt alsdann sofort über die angemeldete Appellation, und zeigt solches ausserdem ungesäumt dem Kreisgericht, unter Einsendung der Akten an. Mitappellanten oder die der Appellation adhäriren, müssen, mit Ausschluß der Succumbenzgelder, das nemliche leisten und beobachten, was dem Appellanten selbst obliegt.

#### § 227.

Der Appellant bringt bei Verlust seines Rechtes, die Beschwerde bei dem Kreisgericht binnen vierzehn Tagen an, gerechnet vom Tage der abgeschlagenen oder nachgegebenen Appellation, worauf denn das Kreisgericht einen Termin für das Verfahren in der Appellationsache anberaumt.

#### § 228.

Die Vollziehung des Erkenntnisses des Kirchspielsgerichts findet, sobald die Appellation ergriffen ist, nicht Statt. Ueberzeugt sich indeß das Kirchspielsgericht, daß für den einen oder anderen Theil wegen künftiger Urtheüserfüllung Gefahr

vorhanden ist, so ist es befugt, zur erforderlichen Sicherstellung provisorische Maaßregeln unter sofortiger Berichterstattung an das Kreisgericht zu treffen.

## § 229.

Wenn der letzte Tag der zur Appellationsergreifung bestimmten Frist kein Gerichtstag ist: so läßt Appellant bei dem Notair des Kirchspielsgerichts seine Anmeldung im Protokoll verzeichnen.

## § 230.

Das Kirchspielsgericht, mag es die Appellation nachgeben oder nicht, muß dem Appellanten ein Zeugniß über die eingewandte Appellation ertheilen. Mit diesem Zeugniß bringt er seine Beschwerde in dem Kreisgericht an. Wird dem Appellanten vom Kirchspielsgericht das Zeugniß verweigert: so ist derselbe zur Klage berechtigt, das Kirchspielsgericht aber, welches für diese Verweigerung insbesondere noch zur Strafe gezogen wird, zum Ersatz alles dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

## § 231.

Werden bei dem Kirchspielsgericht von Seiten der Gemeinde, oder deren einzelnen Mitglieder Klagen wider den Gutsherrn anhängig, worin nur die Vermittelung, nicht aber die Entscheidung demselben zusteht: so verhöret das

Kirchspielsgericht eidlich die von beiden Theilen aufgeführten Zeugen, und sendet unter dem gerichtlichen Siegel die Verhörprotokolle nebst den nöthigen Aktenstücken und einem Gutachten fördersamst an das Kreisgericht.

### C.

Bei dem Kreis = Gericht.

#### § 232.

Der Appellant muß (§ 226) vorschriftsmäßig in gesetzlicher Frist, seine Beschwerden gegen das Urtheil, von dem er appellirt hat, mündlich beibringen, und zugleich anzeigen, womit er dieselbe rechtfertigt. Hierbei kann er neue Thatumstände anführen, und neuer Beweismittel sich bedienen.

#### § 233.

Das Kreisgericht macht dem Appellanten den zur weitem Untersuchung angeetzten Termin sogleich mündlich, dem Appellaten aber mittelst Befehls durch das kompetente Kirchspielsgericht, bekannt, indem es zugleich den Termin anberaunt, an welchem er sich persönlich zu stellen habe.

#### § 234.

Das Kreisgericht prüft nunmehr das erhaltene Untersuchungs-Protokoll, verzeichnet die etwaige Erklärung des Appellaten, ergänzt die Mängel, welche Parten oder Richter in erster

Instanz unbeachtet gelassen haben können, hört nöthigenfalls neue Zeugen ab, erwägt die Dokumente beider Theile, stellt, wenn es erforderlich, örtliche Besichtigungen, entweder von sich selbst aus, oder durch die erste Instanz an, und schreitet, nachdem es die schließlichen Anträge der Partien entgegen genommen, und möglichst alle Mittel, die Wahrheit zu erforschen, erschöpft hat, zur Erfüllung des Endurtheils. Das Endurtheil eröffnet es entweder gleich nach geschlossenen Akten, oder in einem besondern, den Partien bekannt gemachten Termin, welcher jedoch nicht später als vierzehn Tage nach geschlossenen Akten anberaumt werden darf

## § 235.

Jedes Urtheil des Kreisgerichts muß, um nicht effectlos und nichtig zu seyn; wenigstens von drei Gliedern, d. h. außer dem Vorsitzer nämlich noch von einem der Bauer-Beisitzer gesprochen seyn.

## § 236.

Von dem Urtheil des Kreisgerichts hat keine fernere Appellation, sondern nur eine Revision des Hofgerichts-Departements in Bauer-sachen unter folgenden Bestimmungen, Statt.

1. Wenn das Erkenntniß ein End-Urtheil ist, und der Gegenstand desselben den Werth von 50 Rubel Silbermünze übersteigt. Bei Beschwerden über Zwischenverfügungen des



Kreisgerichts, wird nach Vorschrift des § 220 verfahren.

2. Wenn der Beklagte oder Kläger, welcher die Revision verlangt, innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung des Endurtheils, seine Unzufriedenheit verlautbart, um die Revision gebeten, und zwei Rubel Silbermünze als Revisionschilling deponirt hat, welche auf den Fall, daß Revisions=Impetrant sachfällig erkannt, oder in der Folge sich vergleichen würde, der Gebietslade der Gemeinde, zu der ~~er~~ gehört, anheim fallen.

*Imp. fol.*  
§ 237.

Da bei dem Bauer-Departement des Hofgerichts kein Schriftwechsel zulässig ist, so hat das Kreisgericht die vom Impetranten genau zu bezeichnenden Beschwerdepunkte aufzunehmen, und selbige binnen 8 Tagen mit den Original-Akten an das Hofgericht einzusenden.

§ 238.

Hält der, die Revision Nachsuchende seine Sache für revisionsfähig, und das Kreisgericht verweigert die Verzeichnung der Beschwerdepunkte und die Absendung der Akten, zur Revision, so kann derselbe innerhalb 4 Wochen, vom Tage der abgeschlagenen Revision gerechnet, darüber Klage beim Hofgerichts-Departement führen, welches nach eingeforderter Erklärung des Kreis-

gerichts über die Rechtmäßigkeit des Gesuchs erkennt.

### § 239.

Die Anbringung des Revisions = Gesuchs hat aufhaltende Kraft, wo aber Gefahr im Verzuge vorhanden, trifft das Kreisgericht dennoch, zu künftiger Erfüllung seines gesprochenen End = Urtheils, unter Berichterstattung an das Hofgerichts = Departement, die nöthigen provisorischen Verfügungen.

### § 240.

Ist das Revisions = Mittel innerhalb 8 Tagen nicht ergriffen, oder hat der, dem dasselbe abge schlagen worden, nicht innerhalb 8 Tagen erklärt, daß er hierüber Klage bei dem Hofgerichts = Departement führen wolle, oder hat er diese Klage nicht binnen der oben festgesetzten Frist von 4 Wochen an gestellt, so beschreitet das Urtheil die Kraft Rechtens.

### § 241.

Das Kreisgericht ist verpflichtet, den Parteien nach Bekanntmachung des Urtheils, die Formalien der Revision, und die Folgen ihrer Verab säumung bekannt zu machen, und daß solches geschehen, im Protokoll zu verschreiben.

### § 242.

Wenn das Kirchspielsgericht sich veranlaßt gesehen, in einer Rechtsache irgend eine provisio =

rische Verfügung zu treffen, so hat das Kreisgericht auf geschehene Anzeige, noch vor divinitiver Aburtheilung der Rechtsache selbst, über die Fortdauer jener Verfügung förderfamst zu erkennen.

§ 243.

In Rechtsachen, die das Kreisgericht als erste Instanz aburtheilt, geht es nach den nämlichen Regeln zu Werke, die für das Kirchspielsgericht festgestellt worden sind.

D.

Bei dem Hofgerichts-Departement in Bauer-Sachen.

§ 244.

Es ist schon oben § 236 bestimmt worden, in welcher Art Rechtsachen, in denen Glieder der Bauergemeinden Kläger oder Beklagte sind, zur Revision an das Hofgerichts-Departement in Bauersachen gelangen.

§ 245.

Sobald die Akten zur Revision an diese Behörde eingesandt worden, überzeugt sie sich von der Vollständigkeit derselben sowohl, als der Untersuchung selbst, und begehrt von der Unterbehörde Abstellung der etwa vorgefundenen Fehler und Mängel.

§ 246.

Sind die Akten vollständig oder vervollständigt

digt worden, so schreitet das Gericht zur Deliberation, und fällt nach Mehrheit der Stimmen ein gesetzliches Endurtheil.

## § 247.

Von dem Endurtheil des Hofgerichts-Departements in Bauersachen als allendlicher Instanz findet keine weitere Appellation oder Revision Statt. Klagen über Nullität können von den Parteien an den Senat gebracht werden. Klagen über verweigerte Justiz gehen an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter. Uebrigens soll es dem unterliegenden Theile frei stehen, sich auf seine Gefahr an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter zu wenden, und um eine Revision der Akten zu bitten. Findet derselbe das Verfahren unvollständig, so suspendirt er die Erfüllung des Urtheils und trägt dem Hofgerichte eine nochmalige Untersuchung oder eine Ergänzung der Sache auf. Findet der Oberbefehlshaber oder sein Stellvertreter nach geschehener Revision das Urtheil dennoch widerrechtlich, so berichtet er darüber Seiner Kaiserlichen Majestät.

---

## K a p i t e l II.

## Nähere Bestimmungen über einzelne Bestandtheile des gerichtlichen Verfahrens.

## § 248.

Termin. Das Gericht muß sich die Beschleunigung der anhängigen Rechtsache angelegen seyn lassen, und daher jedem, welcher an derselben Theil zu nehmen hat, möglichst kurze Termine zum Verfahren oder persönlichen Erscheinen ansetzen, jedoch mit Berücksichtigung der Entfernung, der Jahreszeit und der in derselben vorkommenden ökonomischen Arbeiten. Bei jeder Verfügung oder Resolution wird eine den Umständen angemessene Frist zur Erfüllung anberaunt, und zwar unter Bedrohung von Strafen, die entweder schon für besondere Fälle in dieser Verordnung vorgeschrieben, oder von dem Richter bestimmt werden. Das Kirchspielsgericht verhängt nämlich für Nichtbefolgung des ersten Termins eine Strafe von 2 Rubel Kupfermünze, und für die Versäumung des zweiten Termins doppelt so viel; eben so das Kreisgericht für Nichtbefolgung des ersten Termins eine Strafe von 2 Rubel S. M., und für die des zweiten gleichfalls das Doppelte; der dritte und letzte Termin wird von beiden Behörden mit Androhung unfehlbaren Verlustes weiterer Anträge anberaunt, und ist diese, wo dieser Fall eintritt, auf das

strengste zu vollziehen. Jeder gerichtliche Termin ist vom Mittag des Tages, an welchem er festgesetzt worden, bis zum Mittag desjenigen Tages zu rechnen, bis zu welchem er laufen soll, die zwischen fallenden Sonn- und Feiertage werden mitgezählt, läuft der Termin aber gerade an einem Sonn- oder Feiertage ab, so ist er gesetzlich bis zum Mittage des nächstfolgenden Werktages verlängert.

## § 249.

**Dilation.** Zwar ist den Richtern in den für die Bauer = Sachen niedergesetzten Behörden zur Pflicht gemacht, überall nach den Grundsätzen des Untersuchungs = Prozesses zu Werke zu gehen, woraus von selbst folgt, daß eigentlich keine Dilationen wie beim gewöhnlichen Prozeßgange Statt finden können. Sollte indeß Kläger oder Beklagter einiger Frist zum Verfahren bedürfen: so bewilliget sie das Gericht, mit Berücksichtigung der vorwaltenden Umstände.

## § 250.

**Caution.** Beklagter wird zur Cautionbestellung angehalten, wenn das Gericht durch Klägern überzeugt wird, daß er der Flucht verdächtig sey; Kläger aber nur in dem Falle, wenn er bei Gericht, vor ausgemachter Sache, auf Arrest des Beklagten oder Sequestration seines Vermögens, es betreffe das ganze, oder nur einen Theil desselben, nachsucht (§ 339).

## § 251.

Gerichts-Stand (Forum). Der Hauptgrundsatz ist: daß Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgt, und seine Rechtsache bei demjenigen Richter anbringt, welchem nach den Gesetzen entweder die Untersuchung und Entscheidung, oder bloß eins derselben gebührt. Besondere Rechtsverhältnisse geben aber besondere Bestimmungen über den Gerichtsstand des Beklagten. Daher entsteht:

1. Der Gerichtsstand des Wohnorts, (Forum domicilii), wenn Kläger wegen einer beweglichen Sache, oder wegen einer persönlichen Ansprache, jemanden bei derjenigen kompetenten Behörde belangt, in dessen Bezirk derselbe einen festen Wohnort genommen.
2. Der dingliche Gerichtsstand. (Forum rei sitae), wenn Kläger wegen einer unbeweglichen Sache bei demjenigen kompetenten Gericht klagt, in dessen Bezirk diese Sache gelegen ist.
3. Der Gerichtsstand des Vertrages, (Forum contractus), wenn Kläger seinen Anspruch gegen jemand bei demjenigen kompetenten Gericht verfolgt, in dessen Bezirk der Vertrag abgeschlossen worden ist, und wo selbst Beklagter in den Fällen sich einzulassen verpflichtet ist, wenn er selbst sich dort

betreffen läßt, oder ein Vermögen daselbst besitzt.

4. Der Gerichtsstand der Verwaltung fremden Gutes, (Forum administrationis), wenn Kläger, als Eigenthümer eines Anspruchs gegen jemand bei demjenigen kompetenten Gericht klagt, in dessen Bezirk das Eigenthum verwaltet worden, z. B. der majoronn gewordene gegen seinen Vormund.
5. Der Gerichtsstand der Widerklage, (Forum reconventionis), wenn Beklagter bei demjenigen Gericht, bei welchem gegen ihn geklagt worden, wider Klägern eine mit der Klage auf gleichem Grund beruhende und in Verbindung stehende Gegenforderung, zu gleichzeitiger Ausführung, anhängig macht.
6. Der Gerichtsstand der Uebertragung, (Forum prorogationis), wenn Beklagter einem, rücksichtlich seiner nicht kompetenten, Gericht entweder ausdrücklich oder durch freiwillige Einlassung, die Entscheidung der gegen ihn anhängigen Rechtsache überläßt.
7. Der Gerichtsstand des Arrestes, (Forum arresti), welcher bei derjenigen Behörde entsteht, bei welcher zur Sicherung eines Anspruchs, im Fall vorhandener Ge-



fahr, auf jemandes Person oder Vermögen ein Beschlag nachgesucht und bewirkt wird.

8. Der Gerichtsstand der Aufforderung zur Klage, (Forum provocationis), wenn jemand denjenigen, von welchem er einen Anspruch besorgt, oder welcher eine Anschuldigung gegen ihn austreuet, zur Ausführung des etwaigen Rechtsanspruchs, oder zum Beweis der Anschuldigung bei seinem (Provocatens) Gerichtsstand auffordert.

Anmerkung 1. Für den Adel, die Litteraten und nicht Kopfsteuerpflichtige, ist in Beziehung auf Klagen der Bauergemeindenglieder, das Kreisgericht, in dessen Kreise diese Personen ihren festen Wohnort haben, der kompetente Gerichtsstand.

Anmerkung 2. Jedes Glied einer Bauergemeinde hat den Gerichtsstand des Wohnorts (Forum domicilii) da wo es angeschrieben ist, der Minderjährige, den des Vaters oder des Wohnorts, die Frau, den ihres Mannes, welchen sie auch als Wittwe bis zu weiterer Verheirathung, behält.

Anmerkung 3. Nach obigen Bestimmungen wird die Klage, wenn sie einen unbeweglichen Gegenstand betrifft, vor dem Gericht erhoben, wo derselbe belegen ist; betrifft die Klage Pachtverhältnisse, da wo das Pachtstück belegen ist, Dienstverhältnisse da, wo der Dienst geleistet wird;

Ansprüche des Majorennen an den Vormund, da, wo die Verwaltung geführt worden.

§ 252.

Den Parteien ist es unbenommen, ihren Rechtsstreit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen:

§ 253.

Ungehorsames Ausbleiben. Wenn Kläger und Beklagter zugleich ausbleiben, so wird die Sache als aufgegeben angesehen, aus dem Verzeichniß anhängiger Rechtsfachen gestrichen, und nur auf erneuerte Klage wieder aufgenommen.

§ 254.

Bleibt auf ergangene Vorladung ohne Anzeige rechtlicher Verhinderung, Kläger aus, und Beklagter erscheint, jedoch den Klagegrund nicht einräumt, so wird ersterer noch einmal vorgeladen, aber eher nicht gehört, als bis er den Beklagten nach richterlichem Ermessen, wegen der Versäumniß entschädigt hat. Bleibt Kläger auf die zweite Vorladung, ohne rechtfertige Hinderung aus, so wird er mit seiner Klage nicht mehr gehört, und ebenmäßig verpflichtet, dem Beklagten Kosten und Schaden zu ersetzen.

§ 255.

Bleibt Beklagter aus, ohne durch einen Hausgenossen oder sonst zuverlässigen Menschen die rechtliche Verhinderung angezeigt zu haben,

so wird er zur nächsten Sitzung, nach Beschaffenheit der Person, entweder durch militairische Exekution im Hause zum Erscheinen gezwungen, oder arrestlich durch den Gerichtsdiener eingebracht, und entschädigt Klägern nach richterlichem Ermessen, wegen der gehaltenen erweislichen Kosten und Schäden. Entzieht er sich aber geflissentlich der Schuldigkeit, sich vor Gericht zu stellen, so daß die militairische Exekution fruchtlos ist, oder der Gerichtsdiener seiner nicht habhaft werden kann, so giebt das Gericht, sobald zwei Vorladungen ergangen sind, der Sache weitem Fortgang.

Wird der Beklagte durch Krankheit, oder sonstige rechtliche Hinderung vom persönlichem Erscheinen abgehalten: so bleibt die Sache bis zu seiner Genesung oder bis zur Begräumung der rechtlichen Hindernisse ausgesetzt.

#### § 256.

Appellant und Appellat, wenn sie im anberaumten Termine nicht erscheinen, untergehen mit Klägern und Beklagten gleichen rechtlichen Folgen, daher wird des Appellaten Ausbleiben bei der zweiten Vorladung als Verzichtleistung angesehen, und ohne Weiteres, was Recht ist, erkannt.

#### § 257.

Die Beurtheilung, ob rechtliche Verhinderungen da gewesen, welche das Ausbleiben eines Vorgeladenen, er sey Kläger, Beklagter, Zeuge

u. s. w. rechtfertigen, und straflos machen, bleibt dem Ermessen des Richters anheim gestellt.

§ 257.

In Rücksicht der bei einem Rechtsstreite aufgeförderten Theilnehmer und Gewährsmänner (*litis denunciatus ad citatum*) wird bestimmt, daß wenn die von Kläger und Beklagten angegebenen Gewährsmänner auf ergangene Vorladung nicht erscheinen: so geht der Prozeß auf ihre Gefahr fort. Das nämliche hat Statt, wenn sie ihre Verbindlichkeit zur Vertretung in Zweifel stellen, räumen sie dieselbe aber ein, so werden sie gehört, und als Theilnehmer des Rechtsstreites angesehen.

§ 259.

Unaufgeförderte Theilhaber an dem Rechtsstreite, (*Litis consortes und intervenientes*). Gleichfalls wird derjenige, welcher in Betreff eines anhängigen Rechtsstreites mit dem Kläger oder Beklagten gemeinschaftliche Sache macht, als Theilnehmer (*litis consors*), angesehen. Nimmt aber jemand den Gegenstand des Rechtsstreites für sich selbst in alleinigen Anspruch (*interveniens*), so wird er zu separater Klage verwiesen, es sey denn, daß er auf der Stelle seinen ausschließlichen Anspruch durch erschöpfenden Beweis darthut.

§. 260.

Annahme des Rechtsstreites. Wer die

eingelegte Sache nur als Stellvertreter besitzt, und sich mit dem Kläger einläßt, ohne den eigentlichen Besitzer oder Eigenthümer zu nennen (*litis offerens*) muß für Schaden und Kosten aufkommen.

§ 261.

Fortsetzung des Rechtsstreites durch die Erben.

Stirbt eine Partei im Laufe des Rechtsganges: so muß der Erbe sich wegen Fortsetzung desselben in 6 Wochen vom Tage des Sterbefalls erklären. Eine gleiche Frist von 6 Wochen genießt der Erbe zur Anmeldung der Appellation, wenn Kläger oder Beklagter nach publicirtem Urtheil innerhalb der gesetzlichen Nothfrist mit Tode abgeht. Ist aber der Erbe unbekannt, oder die Erbschaft streitig: so bestellt das Gericht einen besondern Rechtsvertreter (*Curator litis*).

§ 262.

Beweismittel. Kläger und Beklagte geben zwar dem Gericht ihre gegenseitigen Beweismittel an die Hand, das Gericht aber leitet nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Prozesses die Beweisführung, und bestimmt von Amts wegen die Termine zur Stellung der Zeugen u. s. w. Vollständig ist der Beweis, wenn die vollkommene Gewißheit einer Thatsache, unvollständig, wenn nur ihre Wahrscheinlichkeit aus derselben erhellet.

## § 263.

Vom Beweis durch Zugeständniß.  
Wenn Beklagter den Grund der Klage, oder Kläger den Grund der Einwendung zugesteht, so wird jeder nach seinem Geständniß gerichtet.

## § 264.

Das Zugeständniß ist nur dann gültig, wenn es:

1. Vor Gericht abgelegt,
2. nicht zweideutig, sondern klar und bestimmt ist, wenn
3. der Bekennende sich auf eine zu Recht beständige Weise verbinden kann, und
4. das Geständniß nicht durch Irrthum, List oder Zwang bewirkt worden ist.

## § 265.

Vormünder und Curatoren, so wie Bevollmächtigte, bleiben ihren Mündeln, Curanden und Vollmachtgebern für ihre Zugeständnisse verantwortlich.

## § 266.

Ein vor Gericht gemachtes Geständniß giebt Beweiskraft, ohne von der Annahme des Gegentheils noch abhängig zu seyn.

## § 267.

Das Zugeständniß eines Mitinteressenten

hat nur Beweiskraft gegen ihn selbst, aber keine zum Nachtheil der übrigen Interessenten.

§ 268.

Ein vor andern Gerichten, in einem andern als dem gegenwärtigen Prozeß abgelegtes Zugeständniß, macht einen vollen Beweis für den durch das Zugeständniß bestimmten Fall.

§ 269.

Beweis durch Urkunden. Kläger und Beklagter müssen, wenn keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Dokumente, auf welche sie sich beziehen, gleich bei der Klage und Erklärung im Original oder in beglaubigter Abschrift dem Gericht vorlegen.

§ 270.

Den Parteien steht es frei, in der Appellations=Instanz vor geschlossener Untersuchung d. h. ehe jeder von ihnen, oder beide Theile erklärt haben, daß sie nichts weiter in der Sache vortragen werden, neue Dokumente beizubringen.

Eine rechtskräftig entschiedene Sache aber darf, mit Beziehung auf neu aufgefundene Dokumente, nur dann wieder aufgenommen werden, wenn derjenige, welcher selbige beibringt, eidlich erhärtet, daß er sie früher nicht gekannt, und erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache gefunden habe. In allen Fällen indeß, muß das

Gericht, ehe es mit Beziehung auf ein neuerdings beigebrachtes Dokument erkennt, denjenigen, gegen welchen es beigebracht wird, hören.

## § 271.

Das Gericht stellt über die Echtheit einer Urkunde, wenn sie angestritten wird, die gehörige Untersuchung an. Gegen Urkunden, deren Unterschriften gerichtlich anerkannt sind, findet keine eidliche Abläugnung Statt.

## § 272.

Eine Urkunde hat keine Beweiskraft, wenn der Punkt, welchen sie erweisen soll, nur aus einer anderen nicht beigebrachten oder nicht mehr existirenden hervorgeht.

## § 273.

Kerbstöcke, von beiden Theilen übereinstimmend geführt, beweisen gleich Urkunden, weil jeder Urkunden-Beweis die Nachweisung einer Handlung durch Schriften, oder durch Schrift und Zahlen bedeutende Zeichen, ist. Wenn jemand seine Hälfte des Kerbstocks verliert, oder geflissentlich beschädigt; so hat die andere Hälfte desselben für den Besitzer vollständige Beweiskraft, jedoch den etwanigen Gegenbeweis jedem vorbehältlich.

## § 274.

Eine öffentliche, gesetzlich aufgenommene



Urkunde, beweiset die darin verschriebene Handlung vollständig.

§ 275.

Ein Dokument beweiset nicht für dessen Verfasser, sondern wider ihn, wenn der Gegner sich darauf beruft.

§ 276.

Ein Dokument, welches derjenige, gegen den es beigebracht wird, ausgestellt und anerkannt hat, giebt völligen Beweis für ihn und wider ihn.

§ 277.

Will derjenige, welchem eine Schrift als seine eigene vorgelegt wird, sie nicht anerkennen, und ist dabei der, welcher sie beibringt, weder eine ganz unverdächtige Person, noch im Stande, die Existenz der Schuld oder der darin enthaltenen Verbindlichkeit wenigstens wahrscheinlich zu machen: so mag der angebliche Aussteller der Schrift schwören, daß er sie weder selbst unterschrieben, noch habe unterschreiben lassen. Erfolgt weder Anerkennung, noch eidliche Abläugnung: so wird angenommen, als habe er die Schrift anerkannt. Wer seine Hand anerkannt hat, kann zur eidlichen Abläugnung des Inhalts nicht zugelassen werden. Gestattet der Beweisführer nicht, daß der Gegner seine Unterschrift eidlich abläugne, sondern erbietet sich, die Echtheit derselben dar-

zuthun; so wird ihm diese Beweisführung nicht versagt.

§ 278.

Ist das beigebrachte Dokument von einer dritten in dem Prozeß nicht befangenen Person ausgestellt: so muß derjenige, wider welchen es beweisen soll, sich darüber erklären.

§ 279.

Vollmachtshaber, Erbnehmer und Pupillen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit als Kläger oder Beklagte auftreten, sind in der Regel gehalten, die von dem Vollmachtgeber, von dem Erblasser und von dem Vormund ausgestellten Dokumente anzuerkennen, oder zu schwören, wie sie nicht wissen oder glauben, daß das Dokument von dem angeblichen Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen in seinem Namen unterschrieben worden sey. Will der Inhaber des Dokuments seinen Gegner zu dieser eidlichen Abläugnung nicht zulassen, so kann er, wenn der Aussteller lebt, und sein Aufenthalt bekannt ist, dessen Erklärung über die Urkunde verlangen. Wird von diesem letztern das Dokument anerkannt, so ist es gültig, im entgegengesetzten Fall muß er eidlich erhärten, daß dasselbe unecht sey, oder es hat gegen ihn die Regreß-Klage Statt

§ 280.

Jeder, der die Herausgabe einer Urkunde

verlangt, die in eines dritten Gewahrsam sich befindet, muß die rechtliche Beziehung, die es auf ihn hat, nachweisen.

### § 281.

Gehört das Dokument dem, der es fordert, oder gemeinschaftlich mit dem dormaligen Besitzer: so muß es dem Fordernden ausgeliefert werden.

### § 282.

Wird die Herausgabe eines eigenthümlichen oder gemeinschaftlichen Dokuments verlangt, und der Verpflichtete läugnet den Besitz; so muß er mittelst Eides darthun, daß er es nicht besitze, daß er es vorsätzlich nicht abhänden gebracht habe, auch nicht wisse, bei wem es sich befinden mag.

### § 283.

Wer die Herausgabe gefordert hat, kann eine Abschrift nehmen, oder eine gerichtliche Abschrift davon nehmen lassen; er muß aber das Original dem Besitzer, welchem es abgefordert worden, zurückstellen, es sey denn, daß das Dokument jenem eigenthümlich gehört.

### § 284.

Beweis durch Zeugen. Jeder ist verbunden, sein Zeugniß abzulegen, und die Ausmittlung der Wahrheit zu befördern. Daher können rechtliche Zwangsmittel (z. B. Geld, Leibesstrafen,

Arrest u. s. w. nach Beschaffenheit der Umstände und Personen) gegen denjenigen angewandt werden, welcher auf geschene gerichtliche Vorladung, sein Zeugniß verweigert. Indeß wird niemanden zugemuthet, zu seiner eigenen oder seiner nächsten Blutsverwandten Schande, oder in Sachen, welche ein Geheimniß seines Amtes betreffen, Zeugniß abzulegen. — Im Kirchspielsgericht muß jeder vorgeladene Zeuge sich unentgeltlich stellen; das Kreisgericht aber, wenn es findet, daß der Part den Zeugen durchaus muthwillig aufgeführt, oder eine gänzlich ungegründete Sache angebracht hat, billiget dem von ihm (dem Kreisgericht) vorgeladenen Zeugen, eine Entschädigung von täglichen 25 Cop. S. Mz. zu.

### § 285.

Bei jeder Vorladung eines Zeugen muß der Richter die Entlegenheit des Orts berücksichtigen. Wenn Zeugen nicht erscheinen, so werden sie zum zweiten Mal vorgeladen, bei abermaligem unrectfertigen Ausbleiben aber unter Anwendung der unter § 284 erwähnten Zwangsmittel zum Erscheinen genöthiget. Außerdem vergütet der unrectfertiger Weise ausgebliebene Zeuge dem Parten jedesmal die durch das Ausbleiben erweislich verursachten Schäden und Kosten.

### § 286.

Das Gericht fertigt die Artikel und Frage-

stücke für die Zeugen selbst an, doch bleibt es dem Parten unbenommen, sie mündlich auch selbst zum Protokoll zu diktiren.

§ 287.

Das Gericht verhört jeden Zeugen besonders, nachdem es vor Anstellung des Verhörs ihn an die Heiligkeit der Wahrheit und an die Pflicht, sie zu verlautbaren, erinnert, und in den förmlichen Zeugen-Eid genommen hat.

§ 288.

Nach beendigtem Verhör liest das Gericht dem Zeugen seine Aussage vor, um überzeugt zu werden, daß nichts derselben zuwider niedergeschrieben worden.

§ 289.

Erlassen der, welcher einen Zeugen aufgeführt, und der, gegen welchen er aufgeführt worden, demselben beide den Eid, so wird er auch unbeeidigt vernommen.

§ 290.

Widersprüche in den Aussagen der Zeugen sucht das Gericht durch Confrontation zu heben, oder möglichst auszugleichen.

§ 291.

Die übereinstimmende Aussage zweier unverdächtiger, unbescholtener Zeugen, wird ohne Rück-

sicht auf das Geschlecht derselben als hinlänglicher Beweis angenommen. Die Aussage eines einzigen Zeugen macht nur einen halben Beweis aus.

## § 292.

Es müssen aber die Zeugen das, was sie von der Sache zu wissen versichern, aus eigener Kenntniß wissen, nicht aber vom Hörensagen haben. Was zwei oder mehrere vollgültige Zeugen aus dem Munde einer dritten Person, gegen die keine rechtliche Einwendung Statt findet, gehört zu haben eidlich aussagen, wird, wenn die persönliche Abhörnung desselben unmöglich ist, richterlicher Würdigung überlassen.

## § 293.

Unzulässige Zeugen sind:

1. Mann und Frau sowohl für als gegen einander.
2. Eltern, Stief-Eltern, Schwieger-Eltern, leibliche Kinder, leibliche und Stiefgeschwister, es sey denn, daß sie dem, der sie als Zeugen aufführt in eben dem Grade verwandt oder verschwägert sind, als dem, gegen den sie aufgeführt werden. Doch wird der Richter auch hier den Werth der Aussagen, nach den Umständen würdigen.
3. Meineidige, die bereits ein falsches Zeugniß

vor Gericht abgelegt zu haben überführt sind.

4. Wahnsinnige, Blödsinnige und die noch nicht ihr siebzehntes Jahr zurückgelegt haben, dergleichen Christen, die noch nicht konfirmirt sind.
5. Diejenigen, die Gewinn oder Verlust von dem Ausgang der Sache zu erwarten haben.
6. Die mit dem, gegen den sie zum Zeugniß aufgeführt worden, in offenbarer Feindschaft leben.

#### § 294.

Das Gericht muß die Zulässigkeit eines Zeugen vor dem Verhör dadurch ausmitteln, daß es den Parten, gegen welchen derselbe aufgeführt ist, darüber verhört, und die Wahrheit seiner Angaben erforscht. Zeugen, deren Zuverlässigkeit nicht vollständig ausgemittelt werden kann, sind zwar zum Zeugniß zuzulassen, ihre Aussagen jedoch im Urtheil genau nach ihrem Werth zu prüfen. Ueberhaupt aber soll das Gericht Zeugen deren Glaubwürdigkeit nicht über allen Zweifel erhaben ist, nur dann unter Vorbehalt richterlicher Würdigung abhören, wenn keine andere Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit vorhanden sind.

#### § 295.

Wenn Zeugen aus weiter Entfernung auf-

geführt werden: so kann das Gericht um deren eidliche Abhörnung, nach den entworfenen Artikeln und Fragestücken, auch diejenige Behörde auffordern, welche den entfernten Zeugen zunächst belegen ist. Dergleichen Requisitionen sind kostenfrei eben so in Erfüllung zu setzen, als diejenigen, welche wegen eidlicher Abhörnung fremder Religionsverwandten an solche Behörden erlassen werden, welche mit dem Ritual derselben bekannt sind.

## § 296.

Nur in außerordentlichen und besonders verwickelten Fällen gestattet das Gericht dem Parten, nach geschlossenem Zeugen-Verhör, neue Zeugen zu benennen, nur muß solchenfalls der Zeugenführer bei seinem Gewissen versichern, wie er früher nicht gewußt, daß diese Personen von der fraglichen Sache Kenntniß haben.

## § 297.

Das Gericht beobachtet über die geschehenen Zeugen-Aussagen die größte Verschwiegenheit, befragt die Parten, ob sie die aufgeführten Zeugen auf fernere Artikel noch verhören lassen wollen, und theilet sodann, nach völlig beendigtem Verhör, die gemachten Aussagen nur den Parten selbst zur nöthigen Schluß-Erklärung mit.

## § 298.

Einem Mitglied der Bauer-Gemeinde ist es



gleichfalls erlaubt, Zeugen zum ewigen Gedächtniß, und zwar bei seinem Kreisgericht, abhören zu lassen. Das Gericht bewahrt bei sich das Verhör-Protokoll unter gerichtlichem Siegel auf, und ertheilt dem Parten einen Schein darüber. Wenn die Sache vor Gericht zur Verhandlung kommt sendet es, auf Ansuchen des Parten, dieses Verhör-Protokoll an das kompetente Gericht.

### § 299.

**Beweis durch örtliche Besichtigung.** Wird die örtliche Besichtigung zur Ausmittlung der Wahrheit erforderlich: so veranstaltet das Gericht dieselbe durch eines seiner Mitglieder. Was sich daraus ergibt, wird seinem wesentlichen Inhalt nach an Ort und Stelle zum Protokoll genommen. Den Parten ist es auch gestattet, ihrer Seits Bemerkungen darüber zu machen, um sie im Protokoll nebst ihrem Antrag verschreiben zu lassen. Erforderlichen Falls wird auch das Gutachten von Sachverständigen einverlangt.

### § 300.

Wenn es nöthig ist, werden den Zeugen, ehe sie abgehört werden, die Sache oder der Gegenstand, worüber sie zeugen sollen, vorgezeigt.

### § 301.

**Beweis durch Eid.** Das Gericht beprüft, welchem von den Parten es nach Befinden

der Umstände die Eidesleistung, als Beweismittel nachgiebt, oder auferlegt. Es erkennet auf den Ergänzungs-Eid, wenn kein anderes oder doch kein vollständiges Beweis- oder Gegenbeweismittel vorhanden ist, und auf den, dem Beklagten zustehenden Reinigungs-Eid, wenn Kläger nur halben Beweis, oder hohe Wahrscheinlichkeit für sich hat. In allen Fällen aber bemüht das Gericht sich durch andere Mittel, als durch Eidschwüre, die Wahrheit zu erforschen, und nimmt zu diesen nur in den entschiedensten Nothfällen seine Zuflucht, um falsche Eide möglichst zu verhüten, und der Heiligkeit der Eidesleistung nicht durch häufigen Gebrauch Eintrag zu thun.

## § 302.

Das Gericht entwirft die Eidesformeln nach den Umständen. Alle Eide werden in Person geleistet, und zwar in dem Endurtheil erst auferlegt, sobald ihre Ableistung die Kraft eines Urtheils hat, wie solches der Fall bei dem Ergänzungs- und dem Reinigungs-Eide ist.

## § 303.

Der Richter läßt, wenn der Werth einer Sache, oder der Betrag eines Schadens, auf keinem andern Wege ausgemittelt werden kann, denjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll den Werth oder Betrag gewissenhaft angeben und eidlich erhärten.

## § 304.

Wenn jemand einen Inbegriff von Sachen herausgeben soll, z. B. eine Erbschaft; so muß er auf Verlangen des Gegentheils und gerichtliche Festsetzung schwören, daß er nichts verheimlicht habe.

## § 305.

Erkenntniß. Sind bei Entscheidung einer Sache die Meinungen der Richter nicht übereinstimmend, so wird nach Stimmenmehrheit abgeurtheilt. Bei der Abstimmung giebt der jüngste Richter zuerst, darauf der nach ihm folgende, und zuletzt der Vorsitzer des Gerichts seine Stimme.

## § 306.

Das Urtheil wird mit seinen wesentlichen Gründen im Protokoll verschrieben, und von den Richtern und dem Protokollführer unterzeichnet. Richter, welche nicht schreiben können, zeichnen drei Kreuze, der Sekretair beglaubigt ihre Richtigkeit.

## § 307.

Der Richter, welcher anderer Meinung ist, als die Mehrheit, muß die seinige mit Anführung der Gründe mündlich zum Protokoll geben.

## § 308.

Im Protokoll wird verzeichnet, wie der Termin zur Bekanntmachung des Urtheils den Par-

ten eröffnet worden, und wer von ihnen in Person, oder wo es verstattet ist, in Vollmacht bei der Publikation gegenwärtig gewesen sey.

§ 309.

Das Urtheil muß klar und deutlich bestimmen, was jeder der Parteien zu leisten oder zu fordern hat, auch zugleich eine Frist enthalten, binnen welcher der Inhalt desselben bei Vermeidung namentlich ausgedrückter Strafe, erfüllt werden soll.

§ 310.

Geht aus den gerichtlichen Verhandlungen hervor, daß des Klägers und des Beklagten Rechte an einer streitigen Sache gleich sind, so wird der Gegenstand des Streites, wenn er theilbar ist, unter sie vertheilt, im Fall der Untheilbarkeit aber Einem, mit der Vorschrift zuerkannt, dem andern den bestimmten Ersatz auszuführen.

§ 311.

Nullität. Behörden und Parteien müssen sich wohl in Acht nehmen, daß sie weder in Erkenntnissen, noch in Führung der Rechtsfachen, Nichtigkeiten begehen. Dergleichen aber entstehen:

1. Wenn ein Urtheil gesprochen wird von Personen, die nicht zu Richtern verordnet gewesen, oder den Richtereid noch nicht abgelegt haben, oder von einer Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit der Beklagte nicht ge-

hört, oder wegen einer Sache, über die ihr die Entscheidung, Gesezen nach, nicht zusteht, oder die bei einer andern Behörde schon anhängig ist, oder welche die streitenden Parteien nicht angeht.

2. Ferner, wenn ein Gericht das Urtheil spricht, ungeachtet der Part seine rechtliche Verhinderung zum Verfahren erwiesen, oder wenn es seinen Spruch in Erfüllung sezt, obgleich die Appellation an die Oberbehörde angemeldet worden, oder wider die Stimmenmehrheit der übrigen Gerichtsglieder, oder ohne daß die zur Fällung eines gültigen Spruchs erforderliche Zahl der Richter gegenwärtig gewesen (§ 235).
3. Wenn das Gericht die Sache von Personen, die nicht gehörig bevollmächtigt gewesen, oder von solchen führen lassen, welche für sich allein nicht handeln können, z. B. Unmündige, auf dieses Verfahren aber sein Urtheil gründet; oder in der Oberinstanz über etwas geurtheilt wird, was in der Unter-Behörde nicht verhandelt worden; oder ehe der Beklagte auf des Klägers Anbringen gehört worden, oder wenn der Richter die Parten in Führung ihrer rechtlichen Beweise gehindert, oder gar dieselbe verweigert und dennoch geurtheilt, oder endlich wenn ein Urtheil gegen das andere gefällt worden.

## § 312.

Schäden und Kosten. Wenn jemand ohne einigen Rechtsgrund den andern vor Gericht zu erscheinen nöthigt, so muß er demselben alle erweisliche Schäden und Unkosten ersetzen.

## § 313.

Ist aber offenbar Muthwille oder die bössliche Absicht vorhanden, einen andern bloß zu beunruhigen und in Schaden zu setzen, oder wider besseres Wissen und Gewissen, eine ganz klare und unstreitige Sache zum Nachtheil des Gegners hinzuhalten, so ersetzt er demselben nicht nur die verursachten Schäden und Kosten, sondern zahlet noch ausserdem nach richterlicher Bestimmung in die Gebietslade seiner Gemeinde eine angemessene Geldstrafe.

---

 Kapitel III.

## Von einigen besonderen Prozeß-Gattungen.

## A.

## Vom Konkurs-Prozeß.

## § 314.

Ist jemand mit Schulden so belastet, daß er seine sämtlichen Gläubiger nicht befriedigen

kann, und daher entweder unaufgefordert, oder auf Zudringen der Gläubiger sein noch übriges Vermögen dem Gericht übergibt, damit dasselbe nach Möglichkeit die Berichtigung aller Schulden in gesetzlicher Art bewerkstellige, so wird das gerichtliche Verfahren, welches dadurch veranlaßt wird, der Konkurs-Prozeß genannt.

### § 315.

In dieser Hinsicht wird verordnet daß, sobald das Gemeindegerecht die Insolvenz eines Gemeindegliedes in Erfahrung bringt, es das Vermögen desselben in Sicherheit setze und inventire, zugleich aber auch der Guts-Verwaltung Anzeige davon mache. Findet es, daß von dem Vermögen des insolventen Schuldners, nach Abzug der in diesem § No. 1, 2, 3 und 4 in angeführter Ordnung vorzugeweise zu befriedigenden Ansprüche, nicht 100 Rubel Banko-Assignationen übrig bleiben, so bewerkstelligt es die Befriedigung sämtlicher Gläubiger, indem es, nach vorgängiger Sicherstellung der Masse, in der Kirche seiner Gemeinde, so wie in den der angrenzenden Kirchspiele eine Bekanntmachung besorgt, mittelst welcher alle Gläubiger aufgefordert werden, in bestimmter präklusiver Frist ihre Ansprüche bei demselben zu verlautbaren, worauf es sodann, nach Ablauf dieses Termins, das sämtliche Vermögen des Gemeinschuldners, nachdem es durch öffentliche Versteigerung zu

Gelde gemacht worden, pro rata unter die Gläubiger vertheilt. Hierbei ist aber zu beobachten:

1. Daß das Gesinde=Inventarium, wo ein solches, als Eigenthum des Gutsherrn vorhanden, nicht zu dem Vermögen des Gemeinschuldners gerechnet werden kann.
2. Daß die rechtlichen Forderungen des Gutsherrn wegen des Pachts des letzten Jahres und der Deterioration des Gesindes, das Absonderungsrecht genießen, und daher nicht in den Konkurs gezogen werden dürfen.
3. Daß der Lohn der gemeinschuldnerischen Dienstleute für's letzte Jahr, so wie
4. daß die Rückstände an öffentlichen Leistungen aller Art von dem Vermögen des Gemeinschuldners, vor Befriedigung irgend eines Privatgläubigers, abgezogen werden müssen, damit diese nicht der Gemeinde, zu welcher der Schuldner gehört, zur Last fallen.

### § 316.

Findet einer der Interessenten sich von dem Gemeindegericht in diesem Verfahren beeinträchtigt: so führt er desfalls Beschwerde bei dem Kirchspielsgericht.

### § 317.

Beläuft sich der Werth des gemeinschuldne-



rischen Vermögens nach den in § 315 specificirten Abzügen, noch auf mehr als 100 Rubel B. Aß., so berichtet das Gemeindegerecht, unter ebenmäßiger Anzeige an die Guts-Verwaltung, solches förderfamst dem Kirchspielsgericht, welches sodann zur Befriedigung der Gläubiger folgendes wahrnimmt.

### § 318.

1. Gleich anfangs sorgt es dafür, daß das gemeinschuldnerische Vermögen fortdauernd sicher gestellt bleibe, revidirt dasselbe nach der eidlichen Angabe des Gemeinschuldners und dem Inventario des Gemeindegerechts, stellt es unter die Verwaltung eines sichern und zuverlässigen Gemeindegliedes, welches nach den Pflichten eines guten Hausvaters für diese Verwaltung verantwortlich, und macht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, so wie die gerichtliche Verwaltung seines nachgebliebenen Vermögens sowohl in der Kirche der Gemeinde, als in den übrigen Kirchen, die zu derselben Jurisdiction gehören, imgleichen in dem Lettischen und Ehstnischen Anzeiger, mit der dreimaligen Aufforderung bekannt, daß innerhalb drei Monaten jeder Gläubiger mit seiner Forderung und deren Erweis, bei Verlust seiner Rechte, sich bei dem Kirchspielsgericht in Person oder durch einen hinlänglich in-

struirten Bevollmächtigten melden, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust seines weitem Verfahrens, sich zur Liquidation einzufinden müsse. Richterlichem Ermessen bleibt es vorbehalten, falls entfernte Gläubiger vermuthet werden, einen längern Termin zur Angabe anzuberaumen und der Bekanntmachung einen größern Wirkungskreis zu geben.

2. Hat der Gemeinschuldner ein Grundstück in Pacht besessen: so wird, falls es nicht etwa früher geschehen, dasselbe sofort dem Grundherrn mit allen gesetzlichen Zubehörungen abgegeben; besitzt aber Gemeinschuldner ein eigenthümliches Grundstück: so stellt das Kirchspielsgericht, nach Ablauf der zur Angabe festgesetzten Frist, dasselbe in öffentlichen Verkauf, und schlägt es dem Meistbietenden zu. Das Mobilien-Vermögen wird, nach Absonderung dessen, was vom Inventario dem Grundherrn zustehen möchte, so wie des vorgefundenen erweislich fremden Gutes, unaufhaltlich versteigert, und das aus dem Verkauf gelöste Geld zur Konkursmasse geschlagen.
3. Besitzt der Gemeinschuldner noch ausserhalb der Gerichtsbarkeit des Kirchspielsgerichts einiges Vermögen: so requirirt dasselbe die kompetente Behörde um dessen Verwaltung

oder Einsendung. Jeder einzelne Gläubiger ist zu desfallsiger Anzeige berechtigt, der Verwalter des gemeinschuldnerischen Vermögens aber sowohl dazu, als auch zur genauern Erforschung desselben verpflichtet.

4. Daß in dem Gesinde des Gemeinschuldners befindliche Heu, so wie das Stroh und Raff werden nicht zu dem Konkurs-Vermögen gerechnet, es wäre denn, daß der Gemeinschuldner solches aus eigenen Mitteln erweislich angeschafft hätte.

### § 319.

Haben mit Ablauf der im vorigen § bestimmten Frist, sich sämtliche Gläubiger bei dem Kirchspielsgericht, welches zu dem nämlichen Tage auch den Gemeinschuldner selbst vorgeladen haben muß, gemeldet, so setzt dasselbe, nach den oben angegebenen Grundsätzen des Untersuchungs-Prozesses (§ 204), alle eingegangene Angaben in Liquidität, und bemüht sich, unter sämtlichen Gläubigern, einen Vergleich oder Akkord zu Stande zu bringen. Zu solchem Vergleich müssen alle gegenwärtige Gläubiger ihre Einwilligung geben; von den etwa Abwesenden wird angenommen, daß sie in die gemachten Vergleich-Bedingungen einwilligen. Ist aber der Versuch zum Vergleich wegen des von einzelnen Gläubigern erregten Widerspruchs fruchtlos, so bestimmt das Gericht, mittelst förmlichen Urtheils, über

die gesetzliche Befriedigung eines jeden Gläubigers, und macht den Parteien den Termin der Bekanntmachung dieses Urtheils bekannt.

### § 320.

Die gesetzliche Befriedigung der Gläubiger aber geschieht dergestalt, daß das Gericht zuvor alles, was nicht in den Konkurs gezogen wird, absondert. Hierzu gehört das dem Gutsherrn zuständige noch vorhandene Inventarium des Pachtgesindes, die für das letzte Jahr rückständige Pacht und Deteriorations = Forderung des Grundherrn, und das fremde, dem Gemeinschuldner in Gewahrsam anvertraute, oder gestohlene, oder zum unentgeltlichen Gebrauch geliehene Gut, in sofern solches alles noch in natura vorhanden ist; imgleichen verpfändetes Gut, sobald das darauf geborgte Geld zurückgezahlt worden, und Kassenpfänder, deren Inhaber selbige zur Konkursmasse abliefern müssen, wogegen sie aus dem durch den Verkauf gelösten Gelde, in sofern dasselbe hinreicht, vorzugsweise befriedigt werden. Hierauf locirt das Gericht die Gläubiger in folgender Ordnung:

### Erste Klasse.

1. Die Beerdigungskosten, Arztlohn und Medikamente, für die letzte Krankheit nach richterlicher Ermäßigung.

2. Der rückständige Lohn der Dienstboten für das letzte Jahr.
3. Die Verwaltungs- und die auf den Konkurs vom Gericht nothwendig verwandten Kosten.
4. Diejenigen, welche während des Konkurses mit der Kredit-Masse des Gemeinschuldners und nicht mit ihm selbst kontrahirt haben.
5. Diejenigen, die an den Gemeinschuldner liegende Gründe verkauft und im gerichtlich verschriebenen Kauf-Kontrakt, sich bis zur Bezahlung das Eigenthum vorbehalten haben.
6. Diejenigen, die auf das vom Gemeinschuldner erkaufte Grundstück Forderungen haben, welche früher als der Kaufbrief des Gemeinschuldners in das Kontraktenbuch eingetragen worden sind.
7. Alle laufende auf einem Grundstück haftende Lasten und Abgaben, als welche auch während des Konkurses geleistet und gezahlt werden.
8. Erben, die ihre ins Kontraktenbuch eingetragene, in dem Vermögen des Gemeinschuldners noch befindliche Erbschafts-Forderung am unbeweglichen Gute präten-diren.

## Zweite Klasse.

1. Die rückständigen Abgaben an den Prediger, die Kirchen und Schulen, deren Beamten und Diener für das letzte Jahr.
2. Die rückständigen Krons- und öffentlichen Abgaben, desgleichen die Magazin-Beiträge für das letzte Jahr.

## Dritte Klasse.

1. Kinder des Gemeinschuldners mit ihrem im Kontraktbuch zwar verzeichneten, aber in der Konkurs-Masse nicht mehr in natura vorhandenen Vermögen.
2. Die Pflegebefohlenen und Kuranden des Gemeinschuldners mit ihren Forderungen, in sofern sie nicht in natura im gemeinschuldnerischen Vermögen vorhanden sind.
3. Die Rückstände an die Gemeinde wegen ihrer Vorschüsse und Auslagen für den Gemeinschuldner, in sofern selbige im Kontraktbuch verzeichnet sind, und die Magazin-Vorschüsse.
4. Diejenigen, deren Forderungen sich auf schriftliche oder mündliche, im Kontraktbuch eingetragene hypothekarische pfandrechtliche Verträge und Schuldbekennnisse gründen, imgleichen diejenigen, die aus einem vor der Konkurs-Eröffnung rechtskräftig gewordenen Urtheil etwas zu erhalten haben, und das

Urtheil im Kontraktbuch verzeichnen lassen, wobei die, in der gerichtlichen Eintragung älteren den jüngeren vorgehen.

#### Vierte Klasse.

Alle und jede nicht pfandrechtliche, wohl aber im Kontraktbuch verzeichnete Forderungen kommen zur Zahlung nach der Zeit ihrer gerichtlichen Eintragung.

#### Fünfte Klasse.

Alle und jede anderweitige Forderungen kommen, wenn sie nicht im Kontraktbuch verzeichnet sind, pro rata zur Zahlung, wobei die mit Hypothek versehenen den übrigen vorgehen.

#### § 321.

Reicht die Masse zur Bezahlung aller angegebenen Schulden nicht hin: so werden von Forderungen, bei welchen Zinsen abgemacht oder verschrieben worden, während des Konkurses keine gezahlt, und erhält der Gläubiger, welcher mit seiner Forderung zur Befriedigung gelangt, außer dem Kapital zugleich nur die Zinsen des letzten Jahres.

#### § 322.

Etwa vorgefallene Kosten werden den Gläubigern erst dann bestanden, wenn alle für Kapital und Zinsen befriedigt worden sind.

#### § 323.

Findet sich ein Gläubiger durch das Kon-

Kurs-Urtheil verlegt: so stehet ihm, nach den desfalls gegebenen Vorschriften, die Appellation und Revision, wie in jeder andern Civilsache, frei.

## § 324.

Jeder Gläubiger, welcher im Konkurs sich angegeben, und aus demselben Zahlung erhält, muß vor Empfang der Zahlung die Richtigkeit seiner Forderung, und daß er auf selbige durch Abzahlung oder Gegenschuld nichts erhalten habe eidlich erhärten.

## § 325.

Gläubiger, welche aus der Konkursmasse nicht befriedigt worden sind, können ihre Ansprüche an des Schuldners Person und künftiges Vermögen geltend machen, im Fall er nicht wegen unverschuldeten Unglück von der weitem Verantwortlichkeit freigesprochen worden.

## § 326.

Uebrigens ist das Gericht ermächtigt, auch von Amts wegen gegen einen verstorbenen oder bößlich entflohenen Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit zu Tage liegt, den Konkurs festzusetzen; desgleichen sich nöthigenfalls der Person des bößlich entflohenen Schuldners zu versichern.

## § 327.

Auf gleiche Weise kann jemand mit seinen Gläubigern liquidiren, und diejenigen, die an ihn



Ansprüche haben könnten, ausmitteln wollen. In diesem Fall bewirkt er eine Vorladung seiner Gläubiger; diese Vorladung geschieht eben so wie im Konkurs-Prozeß, und hat zur Folge, daß der etwa ausbleibende Gläubiger mit seinen rechtlichen Ansprüchen präkludirt wird, es sey denn, daß seine Forderung im Kontraktenbuch (§ 170) verzeichnet stehe. In Rücksicht derer, die in bestimmter Frist sich angegeben haben, wird die Untersuchung wegen der Richtigkeit ihrer Forderungen angestellt, und nach geschlossenem Verfahren, mit Zuerkennung der vorgefallenen Kosten darin entschieden. Die Rechtsmittel der Appellation und Revision haben hier gleichfalls Statt. Uebrigens hemmt ein solcher Ediktal-Prozeß die abschwebenden Exekutionen nicht.

## B.

Exekutions-Prozeß. Arrest-Sequestration.

### § 328.

Eine Schuldforderung, gegen welche der Beklagte keine rechtliche Einwendung vorzubringen vermag, wird sogleich zur Exekution gestellt.

### § 229.

Ein rechtskräftiges Urtheil, das in festgesetzter Frist nicht erfüllt worden, wird ebenfalls von dem kompetenten Gericht vollstreckt.

## § 330.

Bei allen Exekutionen wird, mit Absonderung erweislich fremden Eigenthums, zuerst das bewegliche Vermögen des Schuldners aufgenommen, und nach fruchtlos verstrichener, vorher anzuberaumender Einlösungsfrist, zur Befriedigung des Gläubigers öffentlich verkauft. Zu dem beweglichen Vermögen rechnet man auch des Schuldners ausstehende Gelder. Reicht das bewegliche Vermögen nicht zu: so wird das unbewegliche Vermögen des Schuldners unter Beschlag und gerichtliche Aufsicht gesetzt, und wenn er in Jahresfrist seinen Gläubiger nicht anderweitig zufrieden stellt, nach vorhergegangener Bekanntmachung öffentlich verkauft.

## § 331.

Die Exekution wird durch keine eingelegte Appellation aufgehalten.

## § 332.

Die Exekution kann auch auf sonstige, dem Schuldner zustehende nuzbare Rechte, nicht aber auf Richter-Gehalte, Geräthe seines Handwerks, und tägliche Kleider sich erstrecken.

## § 333.

Die Person und die beweglichen Güter des Schuldners können, ohne ihn vorher gehört zu haben, wenn Flucht oder Verschleuderung zu besorgen stehen, auf Gefahr des nachsuchenden Gläubigers (Impetranten), in Sicherheit gestellt wer-

den, sobald die Schuld einigermaßen erwiesen oder doch wahrscheinlich gemacht ist, jedoch muß der Beschlag auf nicht mehr als den Betrag der Forderung ausgedehnt werden, es wäre denn, daß der in Beschlag zu nehmende größere Gegenstand nicht getheilt werden könnte.

#### § 334.

Die Sicherstellung der Person wird bei der Behörde, unter welcher dieselbe wohnt, die des schuldnerischen Vermögens aber bei derjenigen Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe belegen ist, nachgesucht, und wider einen Bagebunden da, wo man seine Person oder Vermögen eben antrifft.

#### § 335.

Wer jemanden Schulden wegen ins Gefängniß setzen läßt, muß für denselben den nothwendigen Lebensunterhalt vorschußweise hergeben.

#### § 336.

Dem Gericht bleiben die Verfügungen überlassen, welche es zur Aufrechthaltung des dekretirten Arrestes oder Sequesters zu treffen nöthig und zweckmäßig erachtet.

#### § 337.

Das Gericht setzt demjenigen, welcher den Arrest oder die Sequestration bewirkt hat, einen Termin fest, in welchem er bei der kompetenten Behörde, bei Strafe der Aufhebung des nachge-

gebenen Sicherungsmittels und aller Schadenersetzung, seine Forderung ausführen muß.

§ 338.

Die wider verhängten Arrest und Sequestration ergiffenen Rechtsmittel haben keine aufhaltende Kraft.

§ 339.

Der Arrest und die Sequestration werden gehoben, sobald der Schuldner hinlängliche Sicherheit bis zu ausgemachter Sache leistet. Richterlicher Beprüfung ist es unbenommen, diese Sicherheit in Ermangelung anderer, auch durch Eidesleistung bestellen zu lassen.

C.

Spolien-Prozeß.

§ 340.

Wenn jemand dem andern eine bewegliche Sache eigenmächtig nimmt, oder ihn aus einem jährigen ruhigen Besitz einer unbeweglichen Sache eigenthätig hinauswirft, oder in der Ausübung eines dinglichen Rechtes (z. B. des Weiderechts) eigenmächtig stößt, und der Beschädigte desfalls Klage erhebt, so setzt das Gericht zur Ausmittelung den möglichst kürzesten Termin, nöthigenfalls auch an Ort und Stelle an, verfährt dabei nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Pro-

zesses, und setzt (der Gegner möge auf geschehene Vorladung erschienen seyn oder nicht) den Beschädigten, wenn es seine Klage gegründet befunden, sogleich in den Besitz unter Zuerkennung des Schadenersatzes wieder ein. — Hier ist zu bemerken, daß so wie, gemeinen Rechten nach, kein Nutznießer, als solcher auf den in Nutzung abgegebenen Grund eine Servitut erwerben kann, eben so auch kein Mitglied der Bauergemeinde als Usufructuarius durch Verjährung oder ähnliche Rechtsmittel, einem andern, weder ein Grundstück selbst, noch einem Grundstücke eine Berechtigung, z. B. Weiderecht, Hölzungsrecht, Fischerrecht, Fahrwege u. s. w. abgewinnen könne.

#### § 341.

Das Gericht erfüllt sein Urtheil, in Rücksicht der Wiedereinsetzung, als auch der Schäden, ungeachtet der etwa dagegen ergriffenen Rechtsmittel, weil diese in Spolien-Sachen keine aufhaltende Kraft haben.

---

### D.

#### Provocations-Prozeß.

#### § 342.

Wenn jemand erfährt, daß ein anderer sich berühmt, Ansprüche an ihn zu haben, oder daß

er ihm etwas Schimpfliches nachredet, oder wenn jemand gegen eine bevorstehende Klage gültige Einreden hat, aber seine Einreden und Beweise zu verlieren fürchtet, weil Gegner die Anstellung der Klage verzögert: so steht es ihm frei, das Gericht, unter welchem er selbst steht, um desselben Vorladung, zu bitten. Der Vorgeladene muß sich alsdann auf das Anbringen erklären; ergiebt sich aus dieser Erklärung die Richtigkeit des Anbringens, so stellt das Gericht sofort das zu dem Behuf erforderliche Verfahren nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Prozesses fest.

## § 343.

Erscheint auf ergangene Vorladung der eine oder andere Theil nicht: so wird nach den Regeln verfahren, welche wegen ungehorsamen Ausbleibens bestimmt worden.

## E.

## Gränz-Prozeß.

## § 344.

Wenn ein Bauernwirth oder Pächter mit einem fremden Bauernwirth oder Gutsbesitzer wegen eines, zu einem Kron- oder Privat-Gut oder Pastorat gehdrigen Landes in Gränzstreit

geráth; so zeigt er solches unverzüglich dem Grundeigenthümer zu baldiger Abstellung an.

§ 345.

Ist der Gränzstreit vorhanden zwischen einem Bauerwirth oder Pächter einer Seits, und einem Bauerwirth oder Pächter desselben Guts anderer Seits, in Rücksicht der ihnen von einem Grundeigenthümer zur Bewirthschaftung oder in Pacht gegebenen Ländereien, Viehtriften und Heuschläge, so wendet derjenige, welcher beeinträchtigt zu seyn glaubt, sich an das Gemeindegericht, und wenn auch dieses keine Ausmittlung treffen kann, an das Kirchspielsgericht, von dessen Erkenntniß nöthigenfalls die Appellation an das Kreisgericht Statt findet, ohne jedoch aufhaltende Kraft zu haben. Bei Entscheidungen über solche Gegenstände wird lediglich darauf gesehen, was der Grundeigenthümer zur Bewirthschaftung oder in Pacht jedem gegeben hat. Auch gilt die Bestimmung der Gränze nur für die im Kontrakt festgesetzte Dauer der Bewirthschaftung oder Pacht.

---

F.

Erbschafts - Theilungen.

§ 346.

Kann eine Erbschaftstheilung nicht in Güte zu Stande kommen, so meldet der Miterbe sich

wegen richterlicher Theilung bei dem kompetenten Gericht, welches die übrigen Mitinteressenten vorladet, und nach verhandeltem Untersuchungs-Prozeß und gefälltem Urtheil auseinander setzt.

§ 347.

Gegen das gefällte Urtheil hat Appellation und Revision Statt. Jedoch soll, auf Anhalten des gewinnenden Theils, die Sequestration nachgegeben werden, und dieselbe in Erbschafts-Sachen nach Beschaffenheit der Umstände noch vor der Entscheidung verfügt werden können, wenn der Inhaber der Erbschafts-Sachen nicht hinlängliche Sicherheit zu stellen vermag.

Anhang wegen Ehescheidung und Behandlung der Vormundschafts-Sachen.

§ 348.

Für die Bauern ist in allen Consistorial-Sachen der jetzt schon Statt findende Untersuchungs-Prozeß durchaus beizubehalten. In Rücksicht dessen, daß für alle Ehescheidungssachen, welche die Landbewohner angehen, nur das einzige Ober-Consistorium in Riga vorhanden ist, und daß dadurch bei den weiten Entfernungen der Rechtsgang nicht nur sehr erschwert, sondern auch mit beträchtlichen Kosten verknüpft wird, sollen künftig in Bauer-Ehescheidungssachen



alle gültige Sühnen auf Requisition des Ober-Consistorii bei den Landgerichten des Kreises, zu welchen die Parteien gehören, mit Zuziehung eines geistlichen Ober-Consistorial-Assessors oder Probstes vorgenommen, auch daselbst die in der Ehescheidungssache aufgeführten Zeugen abgehört werden. Die bei den gütlichen Sühnen und Zeugen-Verhören aufgenommenen Protokolle, senden die Landgerichte zum Behuf des künftigen Urtheils an das Ober-Consistorium.

### § 349.

Wenn das Gericht entweder selbst wahrnimmt oder die Anzeige erhält, daß einer der Vormünder oder auch beide ihre Pflicht verabsäumen, so stellt es die nöthige Untersuchung an, und entläßt, sobald es sich von der Untreue oder Unsicherheit des Vormundes überzeugt, denselben seines Amtes, mit Ernennung eines andern Vormundes, der die Defekte aus des Entlassenen Vermögen beitreiben muß. Die gegen solche amtspflichtige Verfügungen ergriffenen Appellationen und Revisionen haben keine aufhaltende Kraft.

### § 350.

Nach erlangter Volljährigkeit stellen Minderdel, im Fall rechtlicher Unzufriedenheit mit des Vormundes Verwaltung, die desfallsige Klage gegen den Vormund bei derjenigen Behörde an,

unter welcher die Verwaltung geführt worden. Das Gericht geht hierin, wie in allen andern Fällen, nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Prozesses zu Werke. — Von den gesprochenen Urtheilen finden Appellationen und Revisionen Statt.

---

## Z w e i t e s B u c h.

## P r i v a t = R e c h t.

## § 351.

Nachfolgende Bestimmungen enthalten die Grundsätze, nach welchen die Privat-Verhältnisse der Liefländischen Bauern beiderlei Geschlechts in den am häufigsten unter ihnen vorkommenden Angelegenheiten beurtheilt werden sollen. Fälle, deren diese Bestimmungen nicht erwähnen, finden ihre Vorschrift in dem Herkommen, guten Gewohnheiten, Landes- und allgemeinen Reichs-Gesetzen.

## K a p i t e l I.

## Vom Eherecht und von außer-ehelichen Kindern.

## § 352.

Unter den Liefländischen Bauern können volljährige Personen verschiedenen Geschlechts sich ehelich verbinden, nur muß der Gültigkeit ihrer Ehe kein solcher Grad der Verwandtschaft, wel-

cher Gesetzen nach die Ehelichung unzulässig macht, im Wege stehen. Heirathen in der Schwägerschaft und zwischen Geschwisterkindern bedürfen in Zukunft keiner Dispensation.

§ 353.

Bei Personen, welche noch unter elterlicher Gewalt sich befinden, ist zur Ehelichung die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern, bei elternlosen die der Vormünder, so lange sie noch nicht abgelassen worden, nothwendig.

§ 354.

Glauben Personen, welche einander ehelichen wollen, sich durch die Verweigerung solcher Einwilligung in ihrem Rechte gefährdet: so bitten sie das Kirchspielsgericht, unter welchem verweigernder Theil wohnt, um desfallige Entscheidung.

§ 355.

Keine Heirath darf priesterlich vollzogen werden, so lange das Brautpaar die Einwilligung der Eltern, Stief- und Pflegeeltern oder Vormünder nicht außer Zweifel gesetzt, oder dieselbe nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ergänzt, oder auch dargethan hat, daß Eltern und Stiefeltern nicht mehr am Leben sind, und keiner von ihnen unter Vormundschaft mehr stehe.

§ 356.

Der heirathende Diensthote männ- oder weiblichen Geschlechts, ist ungeachtet seiner Eheli-

chung verbunden, vor Ablauf des Dienstjahres, seinen Dienstherrn nicht zu verlassen, es wäre denn, daß dieser in den frühern Abzug unter Bescheinigung des Gemeindeggerichts willigte, oder durch einen Stellvertreter entschädigt würde.

## § 357.

Wenn nach verabredetem Ehebündniß beide Theile zurücktreten wollen, so soll ihnen solches, wenn noch keine fleischliche Vermischung Statt gefunden, erlaubt seyn; in diesem Fall geben sie die etwa von einander erhaltenen Geschenke sich gegenseitig zurück. Sagt die Braut aus gegründeter Ursache sich von der Verabredung los: so giebt sie dem Bräutigam die von ihm erhaltenen Geschenke wieder, und empfängt dagegen von ihm die Ihrigen. Thut sie es jedoch aus bloßem Leichtsinne, so muß sie auf die Auslieferung ihrer Geschenke verzichten, dem Bräutigam aber die Seinigen dennoch erstatten. Ein gleiches gilt vom Bräutigam in Ansehung der Braut, wenn er zurücktretender Theil ist.

## § 358.

Nach vollzogener Ehe genießen die Ehefrauen ihrer Ehemänner Rechte, und folgen dem Stand derselben. Heirathet eine freie Liefländische Bäuerin einen Leibeigenen, so treten die in den allgemeinen Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen ein.

## § 359.

Unter Eheleuten aus dem Stande Liefländischer Bauern findet Gemeinschaft der Güter, so lange beide in der Ehe mit einander leben, Statt, es wäre denn vor der Ehelichung eine besondere, dem entgegengesetzte, Uebereinkunft gerichtlich getroffen worden.

## § 360.

Eine Wittwe, welche erweislich nicht schwanger nachgeblieben, kann fünf Monate nach ihres Mannes Tode eine neue Ehe schließen, ohne dazu gerichtlicher Erlaubniß zu bedürfen; im Fall der Schwangerschaft aber erst sechs Wochen nach erfolgter Niederkunft.

## § 361.

Ein Wittwer darf drei Monate nach seiner Ehefrau Tode eine neue Ehe eingehen, ohne dazu gerichtlicher Erlaubniß zu bedürfen.

## § 362.

Ein Vater oder eine Mutter, welche zur andern Ehe schreiten, und aus der früheren Kinder haben, müssen sich mit denselben wegen ihres mütterlichen oder väterlichen Vermögens aus einander setzen. Zu dem Ende geben sie das Vermögen des verstorbenen Ehegatten bei dem Gemeindegerrichte an, welches über die Richtigkeit dieser Angabe die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten vernimmt, und daß solches

geschehen, bescheinigt. Kein Prediger darf die Trauung ohne Vorz:igung dieses Scheins vollziehen.

### § 363.

Daß den Kindern erster Ehe aus dem Vermögen des verstorbenen Vaters oder der Mutter zugefallene Erbtheil, muß sodann, während der zweiten Ehe, von dem Ueberlebenden, unter Aufsicht der nächsten Verwandten des Verstorbenen, verwaltet werden.

### § 364.

Außer-eheliche Kinder einer Liefländischen Bäuerin folgen dem Stande ihrer Mutter; ehelicht der Vater die Mutter, so erhalten sie dadurch die Rechte ehelicher Kinder, und folgen dem Stande des Vaters.

### § 365.

Der Vater eines unehelichen Kindes, für welchen derjenige angesehen wird, der des Beischlafs mit der geschwächten Weibsperson geständig oder überführt ist, und seine erwanige Einrede ihrer fleischlichen Vermischung mit mehreren nicht beweisen kann, ist verpflichtet, so lange er lebt und so lange das Kind nicht selbst sich Nahrung und Kleidung erwerben kann, dieses mit beiden zu versorgen.

### § 366.

Wenn die Mutter eines außerehelichen Kin-

des einen Adelligen als Vater benennt, und dieser sich zu dem Kinde bekennt; so wird dasselbe zwar bis zu seiner Volljährigkeit zum Stande seiner Mutter gerechnet, wenn nicht etwa der adelige Vater das Kind zu sich nehmen und es zu einem andern Stande erziehen lassen wollte. Es kann sich aber, sobald es volljährig geworden, beliebig jeden andern Lebensstand wählen.

§ 367.

Die väterliche Gewalt der Liefländischen Bauern über ihre eheliche Kinder ist auf die Bestimmungen der allgemeinen Reichsgesetze gegründet, und wird eben so beurtheilt, als bei den übrigen freien Bewohnern des Gouvernements.

§ 368.

Jedoch wird sie darin beschränkt, daß kein Bauer, sobald sein Kind das siebzehnte Jahr erreicht hat, über dasselbe durch Begebung in Dienst an einen dritten ohne dessen Zustimmung verfügen darf.

§ 369.

Derjenige, welcher mit Einwilligung seiner nächsten Verwandten von einem Bauer, oder einer Bäuerin, die selbst keine eheliche Kinder haben, an Kindesstatt angenommen worden, tritt in alle Rechte und Befugnisse eines ehelichen Kindes der Pflegeeltern, jedoch muß über jede



solche Annahme an Kindesstatt eine besondere, gerichtlich verschriebene Erklärung des Adoptirenden vorhanden seyn, damit keine Zweifel und Ungewissheiten in Rücksicht auf Erbrecht u. s. w. obwalten.

---

## K a p i t e l II.

### Von Vormundschaft und Kuratel.

#### § 370.

Bei Liefländischen Bauern und Bäuerinnen dauert die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre; erst mit dem 21sten treten sie in die freie Disposition ihres Vermögens.

#### § 371.

Für die Vermögens-Verwaltung und Erziehung der Unmündigen sorgen Vormünder, für Abwesende (in gewissen, durch die Gesetze bestimmten Fällen), für gerichtlich anerkannte Verschwen-der oder schlechte Haushalter und Blödsinnige, gerichtlich bestellte, für unberathene mündige Frauenzimmer aber, selbst gewählte Kuratoren.

#### § 372.

Die Vormünder werden entweder von den Eltern der Unmündigen bei ihrem Ableben verordnet, oder falls solches nicht geschehen, vom Gemeindegerecht ernannt, und vom Kirchspiels-

gericht bestätigt, nachdem bei demselben von der Gutsverwaltung die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Personen bescheinigt worden.

§ 373.

Jede Vormundschaft soll von einem oder von zweien tadellosen Personen, und vorzugsweise von den Verwandten der Unmündigen, und solchen verwaltet werden, welche des Schreibens kundig sind.

§ 374.

Ein Bauer, der mehr als fünf Kinder hat, oder schon eine mit beträchtlicher Besorgung verbundene Vormundschaft verwaltet, oder über 60 Jahr alt, oder arm, oder auch krank und schwächlich ist, oder endlich ein Amt verwaltet, kann mit Grund die Annahme einer ihm übertragenen Vormundschaft oder Kuratel verweigern.

§ 375.

Ist die Mutter der Unmündigen am Leben: so wird ihr, sobald der Vater keine besondere Verfügung nachgelassen, ein tadelloses Gemeindeglied, wo möglich aus der nächsten Verwandtschaft väterlicher Seite, als Vormund zur Seite gesetzt. Dieser Vormund unterrichtet sich auf das genaueste von dem ganzen Nachlaß (§ 129), und geht der Mutter, welche von seiner Beistimmung in allen die Erbschaft betreffenden Angelegenheiten abhängig ist, mit Rath und That zur Hand.

## § 376.

Sind Vater und Mutter verstorben, so setzen die Vormünder, welche entweder auf der verstorbenen Eltern oder auf gerichtliche Verfügung angeordnet werden, den Nachlaß ungefäumt in völlige Ordnung und Gewißheit, nehmen über denselben, mit Absonderung alles fremden Eigenthums, ein genaues, bei dem Gemeindegericht einzureichendes Verzeichniß auf, und veranstellen sodann, nachdem die Schulden des Nachlasses zuvor berichtet worden, die gesetzliche Theilung, mit Zuziehung der nächsten Verwandten ihrer Mündel.

## § 377.

Besteht der zu theilende Nachlaß in Vieh und Pferden, deren Unterhalt Kosten verursacht, oder in andern vergänglichen Dingen, derentwegen keine vortheilhaftere Einrichtung Statt finden könnte: so werden sie, falls noch nicht alle Erben ein Alter von 15 Jahren erreicht haben, unter Aufsicht des Gemeindegerichts, und nach vorhergegangener Benachrichtigung an die Gutsverwaltung, bestmöglichst zu Gelde gemacht. Haben aber alle Erben das oben bestimmte Alter zurückgelegt: so findet der Verkauf ohne ihre Zustimmung nicht Statt.

## § 378.

Das aus dem Verkauf gelbfete Geld, so wie die sonst im Nachlaß vorgefundene Baar-

schaft, soll unverzüglich an das Gemeindegerecht eingeliefert, hierauf von demselben die etwaige Nachlaß-Schuld berichtet, und nach Abrechnung dessen, was zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen unumgänglich nöthig ist, gegen gehörige Sicherheit, der Ueberschuß auf Zinsen angelegt werden. Sind von dem Ueberschuß die Renten nicht zu entbehren, so wird derselbe der Ritterschaft zu gesetzlicher Verzinsung angeboten, im entgegengesetzten Fall aber der Liefständischen Kredit-Societät zur Verrentung auf Zinseszins. Wenn dagegen die entbehrlichen Ueberschüsse so unbedeutend sind, daß ihre sichere Unterbringung auf Zinsen unmöglich fällt, so werden sie in der Gebietslade als ungeschmälertes Eigenthum der Unmündigen aufbewahrt.

#### § 379.

Die Vormünder müssen hauptsächlich darauf bedacht seyn, ihre Mündel dasjenige, was Leute ihres Standes verstehen müssen, vollkommen lernen zu lassen, und bemüht, sie kostenfrei und im Dienst bei andern unterzubringen, damit soviel möglich nichts von dem Ihrigen zu ihrem Unterhalt verwandt werde, sondern dasselbe zu ihrem künftigen Fortkommen ungekürzt verbleibe, es wäre denn, daß vorzügliche Anlagen zur Anwendung der Kosten eines besondern Unterrichts berechtigten.

## § 380.

Was die Vormünder zur Aufbewahrung für die Unmündigen an sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten. Sie verantworten für allen Schaden, welcher ihren Mündeln durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit, oder gar durch ihren Betrug entstehen sollte.

## § 381.

Die Vormünder berichten jährlich im December dem Gemeindegerecht über ihre Verwaltung, und unterwerfen sich den von demselben nöthig gefundenen Bemerkungen und Anordnungen.

## § 382.

Von dem Gemeindegerecht wird, nach beiliegendem Schema E, ein Vormundschaftsbuch geführt, in welches alle über das Vermögen der Unmündigen aufgenommene Inventarien eingeschrieben und das Resultat der von den Vormündern, wenn auch nur mündlich vorgetragenen und möglichst beglaubigten Rechnungs-Ablegung nebst den die Vormundschaft angehenden Verfügungen des Gemeindegerechts, eingetragen werden.

## § 383.

Die den Vormündern wegen der Vorsorge für das Vermögen und die Person der Unmündigen gegebenen Vorschriften, gelten auch für die Kuratoren in Ansehung der Vorsorge für

ihre Pflegebefohlenen, mit Ausnahme der Kuratoren mündiger Frauenzimmer.

§ 384.

Unmündigen elterlosen Waisen und Blödsinnigen werden Vormünder gesetzt.

§ 385.

Einem schlechten Haushalter, d. h. einem solchen Mitglied der Gemeinde, welches durch Faulheit oder Böllerei in seinem Wohlstand zurückgekommen ist, und weder die der hohen Krone und dem Grundherrn schuldigen Leistungen, noch die ihm gegen die Seinigen obliegenden Pflichten erfüllt, wird von dem Gemeindegerecht (und wo möglich, aus der Klasse der Bauernwirthe) ein Kurator bestellt, welchem der schlechte Haushalter, bei Vermeidung gerichtlicher Zurechtweisung und Strafe, Folge zu leisten schuldig ist.

§ 386.

Ein solcher Kurator soll genau darauf sehen, daß der seiner Sorgfalt übergebene Bauer, seine Verpflichtungen pünktlich erfülle, und seine Wirthschaft nicht verabsäume. — Gleich nach vollendeter Ernte berechnet er, ob und wie weit der unter Kuratel gestellte Bauernwirth mit derselben reiche, und wie viel, nach den nöthigen Abzügen, zum Verkauf etwa entübrigt werden könne, stellt die Saaten in Sicherheit, sorgt für die Bezahlung der Abgaben, der Pacht und son-

stigen Schulden, und berichtet dem Gemeindegericht von allen getroffenen Anordnungen.

§ 387.

Daher soll ein Bauernwirth oder Pächter, dem ein solcher Kurator seines schlechten Haushalts wegen bestellt worden, ohne dessen Einwilligung, weder von seiner Ernte unter irgend einem Vorwande etwas veräußern, noch sonst einen Vertrag eingehen dürfen. Thut er es dennoch, so ist Verkauf und Vertrag nicht nur ungültig, sondern der unter Kuratel stehende Wirth für die Uebertretung dieses Gesetzes außerdem noch mit angemessener Strafe zu belegen.

§ 388.

Vormünder von Unmündigen, und Kuratoren von Blödsinnigen unterziehen sich unentgeltlich der übertragenen Mühwaltung, Kuratoren von schlechten Haushältern aber erhalten jährlich 5 Procent vom reinen Ertrag aus dem Vermögen ihres Pflegebefohlenen.

---

Kapitel III.

Vom Eigenthums = Recht.

§ 389.

Der Liefländische Bauer hat das Recht, über sein rechtmäßig erworbenes bewegliches, jedoch nicht über sein ererbtes unbewegliches) Vermögen zum

Nachtheil seiner nächsten Anverwandten, gleich andern Unterthanen des Staats, gesetzlich zu disponiren, sofern ihn nicht die Vorschriften dieses Gesetzes darin verhindern.

§ 390.

Zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch eine rechtlich begründete Verjährung, indeß muß der Ursprung des Besizes der durch Verjährung zu erwerbenden Sache nicht aus der Zeit seiner Erbunterthänigkeit hergerechnet werden.

§ 391.

Verjährung aber ist das Erlöschen einer Verbindlichkeit, und daher das Mittel, eine Sache oder eine Berechtigung dadurch zu erwerben, weil in der vom Gesetz bestimmten Zeit die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefordert, oder der Besitz der Sache oder die Ausübung der Berechtigung nicht angestritten worden. Da das Gesetz durch die Verjährung nur die Sicherheit des rechtmäßigen Eigenthums und Verhinderung der Prozesse beabsichtigt: so kommt sie bloß demjenigen zu statten, welcher guten Glaubens ist, d. h. der oder dessen Besitzvorfahr oder Erblasser nicht weiß, noch gewußt hat, oder leicht hätte wissen können und wissen müssen, daß ihm die geforderte Verbindlichkeit obliege, und daß die angesprochene Sache einem andern zugehöre, oder daß die Berechtigung ihm



nicht zustehe. Ferner muß ein solcher Besitzer während der gesetzlichen Verjährungsfrist ununterbrochen die Sache besessen, oder die Berechtigung ausgeübt haben, und endlich auf rechtmäßige Weise zu dem Besiz gelangt seyn, desgleichen den Besiz nicht gegen den abwesenden Eigenthümer erworben haben. Es kann daher niemand durch Verjährung sich in dem Besiz einer gestohlenen Sache schützen.

## § 392.

In Civil-Justiz-Sachen soll die zehnjährige Verjährungsfrist für und gegen die Bauern, jedoch nicht in Betreff der ihnen übertragenen Ländereien gelten, weil nach den gemeinen Rechten ein Usufructuarius, als solcher, durch Verjährung weder Land noch Berechtigungen auf dasselbe erwerben kann (§ 340).

## § 393.

Minderjährige können ihr Recht gegen die gesetzliche Verjährung binnen Jahr und 6 Wochen nach erlangter Volljährigkeit geltend machen.

## § 394.

Klagen wegen des Kaufs fehlerhafter Sachen, müssen bei Verlust des Klagerechts, innerhalb 14 Tagen, nach erfolgter Uebergabe anhängig gemacht werden. Eine solche Klage fin-

bet nicht Statt, wenn die Mängel offenbar und in die Augen fallend waren.

§ 395.

Findet jemand eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist: so darf er sich nicht ohne Weiteres dieselbe zueignen, vielmehr ist folgendes dabei zu beobachten.

1. Der Finder übergibt die gefundene Sache, sie bestehe worin sie wolle, unverzüglich der Gutsverwaltung, welche dem Gemeindegericht davon in nächster Sitzung Anzeige macht, damit dasselbe, falls die Sache nur 25 Rubel B. Aff. werth ist, eine Abkündigung von der Kanzel des Orts, und ist sie über 25 Rubel B. Aff. werth, außer dieser Abkündigung noch eine Bekanntmachung in dem Bauer-Anzeiger bewirke.
2. Ist die gefundene Sache von der Beschaffenheit, daß sie durch längeres Aufbewahren an ihrer Substanz leiden, oder ihr Werth durch längeren Aufschub sich in sich selbst verringern würde: so wird sie in den ersten 14 Tagen bei dem Kirchspielsgericht öffentlich zu des Eigenthümers Besten dem Meistbietenden verkauft, das gelösete Geld aber bei Gericht aufbewahrt.
3. Meldet sich der Eigenthümer auf die ergangene Bekanntmachung, so nimmt er die gefundene Sache, oder an deren Stelle das

aus dem Verkauf gelösete Geld, vergütet aber die Statt gefundenen Kosten und dem Finder einen verhältnißmäßigen Finderlohn, welcher gerichtlich bestimmt wird, sobald Finder und Eigenthümer sich über den Betrag nicht einigen können.

4. Meldet der Eigenthümer sich innerhalb Jahr und 6 Wochen nicht: so wird die gefundene Sache in allen Fällen beim Kirchspielsgericht dem Meistbietenden verkauft, und von dem gelöseten Gelde ein Drittel dem Finder gezahlt, zwei Drittel aber in die Gebietslade desselben gethan.

#### § 396.

Wenn an dem Meeresstrand Sachen von verunglückten Schiffen, oder überhaupt Gegenstände, deren Eigenthümer unbekannt ist, angetrieben, und daselbst gefunden worden, so muß der Finder solches sogleich dem nächsten Kirchspielsgericht anzeigen, welches wegen desfalliger Bekanntmachung der Gouvernements-Regierung unterlegt. Der Finder hat sich sodann dessen, was die Reichsgesetze für diesen Fall bestimmen, zu gewärtigen.

#### § 397.

Aus dem Begriff des Eigenthums folgt, daß der Bauer, wie jeder andere, berechtigt ist, sich aller Beeinträchtigung in dem Besiß einer

ihm gehörigen Sache zu erwehren, und deshalb Klage vor Gericht zu führen.

§ 398.

Wenn jemand eine Schuld auf bestimmten Zahlungs-Termin mit Niederlegung eines Unterpfandes kontrahirt: so wird das Unterpfand deswegen, weil Schuldner den verabredeten Zahlungs-Termin nicht beobachtet, keinesweges des Gläubigers Eigenthum; vielmehr ist dieser nur berechtigt, nach abgelaufenem Zahlungs-Termin, den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes zu bewirken, damit er durch den Meistbot befriedigt werde, der etwaige Ueberschuß aber dem Schuldner, welcher das Unterpfand gegeben, zu Gute komme.

---

## Kapitel IV.

### Vom Erbschafts-Recht.

§ 399.

Der Nachlaß eines Liefländischen Bauern kommt nach seinem Tode auf seine Erben, entweder nach der Verfügung, welche er selbst wegen des Nachlasses getroffen, oder falls diese nicht vorhanden, nach gesetzlichen Bestimmungen. Wer eine Erbschaft ohne gerichtliche Genehmigung angetreten, oder sich in den Besitz derselben

gesetzt hat, muß für die Erbmasse, so wie für die Schulden des Erblassers und alle andere rechtliche Ansprüche aufkommen, in sofern sie auf Erben übergehen. War der Verstorbene Gesindeswirth oder Pächter, so wird aus dem Nachlaß desselben jedes fremde Eigenthum ausgeschlossen.

---

### A.

Vom Erbganze ohne letzten Willen des Verstorbenen.

#### § 400.

Stirbt ein Liefländischer Bauer, ohne über seinen Nachlaß verfügt zu haben, mit Hinterlassung einer Ehefrau und mit ihr gezeugter Kinder: so verwaltet sie den Nachlaß mit Beirath eines Kurators, und des für die Kinder gesetzten Vormundes. In dieser Verwaltung bleibt sie bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes, oder, wenn nur Töchter vorhanden, bis zur Verheirathung einer Tochter, es wäre denn, daß sie zum Nachtheil derselben wirthschaftete, oder wieder heirathete, oder, wenn der Verstorbene Gesindeswirth war, in der Gesindestelle nicht bliebe. In diesen Fällen veranstaltet der Vormund eine Theilung, und die Wittwe erhält, nachdem sie ihr eigenes Vermögen vorabgenommen. Kindes- theil aus dem Nachlaß, welches nach ihrem Tode den Kindern zurückfällt.

## § 401.

Bei der Theilung müssen Kinder, welche zum Antritt einer Wirthschaft von dem verstorbenen Vater unterstützt oder sonst ausgestattet worden, das bereits erhaltene zur Gleichstellung mit den übrigen Erben in die Maaße wieder einbringen.

## § 402.

Hinterläßt der Verstorbene Kinder aus zwei oder mehreren Ehen, so bleibt, nach den Bestimmungen des § 400, die Wittwe, ehe es zur Theilung kommt, in der Verwaltung des Nachlasses, in sofern darunter nicht das mütterliche Vermögen der Kinder erster oder voriger Ehen mit begriffen ist, als welches zu deren ausschließlichem Besten von ihren Vormündern disponirt wird. Kommt es zur Theilung: so erben die Kinder aus diesen Ehen und die Wittwe den Nachlaß des verstorbenen Vaters und Mannes, nach Zahl der Köpfe zu gleichen Theilen, einem jeden die besondern Erbrechte an das mütterliche Vermögen vorbehalten. In das von der Wittwe während der Verwaltung erworbene Vermögen theilen alsdann sich sämtliche Kinder der verschiedenen Ehen in gleiche Theile.

## § 403.

Ist keine Wittwe nachgeblieben, so theilen sich die Kinder aus einer oder mehreren Ehen, jedem sein mütterliches vorbehalten, in den väter-

lichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Zahl der Köpfe.

## § 404.

Wenn Kinder aus erster Ehe, und deren kinderlose Stiefmutter nachbleiben: so nimmt diese ihr Eingebrahtes aus dem Nachlaß, und erhält zu ihrem Antheil die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens.

## § 405.

Vor der Ehe geborne, aber durch später erfolgte Ehe legitimirte Kinder, erben mit den übrigen zu gleichen Theilen.

## § 406.

Uneheliche Kinder einer Liefländischen Bäuerin beerben bloß ihre Mutter und nicht den Vater, selbst wenn über diesen kein Zweifel obwaltet. Heirathet die Mutter einen andern, und hinterläßt bei ihrem Ableben Kinder aus dieser Ehe: so erben diese und die unehelichen den mütterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Zahl der Köpfe.

## § 407.

Hinterläßt eine Liefländische Bäuerin bei ihrem Tode einen Mann und Kinder aus der Ehe mit ihm: so erben Mann und Kinder gleichen Theil aus ihrem Nachlaß. So lange die Kinder bei dem Vater verbleiben, und er nicht zur zweiten Ehe schreitet, verwaltet er, als na-

türlicher Vormund, bis zur Mündigkeit sämtlicher Kinder ihr mütterliches Vermögen.

§ 408.

Sterben Mann oder Frau, ohne über ihr Vermögen zu verfügen, oder lebende Kinder zu hinterlassen: so sind ihre nächsten Erben die vorhandenen Groß-Kinder, welche den Nachlaß nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen theilen, d. h. der Nachlaß der Groß-Eltern wird in so viele Theile berechnet, als sie beerbte Kinder hatten, und jedes der Großkinder erbt alsdann nur von demjenigen, was seinen Eltern, wären sie am Leben geblieben, zugefallen seyn würde.

§ 409.

Stirbt der Mann ohne Nachkommen: so erbt die überlebende Ehefrau, nachdem sie ihr Eingebrautes abgenommen, aus des Verstorbenen Nachlaß, mit Ausschluß des ererbten Unbeweglichen, die eine Hälfte; die andere Hälfte fällt an des Erblassers nächste Verwandten in aufsteigender Linie, und sind solche nicht vorhanden, an dessen leibliche Geschwister. Nach den nämlichen Regeln beerbt der Mann das Weib.

§ 410.

Leibliche Geschwister erben in diesem Falle zu gleichen Theilen, konkurriren aber leibliche Geschwister-Kinder, so erben diese letztern aus dem Nachlaß zusammen so viel, als auf ihre El-



tern, wären sie am Leben, gefallen seyn würde, d. h. sie erben mit jenen nach Stämmen, nicht nach Köpfen.

## § 411.

Sind von dem Verstorbenen keine leibliche Geschwister, sondern bloß Geschwister-Kinder vorhanden: so erben diese nach Köpfen, weil sie alle mit dem Erblasser in gleichem Grade verwandt sind.

## § 412.

Sind weder Erben in absteigender noch aufsteigender Linie, und weder leibliche Geschwister, noch leibliche Geschwisterkinder vorhanden: so erben des Verstorbenen Halbgeschwister, d. i. die von einem Vater und verschiedenen Müttern, oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern stammen, und die Halbgeschwister-Kinder nach den in §§ 410 und 411 enthaltenen Regeln.

## § 413.

Sollten auch diese nicht vorhanden seyn: so sollen des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern, und in Ermangelung dieser, die nächsten noch lebenden Seitenverwandten, die Erbschaft nach Köpfen theilen, wobei die allgemeine Regel gilt, daß der nähere in der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt.

## § 414.

Hat der verstorbene Ehegatte keine Bluts-

verwandte hinterlassen, so erbt der nachbleibende den ganzen Nachlaß.

§ 415.

Bei Erbschaften aus unbeweglichem Vermögen, haben die männlichen Erben ein näheres Recht zum Besitz als die weiblichen.

§ 416.

Wenn zwei Söhne vorhanden sind, so macht der ältere die Schätzung, und überläßt dem jüngern die Wahl; sind mehrere Söhne vorhanden, so schätzen sie das Grundstück, welches getheilt werden soll, gemeinschaftlich, und das Loos entscheidet über eines jeden Antheil. Können die mehreren Söhne sich über die Taxation nicht vereinigen: so taxirt das Gemeindericht.

§ 417.

Bei Taxation von Grundstücken werden die darauf befindlichen Gebäude nicht angeschlagen, weil sie für sich keine Revenüen geben.

§ 418.

Eine Landstelle kann unter männlichen Erben keiner kleinern Theilung unterworfen werden, als daß wenigstens jedem Erben ein Theil derselben von 12 revisorischen Lofstellen Brustacker in allen Feldern zusammen zufalle.

## § 419.

Sind bei einem Todesfall die gesetzlichen Erben unbekannt: so müssen sie, wenn der Nachlaß 500 Rubel B. Aß. am Werth, oder weniger beträgt, durch dreimalige Vorladung von der Kanzel des Orts und in dem Volks = Anzeiger aufgefordert werden, binnen Jahr und sechs Wochen zum Empfang der Erbschaft zu erscheinen. Beträgt der Nachlaß mehr als 500 Rubel B. Aß. am Werth, so werden die Erben außerdem noch gerichtlich durch die Reichs = Zeitungen durch dreimalige Vorladung aufgefordert, daß sie binnen Jahr und sechs Wochen vom Dato der Bekanntmachung gerechnet, erscheinen, oder Bevollmächtigte stellen. Erscheint kein Erbe, oder findet das Gericht die Ansprüche desjenigen, der sich meldet, ungegründet: so verfällt der Nachlaß an die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Erblasser bei seinem Tode in den Revisionslisten angeschrieben war.

## § 420.

Während der Vorladungsfrist muß der sämtliche Nachlaß durch Kuratoren, welche das Gemeindegerecht ernennt, treu und sorgsam verwaltet werden.

---

## B.

Von der Erbschaft durch letzten Willen.

## § 421.

Wer über sein Vermögen auf den Todesfall disponiren will, muß solches mit reifer Ueberlegung und bei vollem Verstande thun.

## § 422.

Wenn ein Liefländischer Bauer oder Bäuerin auf ihren Todesfall über ihr erworbenes und ererbtes bewegliches Vermögen verfügen will: so dürfen sie ihre Kinder oder deren Nachkommen, und sind diese nicht vorhanden, ihre lebenden Eltern oder Großeltern von der Erbschaft nicht ausschließen, sondern müssen ihnen einen gewissen Theil aus der künftigen Verlassenschaft bestimmen.

## § 423.

Dieser Theil, welcher Pflicht-Theil heißt, besteht für Erben in ab oder aufsteigender Linie im vierten Theile, und im Fall unerzogene Descendenten da sind, in noch so viel, als zu deren Erziehung erforderlich ist. Ueber den Rest des Vermögens kann der Erblasser zum Besten eines oder des andern Kindes vorzugsweise, oder auch zum Besten um ihn verdienter und ihm werther Personen verfügen.

## § 424.

Weiber, die Kinder von ihren Männern haben, können bei Lebzeiten dieser ihrer Männer nur über ihr Geschmeide und ihre Kleidungsstücke nach ihrem Gefallen zu der Kinder Besten verfügen; jedoch gebührt den Männern kein Kindesheil aus den Kleidungsstücken ihrer Weiber. Ist der Mann verstorben: so muß dessen Wittwe den, aus des Mannes Nachlaß ihr zugefallenen Theil nach § 403 vererben.

## § 425.

Eheleute, welche nach § 422 und 423 keinen Pflichtheil zurückzulassen verbunden sind, können zu ihren gegenseitigen Gunsten eine Verfügung über ihr ganzes Vermögen auf den Todesfall treffen.

## § 426.

Nur in Fällen, wo es nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen einem Erblasser erlaubt ist, seinem rechtmäßigen Erben, sey es begangener Verbrechen oder anderer gesetzlicher Ursachen wegen, die Erbschaft zu entziehen, soll es auch dem Liefländischen Bauer unverwehrt seyn, über seinen ganzen Nachlaß in der Art, wie es die Gesetze bestimmen, zum Besten anderer zu verfügen.

## § 427.

Haben Kinder, Kindeskinde, Eltern, Großeltern sich des Erblassers, als er in Armuth

und Elend war, nicht angenommen, so kann er sie, falls er in der Folge zu einigem Vermögen gelangt wäre, mit Fug und Recht bei der Erbssetzung gänzlich übergehen, und seinen Nachlaß andern bestimmen.

### § 428.

Auß der Verlassenschaft eines Verstorbenen, welcher wegen Armuth von der Gemeinde hat verpflegt werden müssen, kann vor Erstattung der auf seinen Unterhalt verwandten Kosten nichts an die Erben kommen.

### § 429.

Die Verfügung über das Vermögen auf den Todesfall kann mündlich oder schriftlich geschehen. Zur Gültigkeit der Verfügung ist in ersterem Falle erforderlich, daß sie vom Erblasser deutlich und bestimmt in Gegenwart zweier tadelloser und nicht durch eigenes Interesse befangener Personen erklärt werde, in letzterem, daß sie den letzten Willen klar und deutlich enthalte, sind entweder vom Erblasser selbst oder vom Prediger des Orts, oder vom Gemeindegerecht niedergeschrieben sey. Die Verfügung dessen, der des Schreibens und des Lesens geschriebener Schrift unkundig ist, ist ungültig und ohne rechtliche Kraft, sobald er sie von Personen aufsetzen lassen, die nicht vermöge ihres Amtes öffentliche Glaubwürdigkeit haben.

## § 430.

Jeder Erblasser, der seine Willens-erklärung durch Zeugen nicht hinlänglich gesichert glaubt, kann die Erklärung, wie er es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten wissen will, vor Gericht verlautbaren, welches dieselbe niederzuschreiben und geheim zu halten verbunden ist.

## § 431.

Was jemand, es sey mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder vor Zeugen, über seinen Nachlaß auf den Todesfall verfügt hat, ist er jederzeit zu widerrufen und abzuändern berechtigt, nur muß dies entweder vor Gericht, oder in zweier unverdächtiger Zeugen Gegenwart geschehen.

## § 432.

Stirbt jemand, welchem der Erblasser ein Vermächtniß zugedacht, früher als der Erblasser selbst, ohne daß derselbe eine Aenderung in seiner Verfügung getroffen, oder schon zum voraus bestimmt hätte, daß das Vermächtniß auf Legatarii Erben übergehen soll: so fällt solches den in der Verfügung eingesetzten Haupt-Erben zu.

## § 433.

Der Erblasser kann die Erbschaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig machen; will der Erbe oder Legatar sie nicht erfüllen;

so steht ihm die Verzichtleistung auf das zuge dachte Erbtheil oder Vermächtniß frei, als welchenfalls die Haupt-Erben eintreten, oder diejenigen, welche das Gesetz für sonstige nächste Erben ansieht. Enthalten die Bedingungen aber etwas an sich unmögliches, unerlaubtes oder beschimpfendes, so gelten sie für nicht gemacht, und dem Erben oder Legatar, ungeachtet er sie nicht erfüllt, wird dennoch das Erbtheil oder das Legat aus dem Nachlaß gezahlt.

#### § 434.

Erscheint die auf den Todesfall getroffene Verfügung in einem oder andern Stücke mangelhaft, oder nicht übereinstimmend mit den Gesetzen: so wird dieselbe auf gerichtliches Erkenntniß nur in dem mangelhaften oder ungesetzlichen Punkt abgeändert, der übrige Inhalt aber, nach des Erblassers unzweifelhaftem Willen, aufrecht erhalten.

#### § 435.

Findet sich eine Dunkelheit, in der Verfügung, so daß dieselbe an sich zwar gesetzlich, aber dennoch eben so zum Nachtheil wie zu Gunsten des Erben oder Legatars ausgelegt werden könnte, so wird die, demselben günstigere Auslegung angenommen.

#### § 436.

Beträgt ein Nachlaß über 500 Rubel. B.



Aff. am Werth, so wird in dem Volks-Anzeiger das Ableben des Erblassers bekannt gemacht.

§ 437.

Jede Verfügung auf den Todesfall, muß bei Gericht an einem vorher bekannt zu machenden Tage publicirt, und kann binnen Jahr und sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung, angesprochen werden, falls sich jemand durch selbige verletzt erachtet. Wer in diesem Termine sich nicht meldet, verliert das Recht der Aussprache.

§ 438.

Unmündige, Blödsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen, gerichtlich anerkannte Verschwender, und solche, denen aus gesetzlicher Ursache entweder die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst genommen worden, können keine gültige Verfügung auf den Todesfall treffen.

---

C.

Von Schenkungen.

§ 439.

Zu dem Recht des freien Gebrauchs seines Vermögens gehört auch das, einen Theil davon verschenken zu dürfen.

§ 440.

Keine Schenkung unter Lebenden soll gültig

tig seyn, sobald sie mehr wie 50 Rubel B. Ass. beträgt, und nicht im Gericht verschrieben worden ist.

#### § 441.

Jeder, der zu einer letzten Willensverfügung auf den Todesfall berechtigt ist, hat auch die Befugniß zu einer Schenkung auf den Todesfall.

#### § 442.

Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen in Gegenwart zweier untadelicher Zeugen, wovon einer aus der Gemeinde des Schenkenden seyn muß, geschehen.

#### § 443.

Der Schenkende kann eine auf den Todesfall gemachte Schenkung, ehe die Annahme erfolgt ist, jederzeit widerrufen. Die Erben des Schenkenden können das Geschenk nicht anstreiten, sobald es nicht im Wesen oder in der Form den Gesetzen zuwider läuft.

#### § 444.

Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Geschenknehmer, wenn er sie eingegangen, bei Verlust des Geschenkes erfüllen muß. Uebrigens gilt von der Beschaffenheit dieser Bedingungen das nämliche, was § 433 über die, der bedingten Erbeinsetzungen und Vermächtnisse bestimmt worden ist.

## Kapitel V.

## Vom Vertragsrecht.

## § 445.

Da der Liefländische Bauer berechtigt ist, gesetzliche Verträge jeder Art abzuschließen, und gleich anderen Unterthanen des Staats über seine Person und sein Eigenthum auf erlaubte Weise zu verfügen: so werden die von ihm eingegangenen Verträge, sowohl über persönliche Leistungen, als über Real-Verbindlichkeiten, nach den über jeden einzelnen Vertrag bestehenden allgemeinen oder diesen besondern Gesetzen beurtheilt. Jedoch darf ein Liefländischer Bauer über seine Person durchaus keinen solchen Vertrag schließen, welcher, indem er seine persönliche Freiheit aufhebt, ihn der erblichen Gewalt eines andern übergiebt.

## § 446.

Hiernach hat ein Liefländischer Bauer die Befugniß, in gesetzlicher Form Dienst- und Miethkontrakte zu schließen, Vollmachten auszustellen, und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten oder sich leisten zu lassen, zu kaufen oder zu verkaufen, zu leihen oder zu borgen, zu tauschen, zu pfänden oder zu verpfänden, so wie auch mit andern sich zu jeder erlaubten Unternehmung zu vereinigen, und überhaupt jede erlaubte Art von

Verbindlichkeit zu übernehmen, oder einen andern gegen sich übernehmen zu lassen.

§ 447.

In Erwägung aber, daß der Liefländische Bauer, als Ackermann in zweierlei ihm besonders eigenthümlichen Verhältnissen, entweder in dem eines Bauernwirths oder Pächters, oder in dem eines in Lohn stehenden Dienstboten sich befindet, werden für die daraus hervorgehenden besonderen zwei Arten von Verträgen, den Dienst- und Pachtvertrag, folgende Bestimmungen festgesetzt.

A.

Vom Dienstvertrag.

§ 448.

Der Liefländische Bauer ist befugt, mit einem jeden, wes Standes er sey, einen Vertrag über erlaubte Dienstleistungen einzugehen, und verpflichtet, seine übernommenen Verbindlichkeiten nach bestem Vermögen zu erfüllen. Ist derjenige, mit dem er diesen Vertrag eingehen will, nicht in der Gemeinde, zu welcher er selbst gehört, wohnhaft: so muß er sich solchenfalls bei dem in jedem Kirchspiel angestellten Mäkler melden, der ihm über diese Meldung einen Schein nach dem Schema F. ertheilt.

## § 449.

Nur solche Personen können sich als Dienstboten verdingen, welche über sich zu verfügen berechtigt sind; also Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters; Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder; verheirathete Frauen nicht ohne Zustimmung ihrer Männer, und Personen, die in Diensten stehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienstzeit oder über ihre Entlassung.

## § 450.

Dienstsuchende, welche früher nicht gedient haben, müssen durch ein Zeugniß des Gemeindegerichts, unter welchem sie seither gelebt, darthun daß ihrer Annahme kein Bedenken entgegen stehe. Ohne solches Zeugniß macht des Vaters, der Vormünder, des Mannes Widerspruch den Dienstkontrakt ungültig. Auch muß der Dienstsuchende, ehe er von seiner seitherigen Gemeinde entlassen wird, von dem Gutsherrn, bei welchem er in Dienst treten will, über das neue Verhältniß eine Bescheinigung beibringen, welche das Gemeindegericht aufbewahrt.

## § 451.

Wer Dienstsuchende ohne den im vorigen § vorgeschriebenen Beweis über ihre Befugniß, sich zu verdingen, annimmt, wird mit Polizei- oder Geldstrafe, letztere von zwei Rubel Silber Münze, zum Besten der Gebietslade belegt.

## § 452.

Jeder Dienstbote ist, ob er gleich nach § 13 dieser Verordnung in den gesetzlich bestimmten Fristen im Bezirk des nämlichen Ordnungsggerichts, oder in den Gränzen des Gouvernements, nach Belieben Dienst-Verträge einzugehen befugt ist, dennoch gehalten, von drei zu drei Jahren, d. i. von einer Revision zur andern, in dem Kirchspielsgerichts-Bezirk zu bleiben, unter welchem er sich zur Kopfsteuer anschreiben laßen. Sollte der Dienstbote indessen eine Pachtstelle antreten wollen, so ist er in dieser Hinsicht nur an die Bestimmungen der § 13 und 65 gebunden.

## † § 453.

Dienst-Verträge werden entweder schriftlich verfaßt oder durch Verabredung vor zwei Zeugen, oder endlich durch Auszahlung und Entgegennahme von sogenanntem Handgelde vollzogen. Das eigene Geständniß vor Gericht ist hinlänglich, dem Vertrag seine Kraft zu geben.

## † § 454.

Bei diesen Verabredungen müssen Lohn, Dauer und Art des Dienstes namentlich bestimmt, und die Namen sowohl des Dienstherrn als des Dienstboten in das Buch des Kirchspiels-Maßlers, wo der Dienst verrichtet wird, eingetragen werden, sobald der Dienstherr außerhalb der Gemeinde des Dienstboten wohnt.

## § 455.

Das Handgeld, dessen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel von dem Lohn abgerechnet, und keiner beider Theile kann sich durch Entfagung oder Zurückgabe des Handgeldes von dem Dienst-Vertrag entbinden.

## § 456.

Die Antrittszeit des Dienstes hängt von der Uebereinkunft ab, und beide Theile sind sie genau zu beobachten schuldig. Wird daher der Dienstherr genöthigt, den angenommenen Dienstboten, weil er an dem Tage, da er seinen Dienst antreten sollen, ausgeblieben ist, aufzusuchen, so vergütet derselbe die dadurch verursachten Kosten nebst der Versäumniß, oder er zahlt, falls der Dienstherr ihn nicht mehr behalten will, außer dem empfangenen Handgelde und der Entschädigung des Dienstherrn, einen Kubel Silbermünze in die Gebietslade der Gemeinde; sobald er nicht zu zahlen vermag, arbeitet er den Betrag ab. Beweiset er indeß, daß er ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert worden: so muß der Dienstherr mit Zurückgabe des Handgeldes sich begnügen. Meldet aber der Dienstbote sich zu gehöriger Zeit, und der Dienstherr weigert sich, ihn anzunehmen, so muß er den Dienstboten so schadlos halten, als wenn er vor der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre.

## § 457.

Gleiche Strafe mit dem ausbleibenden leidet derjenige Dienstbote, welcher bei mehreren Hausherrn zugleich sich verdingt. In diesem Falle behält ihn der, von welchem er das erste Handgeld genommen.

## § 458.

Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt seyn würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§ 468), welchenfalls er das gegebene Handgeld auch zurückfordern kann.

## § 459.

Wer eines andern Dienstboten zu sich lockt, wird auf erhobene Klage mit angemessener Polizei- oder Geldstrafe belegt.

## § 460.

Der Dienstbote muß nöthigenfalls auch andere Dienste, als zu welchen er sich besonders verpflichtet oder verdungen hat, verrichten, und überhaupt treu, fleißig, friedfertig, aufmerksam bescheiden und gehorsam sich betragen, den Schaden des Dienstherrn überall, auch außer dem Dienst, zu verhüten suchen, ohne desselben Erlaubniß sich nicht entfernen, und den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen sich unterwerfen.



## § 461.

Fügt der Dienende seinem Herrn vorsätzlich oder aus groben Versehen oder auch durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle, Schaden zu: so muß er denselben entweder durch Abkürzung des Lohns büßen, oder sobald die verabredete Dienstzeit verfloßen, durch verhältnißmäßige, unentgeltliche Dienstleistung ersetzen.

## § 462.

Lohn und Beköstigung des Dienstboten hängen bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab. Erkrankt er während der Dienstzeit, so kann der Dienstherr, falls er genöthigt ist, einen andern an seine Stelle zu miethen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, muß aber gleichwohl an nöthiger Kost und Pflege es ihm nicht fehlen lassen.

## § 463.

Die Dienstherrschaft soll den Dienstboten, neben anderen Pflichten, auch zur Abwartung des häuslichen und öffentlichen Gottesdienstes anhalten.

## § 464.

Ist weder vom Dienstherrn noch vom Dienstboten der Vertrag gekündigt, so wird er auch nach Ablauf der verabredeten Dienstzeit, als stillschweigend auf eben so lange erneuert angesehen, als die abgelaufene Dienstzeit bestimmt

war; jedoch muß in dem Falle, daß der Dienstkontrakt auf mehrere Jahre abgeschlossen gewesen wäre, derselbe nur noch als auf ein Jahr fort-dauernd angesehen werden. Uebrigens soll jede Aufkündigung gegenseitig, bei jähriger Dienstzeit, zwei Monate vor Ablauf des Dienstjahres, und bei monatlicher Dienstzeit, (§ 24) vierzehn Tage vor Ablauf des Dienstmonats erfolgen, es wäre denn, daß die Kontrahenten desfalls anderweitige Verabredung getroffen hätten.

### § 465

Kein Dienender hat das Recht, vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit den Herrn ohne dessen Bewilligung zu verlassen. Glaubt er sich rechtlich dazu veranlaßt, so muß er die Ursache vor Gericht antragen und desfallige Entscheidung abwarten, widrigenfalls er das empfangene Handgeld zurückzahlt, und dazu soviel ihm an Lohn versprochen worden, sobald der Dienstherr ihn nicht wieder nehmen will.

### § 466.

Der Dienstherr darf dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorenthalten, muß ihn, falls er die Beköstigung übernommen, mit guter gesunder Kost versehen, und soll seine vertragsmäßige Gewalt überhaupt nicht mißbrauchen. Ein entgegengesetztes Benehmen wird als Bruch des Vertrags von Seiten des Dienstherrn ange-

sehen, und giebt dem Dienstboten das Recht, auf Vernichtung des Dienstvertrages oder auf Abstellung der Beschwerde zu klagen.

## § 467.

Gültige Ursachen, derentwegen ein Dienstbote auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit seine Herrschaft verlassen kann, sind Mißhandlung und übermäßige Härte, böse Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder Hausgenossen, verweigerter Unterhalt, Reise der Herrschaft in ferne fremde Länder, eigene schwere Krankheit. Nur muß solchenfalls der Dienstbote sein Abgehen sogleich dem Gemeindericht anzeigen und die Ursache erweisen. Der Dienstbote kann in eben der Art vor verabreiteter Dienstzeit, sobald er jedoch, je nachdem die Miethzeit verabredet war, zwei Monate oder 14 Tage vorher aufgesagt, seine Herrschaft verlassen, wegen unordentlicher Bezahlung des Lohns, wegen öffentlicher Beschimpfung durch die Schuld der Herrschaft, wegen vorkommender Gelegenheit zur Uebernahme eigener Wirthschaft, und bei weiblichen Dienstboten, wegen Verheirathung.

## § 468.

Gültige Ursachen, einen Dienstboten mit Zurückbehaltung des Lohns, vor der stipulirten Zeit zu entlassen, sind, beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit; böse Beispiele, die er den

Kindern der Dienstherrschaft oder den übrigen Dienstgenossen giebt; Veruntreuung, vorsätzliche Versäumung, des Dienstes; bösdlich zugefügter Schade; ansteckende durch Lüderlichkeit entstandene Krankheit; nächtliches Ausbleiben; unverbesserliche Neigung zum Trunk, Spiel oder zu anderer Ausschweifung; gänzliche Unfähigkeit zum übernommenen Dienst; beleidigende Reden und Handlungen, Aufhebung in der Familie; Vorgehen auf der Dienstherrschaft Namen; wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht; Zanksucht; außereheliche Schwangerschaft.

Der Diensthote wird gleichfalls vor der stipulirten Zeit aus rechtlichem Grunde entlassen, wenn eine Veränderung in den häuslichen Umständen der Dienstherrschaft solche Entlassung nothwendig macht; jedoch wird in diesem Falle demselben der volle Lohn, wiewohl ohne Berechnung der etwa verabredeten Kost und Kleidung ausgekehrt.

#### § 469.

Verstößt der Dienstherr ohne Ursach den Dienstboten, so ist er zur Auszahlung des vollen Lohns und zur Ertheilung des Abschiedspasses verpflichtet, der Dienstbote aber berechtigt, sich anderweitig zu verdingen.

#### § 470.

Der abziehende Diensthote ist schuldig, alles was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften

oder sonst seiner Aufbewahrung anvertraut worden, dem Dienstherrn richtig wieder abzuliefern, und das Fehlende durch Abzug von seinem Lohn oder verhältnißmäßige, unentgeltliche Dienstleistung zu ersetzen.

## § 471.

Hat die Dienstherrschaft den Dienstboten auf ihre Kosten mit seiner, oder seiner Eltern oder Vormünder Einwilligung, ein Handwerk, Buchhalterei oder sonst etwas nützlichcs erlernen lassen: so muß er die darauf gewandten Kosten vor seinem Abgang erstatten oder ab dienen.

## § 472.

Bei dem Abzuge ist der Dienstherr, falls es kein Bauernwirth ist, dem Dienstboten einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäses Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

## § 473.

Verweigert der Dienstherr unrechtfertiger Weise diesen schriftlichen Abschied und das Zeugniß des Wohlverhaltens, oder legt er in dem schriftlichen Abschied, demselben ungegründete Anschuldigungen zur Last, welche er auf erhobene Klage nicht wahr zu machen vermag, so fertigt das kompetente Kirchspielsgericht dem Dienstboten das Attestat aus.

## § 474.

Hat hingegen der Dienstherr einem Dienstboten, welcher sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht, das Gegentheil gegen besseres Wissen bezeugt; so muß er für allen einem dritten daraus entstehenden Schaden aufkommen, jedoch darf dieser Schadenersatz nicht über 100 Rubel Silbermünze betragen.

## § 475. †

Dienstboten der Wirthhe oder Pächter erhalten, wenn sie die Gemeinde verlassen, vom Gemeindegerecht ein Attestat über sittliche Führung und Lebenswandel.

## § 476. †

Der Wirth oder Pächter ist befugt, an seinen Dienstboten, bei vorfallenden Pflichtverletzungen eine mäßige Hauszucht mit höchstens sechs Stockschlägen auszuüben.

Wegen der dem Gutsherrn gegen seine Dienstboten und gegen die auf Arbeit bei ihm begriffenen Gemeindeglieder zustehenden Hauszucht ist an seinem Orte (§ 151) bereits das Erforderliche festgesetzt worden.

## § 477. †

Ist ein Dienstbote durch die Hauszucht nicht zu bessern: so wird er, um nach des Gesetzes Strenge bestraft zu werden, an die competente Behörde gesandt.

## § 478. +

Wenn ein Dienstherr mit Tode abgeht: so steht es den Erben frei, den von ihrem Erblasser mit dem Dienstboten eingegangenen Vertrag fort dauern zu lassen oder aufzuheben, im letzteren Falle sind sie gehalten, dem Dienstboten seinen Lohn bis zum Ende des laufenden Miethjahres oder der monatlichen Miethzeit zu bezahlen.

---

## B.

## Vom Pacht-Vertrag.

## § 479.

Der Liefländische Bauer ist berechtigt, ein ihm eigenthümlich gehöriges Grundstück einem andern, wes Standes er sey, auf beliebige Zeit und Bedingungen in Pacht zu geben, so wie auch ein fremdes in Pacht zu nehmen. Grundstücke indeß, welche zu Gütern des immatriculirten Liefländischen Adels gehören, sollen bei Strafe der Nichtigkeit nicht über 50 Jahre hinaus verpachtet oder verpfändet, auch mit keinen Meliorations-Forderungen beschwert werden, welche nach Ablauf der Pacht- oder Pfandjahre dem Verpächter, Verpfänder oder dessen Rechtsnehmer mit mehr als mit dem Betrag einjähriger Leistung oder einjähriger Rente der Pfand-Summe zur Last fallen. In Majorats-Gütern sind

überhaupt Verpfändungen und Verpachtungen, welche den Majoratsfolger beeinträchtigen, unzulässig. Die Bestimmungen über Beschränkungen der Pacht- und Pfandzeit, rücksichtlich der publicen Grundstücke, werden der Krone überlassen.

### § 480.

Der Pachtvertrag wird entweder schriftlich oder mündlich geschlossen. In ersterem Falle ist bei dem Kirchspielsgericht eine Abschrift desselben beizubringen, in letzterem ein Protokoll über die Abmachung aufzunehmen, beides zum Behuf der Einlegung in das Kontraktenbuch, ohne welche kein Kontrakt von verbindender Kraft ist.

### § 481.

Ehe aber diese Eintragung in das Kontraktenbuch geschieht, beprüft das Kirchspielsgericht, ob der Vertrag mit denen in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften übereinstimme, und ob bei Verpachtung publicer Grundstücke die Genehmigung des Kameralhofes, so wie bei Verpachtungen, welche Arrendatoren privater Güter, oder Prediger über Pastorats-Ländereien abgeschlossen, die Zustimmung der Grund-Eigenthümer, oder der Kirchspiels-Eingepfarrten, erfolgt sey, desgleichen, ob, wenn der Kontrakt von einem Frauenzimmer abgeschlossen werden soll, dessen Kurator Wissenschaft um selbigen habe. Wenn diese Requisite fehlen, ist der Kontrakt ungültig.



## § 482.

Im Pachtvertrage selbst ist zu bestimmen:

1. Der Gegenstand, der dem Pächter zur Nutzung übertragen wird, und welchen derselbe in Hinsicht seiner Lage, Größe und Gränzen, in Gegenwart zweier untadelhafter Zeugen in Augenschein genommen haben muß.

Zu diesem Behuf ist auf Kronsgütern, ob sie gleich nicht revisorisch aufgemessen werden, dennoch die Bemerkung der äußern Gesindegrenzen, und die genaue Trennung der, zu gesetzlicher Nutzung abgegebenen Buschländereien von den eigentlichen Kronwaldungen förderfamst zu veranstalten.

2. Die Art, wie der Pächter das ihm überlassene Grundstück benutzen darf.
3. Die Dauer der Verpachtung, welche jedoch jedesmal mit dem Georgentag als dem Schluß des ökonomischen Jahres ablaufen muß.
4. Der Zustand des Grundstücks und des Inventarii, damit beide, nach Ablauf der Pachtjahre, in derselben Güte und Anzahl, nach der sie empfangen worden, wieder abgegeben werden.
5. Die Art und das Maaß der Leistung und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen

der Pächter sich verbindet, wie auch die Zeit, zu welcher sie geschehen sollen.

6. Ob bei Uebernahme des Pachts vom Pächter Kaution gestellt wird, in welcher Art und wie groß.
7. Ob der Verpächter, oder ob der Pächter während des Pachtkontrakts den durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maaßstabe.

#### § 483.

Kontrakte, in welchen nicht über die in § 482 aufgenommenen Gegenstände Bestimmungen getroffen worden, erkennt zur Begründung eines Klagerrechts das Gemeindegerecht eben so wenig an, als Bedingungen, deren nicht ausdrücklich im Vertrage selbst Erwähnung geschehen, sie müßten denn in diesem Gesetzbuch als allgemeine Norm und Vorschrift schon bestimmt seyn.

#### § 484.

Um aber aller Ungewißheit und daraus entstehenden Streitigkeiten und Unsicherheit im Besitz und Eigenthum vorzubeugen, sollen nachfolgende allgemeine Normen und Vorschriften als Hauptgrundsätze jeder Verpachtung angesehen, und als stillschweigend verabredet bei jeder richterlichen Beurtheilung vorausgesetzt werden, sobald nicht bei Abschließung des Vertrags von

dem einen oder andern Theil ausdrücklich eine abweichende Bestimmung ausbedungen worden, nämlich:

1. Der Pächter muß, auch ohne besondere Festsetzung im Kontrakt, alle öffentliche Leistungen und Abgaben, welche nach Verhältniß zu der Gemeinde, seiner Person und dem gepachteten Grundstück obliegen, für sich selbst, so wie für seine Familie und sein Dienstvolk, erfüllen und bezahlen.
2. Wenn ein Bauer Land gepachtet hat, und das Gut, zu dem das gepachtete Grundstück gehört, durch Kauf, Tausch, Legat oder Geschenk in andere Hände übergeht, so kann deshalb der Bauer als Pächter des Grundstücks nicht gezwungen werden, dasselbe vor Ablauf des Pachtkontrakts abzugeben.
3. Eben so ist Pächter nicht befugt, vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit die Pachtstelle, weil sie an einen neuen Eigenthümer übertragen worden, aufzusagen, viel weniger selbige zu verlassen, sondern muß den Kontrakt mit demselben aushalten.
4. Pächter muß, als Nutznießer der Stelle, sich mit dem Ertrag der Aecker, Gärten und Wiesen, so wie mit dem eigenen Gebrauch der Weiden und des ihm etwa im

- Kontrakte angewiesenen Brennholzes begnügen, und daher, ohne Verpächters besondere Einwilligung, weder Rodung schlagen, noch mehr als dreimalige Nutzung von der geschlagenen Rodung nehmen, dazu nur den 24 sten Theil des Buschlandes jährlich anwenden, kein Kütts als nur von Strauch machen, noch Bauholz fällen, noch Bienenstöcke in die Bäume hauen, noch sich sonst einen Mißbrauch mit dem Wald erlauben, ferner keinem andern Land oder sonstige Nutzung in den von ihm besessenen Gränzen einräumen, nicht Torf stechen, Kalksteine und andere Fossilien graben, auch keine Gutsberechtigungen, als Fischerei, Jagd, Mühlen, Schenkerei, u. s. w. sich anmaßen.
5. Ihm ist auch nicht zugelassen, Holz, Langstroh, oder Futter zu verkaufen.
  6. Er muß die Pachtstelle immer in dem Zustande erhalten, wie für die erste Abgabe der Gesinde (§ 33) verordnet worden, die Felder wohl bearbeitet, die Heuschläge gereinigt, die Gebäude immer in Reparatur, besonders unter gutem Dach, und vorhandene Gärten wohl konservirt.
  7. Pächter ist gehalten, sobald ihm die Pachtstelle aufgesagt worden, am ersten Februar vor Ablauf des Pachtjahres, die Hälfte der Wohnung und ökonomischen Gebäude zu

räumen, damit sein Nachfolger in der Pachtstelle noch bei guter Schlittenbahn Platz gewinne, und sich einrichte.

8. Pächter darf Verpächtern in öfterer Revision der Wirthschaft und ins besondere nach geschehener Aussage in nöthig befundener Bestellung des Winterfeldes, nicht hinderlich seyn.

Dagegen muß:

9. Verpächter den Pächter auf keinerlei Weise in kontraktmäßiger Benutzung der verpachteten Stelle stören, sondern ihn vielmehr gegen Beeinträchtigungen, die er, der Pächter, nicht selbst abzuwehren vermag, schützen.

10. Pächtern, die auf die Erhaltung der Stelle verwandten, nothwendigen Kosten, desgleichen die erweislichen Auslagen zu den, mit seiner Genehmigung unternommenen Verbesserungen derselben so weit erstatten, als dadurch zur Zeit der Abgabe der nutzbare Werth des Grundstücks erhöht zu seyn befunden wird, jedoch nicht über den Betrag einjähriger Pachtleistungen.

11. Pächtern, die Baumaterialien zu nothwendigen Neubauten und Hauptreparaturen unentgeltlich verabfolgen, jedoch hat er für Dachstroh selbst zu sorgen.

12. Endlich alle drei Jahre wenigstens eine

Besichtigung, ob der Pächter kontraktmäßig wirthschafte, anstellen, und im Fall eine erhebliche Kontraktbrüchigkeit gefunden würde, die Sache sogleich bei dem Gemeindegericht ausführen.

#### § 485.

Der Pacht und die Disposition des Pachtens kann nur mit Bewilligung des Verpächters, welche bei dem Gemeinde-Gericht schriftlich producirt werden muß, einem andern übertragen werden, widrigenfalls der Kontrakt als gehoben anzusehen ist.

#### § 486.

Jede Klage aus einem Pachtvertrag, der vom Gegentheil nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen, und die Erfüllung des Vertrags, auf klagenden Theils Verlangen, durch die Behörde exekutivisch zu bewirken.

#### § 487.

Hat der Pächter bei Uebernahme des Pachtens keine Kaution gestellt: so ist selbst bei solchen Forderungen Verpächters, die vom Pächter noch nicht ausdrücklich, oder stillschweigend als liquid anerkannt sind, auf Verpächters Verlangen und Gefahr, durch exekutive Maaßregeln der Pächter zur Erfüllung anzuhalten. Erweist sich aber bei fernerer Verhandlung der Sache die Unrechtfertigkeit besagter Forderungen: so hat Verpäch-

ter nicht nur Pächtern allen entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern auch, auf Erkenntniß der kompetenten Behörde, eine angemessene Strafe in die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher Pächter gehört, zu erlegen.

#### § 488.

Wenn der Pächter sich weigert, unter irgend einem Vorwand, übernommene Dienstleistungen zu erfüllen; so kann er, um ein Stocken in den ökonomischen Angelegenheiten zu verhüten, durch exekutivische Zwangsmittel zur Erfüllung vom Gericht angehalten werden; wobei ihm jedoch der Regreß gegen Verpächtern, falls derselbe seiner Seits den Vertrag nicht erfüllt, offen bleibt.

#### § 489.

Deteriorirt Pächter das Pacht-Gut, oder ist Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeit von ihm zu besorgen: so ist, wenn er Kaution geleistet, Verpächter befugt, gerichtliche Untersuchung zu verlangen, damit nach Befinden der Umstände auf Erfüllung des Vertrages und Entschädigung der an den Grund und Boden, oder die Gebäude verschuldeten Deterioration, oder auch falls die geleistete Kaution zur Vergütung der Deterioration und zur Sicherheit für künftige Leistungen nicht mehr hinreicht, auf die unverzügliche Aufhebung des Pacht-Vertrages erkannt werde.

## § 490.

Wenn Verpächter sich im Pacht-Vertrage eine Konventional-Pön für den Fall ausbleibender Zahlung stipuliren läßt: so darf sie die gesetzlichen Zinsen eines Jahres, d. i. sechs Procent von dem Pacht oder der Schuld, nicht übersteigen.

## § 491.

Die Kontrahenten sind gegenseitig verbunden, wenn der Kontrakt auf mehrere Jahre geschlossen, neun Monate vor Ablauf des Pacht-Vertrages sich über dessen fernere Dauer zu erklären. Bleibt die Kündigung aus, so wird angenommen, daß der Kontrakt stillschweigend auf drei Jahre unter seitherigen Bedingungen verlängert sey. Ist derselbe nur auf ein Jahr geschlossen: so kann die gegenseitige Erklärung sechs Monate vorher erfolgen, die stillschweigende Verlängerung ist dann nur auf ein Jahr anzunehmen.

## § 492.

Durch Pächters Ableben erlöscht jeder Pachtvertrag mit nächstem Ablauf des ökonomischen Jahres, es wäre denn ausdrücklich verabredet, daß er auch auf Pächters Erben übergehen soll. In letztem Fall steht es demselben frei, die Pachtstelle, welchem von seinen Kindern er will, zu vermachen; wenn aber der Kinder keines der Wirthschaft vorzustehen vermöchte, oder dem Ver-



pächter anstände, so muß des Pächters Wittwe, wenn sie noch rührig ist, und allenfalls mit ihrem zweiten Mann bis zur Volljährigkeit der Kinder, die Pachtstelle gelassen werden.

## § 493.

Verpächter ist berechtigt, dem Pächter den Abzug und das Wegbringen seiner Effekten bis zur Erfüllung aller rückständigen Obliegenheiten, zu verweigern.

## § 494.

Die aus dem Pachtvertrag herrührenden Rückstände ist Pächter, auch nach desselben Ablauf, mit gesetzlichen Renten zu bezahlen schuldig.

## § 495.

Hat dagegen Pächter an Verpächtern aus dem Kontrakt fließende, unangestrittene oder durch das Kirchspielsgericht provisorisch zuerkannte Forderungen: so ist er befugt, bis zu erfolgter Befriedigung die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern, es wäre denn, daß Verpächter eine vom Kirchspielsgericht zu bestimmende Bürgschaft leistete.

## § 496.

Wenn der Grundherr oder Verpächter genöthigt ist, sein Vermögen den Gläubigern abzutreten, und formeller Konkurs über dasselbe eröffnet wird: so haben die Gläubiger das Recht, nach vorhergegangener neunmonatlicher Kündi-

gung alle Pachtkontrakte, auch vor Ablauf der stipulirten Frist mit dem Anfang des nächsten ökonomischen Jahres zu heben, jedoch unter folgenden Bestimmungen.

1. Haben die Kreditoren innerhalb zwei Jahren seit Eröffnung des Konkurses die früher abgeschlossenen Pachtkontrakte nicht gekündigt: so verbleiben sie bis zum Ablauf des stipulirten Pachtvereins in voller Kraft.
2. Neue Pachtkontrakte, welche die Kreditoren oder deren Bevollmächtigter, welcher, mit den örtlichen Umständen bekannt, die erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntniße besitzen und möglichst in der Nähe des in Konkurs gerathenen Gutes wohnhaft seyn muß, in Stelle der aufgekündigten oder abgelaufenen geschlossen hat, sind nur gültig bis zum Ablauf des ökonomischen Jahres, in welchem das gemeinschuldnerische Gut zum öffentlichen Verkauf gebracht worden.
3. Solche Pächter, welche wegen ihrer Pachtstellen auf die in dem Baffenbuche bestimmten Leistungen, oder falls der Pacht auf Geld oder Naturalien geschlossen worden, zu drei Rubel Silber-Münze für jeden Thaler Land, oder deren Werth in Naturalien Kontraktart haben, dürfen bis zum Ablauf der Pachtjahre im Besiß nicht gestöhrt werden.

4. Zu mehrerer Sicherheit der Pächter sollen ihnen diese Verordnungen jedesmal bei Eintragung der Pachtverträge in die Kontraktbücher bei den Kirchspielsgerichten vorgelesen, gehödig erklärt und, daß solches geschehen, ausdrücklich verschrieben werden.

## § 497.

Der Liefländischen Kredit-Societät sollen rücksichtlich derjenigen Güter, auf welche sie Pfandbriefe ausgereicht, gegen die Pächter von Gesindstellen oder Ländereien, im Fall verhängter Sequestration gleiche Berechtigungen mit den Konkursmassen, nach der im vorigen § enthaltenen Festsetzung zustehen, so wie denn auch vor erfolgter Genehmigung derselben keine Veräußerung oder Verpfändung einzelner Theile von Gütern, die ihr verschuldet sind, gültig seyn soll.

---

## D r i t t e s B u c h.

## P o l i z e i.

## K a p i t e l I.

## Bestimmungen über die allgemeinen Obliegenheiten der Bauer-Gemeinde.

## A.

## Rekruten Stellung.

## § 498.

Die Berechnung wegen der Rekruten-Stellung, so wie die Bestimmung, wie viele Rekruten jedes Gut nach Verhältniß der ausgeschriebenen Anzahl in Natur zu liefern, oder was es statt dessen an Geld zu zahlen habe, bleibt wie bisher dem Liefländischen Landraths-Kollegio überlassen.

## § 499.

Das Landraths-Kollegium stellt die gemachte Ausrechnung in Ansehung der publikten Güter und Pastorate dem Kameralhofe zur Durchsicht zu, und sendet selbige, nach erfolgter Durchsicht,

an die Gouvernements-Regierung zur Bekanntmachung an die einzelnen Güter.

§ 500.

Das Gemeindegerecht hat also nur die Pflicht, diejenige Zahl von Leuten, welche auf ihre Gemeinde repartirt sind, auszuheben und das reparirte Geld, wie die Kosten der Aussteuer und Ablieferung beizutreiben. Bei der Auswahl derselben bemüht es sich, vorzugsweise nur ungeheirathete Subjekte als Rekruten abzugeben.

§ 501.

Das Gemeindegerecht bestimmt, unter Bestätigung der Gutsverwaltung, wer von den Gemeindegliedern als Rekrut abgegeben werden soll. Wird die Bestätigung ohne rechtliche Ursache verweigert: so entscheidet das Kirchspielsgericht darüber.

§ 502.

Von der Rekrutirung sind, wenn sie auch, zum Soldatendienst tauglich wären, dennoch ausgeschlossen:

1. Grundeigenthümer von Landstellen, die in jedem Felde sechs Ldfe Rigasches Winterkorn aussäen, und deren ältester Sohn.
2. Wirthe oder Pächter auf Ländereien von zehn und mehr Thaler Werth, auf Privatgütern, oder Ahtler auf Kronsgütern, und deren ältester Sohn, es wäre denn, daß das

Kirchspielsgericht wegen Mangel an tauglichen Subjekten, die auf sie gefallene Wahl bestätigte.

3. Die Schulmeister, so lange sie im Amt stehen.
4. Die Gemeinde-Vorsteher und Glieder der Gemeindeggerichte der Kirchspiels- und der Kreisgerichte, während ihrer Amtsführung.
5. Die Hofleute, nach den Bestimmungen des folgenden §.

§ 503.

Nämlich:

1. Der Besitzer eines Guts, auf welchem eine Bauergemeinde bis 100 männliche Seelen sich befindet, kann vier Personen als Hofleute anzeigen, die dadurch befreit werden, auch wenn sie die zur Annahme als Rekruten nöthigen Eigenschaften haben.
2. Desgleichen wer mehr als 100 Seelen auf seinem Gute hat, kann auf jede 50 männliche Seelen, die das Gut mehr hat, einen Hofsdomestiken als vom Dienst befreit anzeigen, also auf 200 männliche Seelen sechs, auf 300 acht u. s. w. — Wer weniger als 100 Seelen hat, kann auf jede 25 Seelen nur einen Hofsdomestiken in dieser Rücksicht anzeigen.
3. Wer auf 100 männliche Seelen nicht vier rekrutenfähige Hofsdomestiken, und auf mehr

als 100 nicht nach dem im zweiten Punkt bestimmten Verhältniß dergleichen Hofsdomeftiken hat, kann den Betrag der fehlenden außerdem noch, aus der Gutsgemeinde als Hofslente anzeigen.

4. Wer mehrere Güter hat, kann obiges Recht in Rücksicht auf jedes Gut ausüben.
5. Es hängt von der Bestimmung des Gutsherrn ab, dieses früher zugestandene Vorrecht der Rekruten-Befreiung, einem Hofsdomeftiken zu nehmen.
6. Die Gutsherrschaften sind gehalten, diejenigen ihrer Hofslente, welchen sie die Befreiung von der Rekrutirung zugestehen wollen, jedesmal vor der Aushebung der Rekruten dem Gemeindegerecht anzuzeigen.

#### § 504.

Zwei Brüder sollen, so lange Rekrutenfähige in der Gemeinde vorhanden sind, nicht zu gleicher Zeit zu Rekruten genommen werden.

#### § 505.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die zurückbleibende unmündige Familie eines zum Rekruten angenommenen Mitgliedes dergestalt Sorge zu tragen, daß dieselbe den nöthigen Unterhalt nicht entbehre.

#### § 506.

Sollte zur Zeit der Rekrutirung sich einer

von den zum Militairdienst tauglichen Mitgliedern der Gemeinde, aus derselben paßlos oder heimlich entfernen, oder auch von derselben über die im Paß bestimmte Zeit wegbleiben: so wird ein solcher, im Falle er ergriffen worden, als Rekrut zum Besten der Gemeinde abgegeben.

## § 507.

Alle diejenigen Individuen, die von der Landespolizei oder dem Kriminalgericht wegen Vergehungen als Rekruten abgegeben werden, sind der Gemeinde, wo sie ihre persönlichen Abgaben entrichtet haben, zu gut zu rechnen.

## § 508.

Einem Gemeindemitgliede, das zur Abgabe als Rekrut ausgemittelt worden, ist es erlaubt, ein anderes zum Soldatendienst taugliches Subjekt in seine Stelle willig zu machen, nur muß dieses Subjekt weder bei einer Land- noch Stadtgemeinde des Liefländischen oder eines andern Gouvernements zur Kopfsteuer sich angeschrieben befinden.

## § 509.

Das Gemeindegerecht stellt entweder durch eines seiner Mitglieder oder durch einen der Gemeinde-Vorsteher, der Rekruten-Kommission die von der Gemeinde zu stellenden Rekruten vor, und besorgt ihre Abgabe.



## § 510.

Wenn von den zur Rekrutenabgabe ausgewählten Leuten, ehe die Empfangs-Kommission sie angenommen, welche entlaufen, erkrankten, oder sterben, oder als untauglich nicht angenommen werden, so ersetzt solchen Ausfall die Gemeinde aus ihrer Mitte.

## § 511.

Hat ein Gemeindemitglied, um der Rekrutierung zu entgehen, sich aus einer Gemeinde entfernt, und bei einer andern niedergelassen: so ist diese letztere, mit eigener Verantwortlichkeit, zu desselben Auslieferung verpflichtet. Diese Verbindlichkeit ist nicht als erloschen anzusehen, selbst wenn gedachtes Mitglied in der fremden Gemeinde in Verhältnisse, welche sonst eine gesetzliche Befreiung von der Rekrutierung mit sich bringen, getreten wäre.

## § 512.

Leute, welche als Rekruten abgegeben werden sollen, werden von ihren lebenden Eltern nach Willen und Vermögen ausgestattet, oder Falls diese mit Tode abgegangen, und der Nachlaß noch ungetheilt ist, finden sich ihre Miterben vor der Abgabe zum Rekruten mit ihnen ab. Kehrt der Rekrut vor der Theilung zurück, und will zur Theilung gezogen werden: so muß er das Empfangene sich anrechnen lassen, erfolgt aber

seine Rückkehr nach vollzogener Theilung: so hat er weiter keine Erbschafts-Ansprüche, sondern muß sich mit dem Erhaltenen begnügen.

## § 513.

Wenn ein noch nicht Konfirmirter zum Rekruten abgegeben worden, so soll er nach der Abgabe von dem Empfangskommando zum Prediger der Stadt-Gemeinde zur Lehre und Konfirmation gesandt werden. Weiber der als Rekruten abgegebenen Gemeindeglieder, können, wenn sie ihren Ehemännern nicht folgen wollen, nach Verlauf von drei Jahren vom Tage der Abgabe gerechnet, sich scheiden lassen, und eine neue Ehe eingehen.

---

B.

## Bauer-Borraths-Magazin.

## § 514.

Dem Gemeindegerecht liegt ob, für die Bauer-Borraths-Magazine, und die Wiedererstattung der daraus genommenen Vorschüsse, gleich nach beendigter Ernte Sorge zu tragen, auch im Falle sich hervorthuender Saumseligkeit, diese Vorschüsse von den Schuldnern exekutivisch beizutreiben, übrigens aber über folgende Anordnungen zu wachen.

1. Soll in jeder Gemeinde wie bisher, nach Verhältniß ihrer Größe, ein möglichst feuerfestes Magazin an einem vor Feuergefährdung gesicherten Orte sich befinden, und mit drei verschiedenen Schlössern versehen seyn. Den einen Schlüssel führt die Gutsverwaltung, den andern der Vorsitzer des Gemeindegerichts, den dritten einer der beiden Gemeinde-Vorsteher, welche als solche die Funktion von Magazin-Ausschreibern haben.
2. Der Vorsitzer des Gemeindegerichts und die beiden Gemeinde-Vorsteher als Magazin-Ausschreiber, verantworten allein für das Vorrathsmagazin.
3. Die beiden Magazin-Ausschreiber haften, als alleinige Empfänger und Ausgeber des Magazinforts für die Quantität und Qualität des Getreides, das in das Magazin eingezahlt wird, daher nehmen sie kein schlechtes und unreines Korn an.
4. Soll aus dem Magazin Getreide ausgegeben oder für Rechnung desselben welches empfangen werden: so geben die Gutsverwaltung und der Vorsitzer des Gemeindegerichts, letzterer mit der Vorschrift, was geschehen soll, ihre Schlüssel an die Magazin-Ausschreiber, und diese berichten bei der Zurückgabe derselben über das Geschehene an den Gemeindegerichts-Vorsitzer, worauf

sodann das Nöthige der Gutsverwaltung angezeigt und im Magazinbuch verzeichnet wird.

5. Die Magazin-Aufseher müssen sich genau nach den Aufträgen des Gemeindegerechts-Vorsitzers richten.
6. Im Juli jedes Jahres wird in Gegenwart des Gemeindegerechts-Vorsitzers, und der Magazin-Aufseher das Magazin übermessen, und von der Gutsverwaltung die darüber geführte Rechnung revidirt.
7. Das Gemeindegerecht berichtet jährlich dem Kirchspielsgericht, nach geschehener Uebermessung, Revision und Einkassirung der gethanen Vorschüsse, über den wahren regulirten Bestand des Magazins.
8. Zum Magazin muß das gesetzliche Quantum nach der Ernte in gutem Rocken und keimendem Sommerkorn geschüttet werden.
9. Ein Vorschuß aus dem Magazin wird nur nach den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften verabfolgt.
10. Wo auf jede männliche Seele der Gemeinde in dem Magazin sich ein Eschw. Rocken, zwei Drittel Eschw. Sommerkorn vorräthig befinden, werden keine neue jährliche Beiträge eingesammelt, wo aber dieses Quantum noch nicht vollständig vorhanden

ist, selbige so lange fortgesetzt, bis sie diesen Betrag von drei Loth Roggen und zwei Loth Sommerkorn erreicht haben. Auf Gütern, wo der Vorrath des Magazins nicht in diesem Verhältniß zu der einzelnen Getreidegattung steht, hat das Gemeindegerecht für den gesetzlichen Austausch Sorge zu tragen.

11. Aus denjenigen Magazinen, welche den eben festgesetzten vollen Betrag von 3 Loth Roggen und 2 Loth Sommerkorn auf jede zur Gemeinde gehörige männliche Seele enthalten, wird nur unter Zahlung von 1 Zwölftel Loth Bath für jedes aus dem Magazin geliehene Loth Korn, der erforderliche Vorschuß dem Hülfbedürftigen gegeben. Wo die Magazine noch nicht vollzählig sind, und daher die jährlichen Beiträge, nach obiger Bestimmung, fortgesetzt werden müssen, tritt die Verpflichtung von ein Zwölftel Loth Zahlung oder Bath für jedes aus dem Magazin geliehene Loth Korn erst dann ein, wenn die jährlichen Beiträge wegfallen.
12. Der aus dem Bath entstandene Gewinn wird zur Deckung etwaniger unübermeidlicher Manquements angewandt, und sobald dennoch ein namhafter, entbehrlicher Ueberschuß sich hervorthut, derselbe, mit Zuziehung des Gemeindegerechts, zum

Besten der Gebietslade bei guten Preisen verkauft.

13. Rückstände in das Magazin sind, wenn sich in selbigem auch im Ganzen der gesetzliche Beitrag von 3 Loth Roggen und 2 Loth Sommerkorn auf jede männliche Seele der Gemeinde befindet, von dem einzelnen Schuldner mit aller Strenge heizutreiben, damit der sich alsdann ergebende Ueberschuß zum Besten der Gebietslade verkauft werde.
14. Jeder Magazinschuldner, der nicht erweisen kann, daß Hagelschlag, Mißwachs und dergl. es ihm unmöglich gemacht, in dem bestimmten Termine seine Schuld, sammt Bath oder Beitrag in das Magazin zu entrichten, hat sich unausbleiblicher Exekution durch das Gemeindegerecht zu unterwerfen.
15. Die Gemeinde haftet solidarisch für die Vollständigkeit des Magazins, und daher auch für die jährlichen Beiträge in dasselbe, so lange sie noch erforderlich sind. Entstehen Manquements, welche nicht sofort gedeckt werden können: so zeigt das Gemeindegerecht sie dem Kirchspielsgericht an, damit dasselbe ungesäumt sich wegen der Ursachen des Ausfalls in Gewißheit setzen kann.

Hat das Gemeindegerecht oder der Magazin-Aufseher Schuld daran: so ist der Schuldige zum Ersatz verpflichtet, im entgegengesetzten Falle aber, das Fehlende zwar vom gesetzlichen Bestand abzuschreiben, jedoch durch die Gemeinde mittelst besonderer Beiträge zu ersetzen.

16. Jedes Gemeindeglied, das die Gemeinde verläßt, muß seinen etwa rückständigen jährlichen Beitrag bis zur nächsten Revision entrichtet, oder Sicherheit für denselben geleistet haben, ohne Ansprüche auf das Getreide machen zu können, welches es im Magazin der Gemeinde, aus welcher es tritt, zurückläßt, indem es den Vorschuß, dessen es künftig bedürfen sollte, aus dem Magazin derjenigen Gemeinde erhält, bei der es sich niederläßt.
17. Wenn nicht durch gleichmäßigen Zuwachs und Abgang der Gemeindeglieder in einem Jahr, das ganze Magazin vollständig erhalten wird: so muß die Gemeinde im folgenden Jahre den etwaigen Ausfall oder Ueberschuß in Anrechnung bringen, so daß das Magazin die nach der Seelenzahl bestimmte Quantität von 3 Eof Rocken und 2 Eof Sommerkorn enthalte.
18. Hofleute und Leute, die auf Hofland sitzen, zahlen nichts in das Magazin, und

erhalten aus demselben auch keinen Vor-  
schuß. Um jeder Ungewißheit wegen deren  
Anzahl zu entgehen, hat der Gutsherr die-  
selbe anzuzeigen, damit sie aus dem Be-  
trag der Zahlenden ausgeschlossen, und das  
volle Getreide-Quantum des Gemeinde-  
Vorraths-Magazins, ohne Hinzurechnung  
der Hofleute festgestellt werde.

19. Die Seelenzahl der letzten Revision wird,  
nach Abzug der Hofleute, ein für allemal  
als die einer jeden Gemeinde, bei allen  
Berechnungen der Vorraths-Magazine zum  
Grunde gelegt, diese mag sich in Zukunft  
vermehrten, oder vermindern.

---

### C.

Gebietslade oder Gemeindefasse.

#### § 515.

In jeder Gemeinde muß eine Gebietslade  
oder Gemeindefasse seyn. Sie ist und enthält das  
der ganzen Bauerschaft eines Guts gemeinschaft-  
lich zugehörige, imgleichen das in bestimmten  
Fällen zu benutzende in baarem Gelde und Ver-  
schreibungen bestehende Eigenthum derselben.

Sie wird.

1. an einem sichern Ort, unter Aufsicht des  
Gemeindegerrichts und der beiden Gemeinde-



Vorsteher, und unter drei Schlössern, wozu die Guts-Verwaltung den einen, der Vorsitzer des Gemeindeggerichts den andern, und einer der Vorsteher den dritten Schlüssel führen, aufbewahrt, und nur in Gegenwart des Gemeindeggerichts und der Vorsteher geöffnet.

2. Alle Strafgeelder, in sofern sie nicht namentlich zu einem andern Zweck bestimmt worden sind; alles aus dem Gewinne der Vorraths-Magazins = Ueberschüsse zu lösende Geld, Erbschaften, zu denen der gesetzliche Erbe ungeachtet vorschriftsmäßiger Nachforschung nicht ausständig gemacht werden kann, besondere Vermächtnisse, und überhaupt alles, was als ein gemeinschaftlicher Erwerb der Gemeinde angesehen werden muß, fällt an die Gebietslade und gehört derselben.
3. Fällt außer baarem Gelde etwas der Gebietslade zu, so wird es, nach geschעהener Bekanntmachung von der Kanzel, unter Aufsicht des Gemeindeggerichts zum Besten der Gebietslade öffentlich verkauft.
4. Alle Nothleidende der Gemeinde erhalten, nach Ermessen des Gemeindeggerichts, und nach erfolgter Zustimmung der Gutsverwaltung, vorschußweise gegen Bürgschaft und

gegen Verzinsung, Unterstützung aus der Gebietslade.

5. Bei jedem Darlehn aus der Gebietslade muß die Zeit der Wiederbezahlung, und ob dieselbe auf einmal oder theilweise geschehen soll, bestimmt werden.
6. Wer ohne rechtsgültige Ursache sich in Wiedererstattung des erhaltenen Darlehns oder Vorschusses saumselig erweist, hat zu gewärtigen, daß von seinem Eigenthum das zur Befriedigung der Gebietslade Erforderliche unfehlbar abgenommen, und gerichtlich zu Gelde gemacht, und im Falle dieses nicht zureicht, vom Bürgen eingetrieben werde.
7. Die Vorsteher der Gebietslade zeigen der Gutsherrschaft jede zu bewilligende Anleihe an, berücksichtigen bei Ausleihung der Gelder die Sicherheit des Schuldners, und haften der Gemeinde für den Verlust, falls bei der Ausleihung die Sicherheit zweifelhaft gewesen.
8. Die Administration der Gebietslade führt Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und zeigt der Gutsverwaltung die jedesmalige Veränderung im Kassenbestande an.
9. Die Vorsteher und der Gemeindegerechts-Vorsitzer überzählen und revidiren alle drei

Monate die Gebietslade. Sollte eine dieser Personen sterben oder sonst abgehen: so wird die Lade sogleich in des Abgegangenen oder dessen Erben Gegenwart untersucht, damit man, weil die Vorsteher für die Richtigkeit einstehen müssen, im Fall eines Mangels sich auch an den Abgegangenen oder dessen Erben halten könne.

10. Die Gutsverwaltung revidirt die Gebietslade jährlich einmal, und ist berechtigt, diese Revision außerdem, so oft es ihr nöthig scheint, zu wiederholen.

11. Wenn die in der Gebietslade aufbewahrten Gelder so beträchtlich anwachsen sollten, daß deren fernere Aufbewahrung daselbst nicht rathsam wäre: so wird das Geld entweder der Liefländischen Ritterschaft als verzinsliches und nach vorhergegangener Kündigung in den Terminen vom 15ten März und 15 November zahlbares Darlehn, oder auch der Liefländischen Credit-Societät zu Reglementsmaßiger Verzinsung gegeben.

---

## D.

## S c h u l e n.

## § 516.

Für die Gebiets- und Kirchspiels-Schulen der Bauer-Gemeinden gelten folgende Anordnungen.

## I. Gebiets-Schulen.

1. Jede Gemeinde, oder mit Berücksichtigung des Lokals mehrere Gemeinden zusammen, die aber nicht die Zahl von 500 männlichen Seelen übersteigen dürfen, müssen eine Schule haben, und für selbige einen tüchtigen Schulmeister, welchen der Gutsherr, oder wenn mehrere Güter eine Gemeinde bilden die Gutsherren, nach Berathung mit dem Prediger, einsetzen.
2. In dieser Schule lernen die Kinder der zugehörigen Bauergemeinde das Lesen, den Katechismus und das Singen, wenigstens einiger der bekanntesten Kirchen-Melodien.
3. Jedes Kind, das nicht ausdrücklich dispensirt ist, oder durch Krankheit gehindert wird, soll vom zehnten Jahre an so lange in der Schule gehalten werden, bis der Prediger es für hinreichend unterrichtet erklärt, widrigenfalls die Eltern, Pfleger oder Wirthe mit fünf Kopecken für jeden Tag statt-

gesundener Versäumniß zum Besten ihrer Gebietslade, nach der desfalligen Annotation des Schulmeisters gestraft werden. Hiervon sind nur diejenigen auszunehmen, welche nach des Predigers Ueberzeugung in den Gesindern durch Besorgung der Eltern oder Pfleger den nöthigen Unterricht erhalten.

4. Der Prediger fertigt, mit Zuziehung des Schulmeisters und des Kirchen-Vormundes, jährlich im Herbst für jede eingepfarrte Gemeinde besonders die Listen der in der Schule zu unterrichtenden, so wie der dispensirten Kinder an, und bemerkt zugleich, welche von erstern wegen Arn:uth der Eltern oder Wirthe unterstützt werden müßen, um die Schule besuchen zu können. Beide Listen gehen an die Gutsverwaltung, welche dem Gemeindegerecht aufgiebt, für Rechnung der ganzen Gemeinde dem Schulmeister das Deputat für die hülfbedürftigen Kinder, bestehend in zwei Pfund Brot täglich, sammt nöthiger Zukost für jedes, von Woche zu Woche zukommen zu lassen. Diese Unterstützung wird aus dem Borraths-Magazin genommen, und im nächsten Herbst bei Wiedererstattung der sonstigen Vorschüsse und Einzahlung der Beiträge, nach der auf die Gemeinde ergangenen Repartition zugleich liquidirt. Für die übrigen zur Schule designirten Kinder wird das nöthige De-

putat von den Eltern oder Pflegern dem Schulmeister abgegeben; diejenigen indeß, welche der Schule nahe genug wohnen, um ohne Gefahr und Zeitverlust zum Unterricht dahin gesandt werden zu können, erhalten die Beförderung zu Hause von den Jhrigen.

5. Die Schulzeit ist von Martini jedes Jahres bis zum 10ten März, Vor- und Nachmittags, zu vier Stunden, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Kirchenfesttage. Vom 10ten März bis Martini prüft der Prediger bei Gelegenheit der Katechisationen die Kinder im Lesen, und wacht darüber, daß der häusliche Unterricht in diesen neun Monaten nicht vernachlässigt werde.
6. Von Sonnabend bis Montag Mittag werden die Kinder nach Hause entlassen, um daselbst gebadet und mit reiner Wäsche und Brot für die nächste Woche versorgt zu werden.
7. Alle 4 Wochen dagegen versammeln sich von Martini bis zum 10 März bei dem Schulmeister zur Prüfung diejenigen Kinder, welche zu Hause von den Eltern oder Pflegern unterrichtet worden. Ist die Zahl dieser Kinder zu groß, z. B. über dreißig, so wechselt die Hälfte sich von einem Tage des Examins zum andern ab. Für das ausbleibende Kind wird jedesmal eine Strafe von zehn

Kopelen Kupfermünze zum Besten der Gebietslade erlegt. Findet sich in diesem Examen, daß bei einem oder dem andern Kinde, ungeachtet aller Ermahnungen des Schulmeisters und Kirchen-Vormundes, der zu Hause erhaltene Unterricht nicht fruchtet: so wird dasselbe für Rechnung der Eltern, und, falls diese zu arm, für die der Gemeinde in die Gebiets-Schule geschickt.

8. Kinder armer Eltern und Waisen, die vom Wirth zu Hause, oder auf dessen Kosten in der Gebiets-Schule unterrichtet werden, müssen bei demselben bis zu ihrem 17ten Jahre bleiben.
9. Der Prediger und die Kirchenvormünder haben die Aufsicht über die Gebietschulen, über welche die Oberaufsicht zu führen dem Gutsherrn freisteht. Unvermeidliche Strafen welche der Schulmeister, sobald Ermahnungen, Berweise, Arrest, und ähnliche Beförderungsmittel unwirksam bleiben, diktiren kann, dürfen die Gränzen väterlicher Zucht nicht überschreiten, und bloß in Kinderruthen, keinesweges in Ohrfeigen, Schlägen mit dem Stock u. d. g. bestehen. Fruchtet dieses nicht: so trägt der Prediger durch den Kirchenvormund auf abhelfliche Maaße bei der Guts-Verwaltung an, und verweigert diese sie, bei den Kirchen-Vorstehern, deren Anordnungen unfehlbare Folge zu leisten ist.

10. Vom 10ten März bis Martini werden alle vier Wochen sämtliche Kinder vom Schulmeister in Gegenwart des Kirchen-Vormundes, damit dieser das nöthige dem Prediger berichte, examinirt.
11. Jedes Kind muß sein A. B. C. oder Lesbuch mit zur Schule bringen; für die Armen giebt solches, wie überhaupt das Geräth und die Beleuchtung, welche indeß durchaus nicht in Pergel bestehen darf, die Gebietslade her.
12. Die Gemeinde veranstaltet, daß die Kinder die zu Hause gewöhnliche warme Kost bekommen, und einigt sich desfalls mit dem Schulmeister oder dem, der die Schule hält.
13. Will die Guts-Herrschaft die Schule auf dem Hofe haben, so steht ihr dieses frei. Die Kosten, welche die Schulen verursachen, trägt die Gemeinde, welche auch die erforderlichen Gebäude zu errichten und zu unterhalten, und das dazu benöthigte Brennholz anzuführen hat.
14. Das Lokal muß gesund, und nach Zahl der Kinder geräumig, mit guten Ofen, aufzumachenden Fenstern, Bänken und Tischen, eingerichtet seyn.
15. Die Gemeinde-Vorsteher mit dem Kirchen-Vormund wachen über das Verhalten des



Schulmeisters, und berichten feinetwegen der Gutsverwaltung. Diese kann ihn mit Verweisen und Geldbuße bis zu 1 Rubel Silber-Münze und, vorkommenden Falls, mit Absetzung, wobei die Kirchen-Vorsteher jedoch zu hören sind, bestrafen.

16. Während seiner Amtsführung ist der Schulmeister von Leibesstrafen, wie von Rekrutirung und Kopfsteuer frei.
17. Der Schulmeister wird für das Ausbleiben der Kinder auch verantwortlich, und zahlt mit dem schuldigen Wirth gleiche Strafe, sobald er von dem Ausbleiben nicht dem Gemeindegerecht Anzeige macht, als welches nach geschehener Anzeige die verwirkte Strafe sofort zu exequiren hat.
18. Die Prediger sollen es an Aufsicht über den Unterricht der Kinder in und außer der Schule und deren Verfassung nicht fehlen lassen, zweimal im Jahr Visitation und Examen anstellen, und über die Zahl und die Fortschritte der Schüler umständlich dem Schulkonvent berichten, welcher,
19. alle Frühjahre, nach geendigter Schulzeit, im Mai von den Kirchspiels-Eingepfarrten gehalten werden muß. Derselbe hat die nöthigen das Schulwesen angehenden Verfügungen zu treffen, den Betrag der Straf-gelder zu reguliren, und über den Fortgang

des Unterrichts in den Gebiets-Schulen, über den Zustand der Schul-Gebäude, über die Fähigkeit und das Verhalten der Schulmeister, und über ihre Besoldung dem Oberkirchen-Vorsteheramt zu berichten. Dieser Bericht wird auf dem Konvente angefertigt, von den Kirchen-Vorstehern unterschrieben, und von dem Prediger kontrasignirt.

## § 517.

## II. Kirchspiels-Schulen.

1. In jedem Kirchspiel, das 2000 männliche Seelen zählt, soll unter specieller Aufsicht der Kirchen-Vorsteher und des Predigers sowohl in Ansehung der Oekonomie, als der Schulzucht, eine Parrochialschule seyn. Kirchspiele unter 1000 männlichen Seelen müssen, wenn sie keine eigene halten wollen, zusammen treten, wie es die Größe und Lage verstatet.
2. In dieser Parrochialschule müssen auf Kosten der eingepfarrten Gemeinden wenigstens zwölf Zöglinge zur Zeit unterrichtet werden; den Gemeinden jedoch bleibt es unbenommen, nach getroffener Uebereinkunft noch mehrere daselbst unterrichten zu lassen. Nach Möglichkeit werden in der Parrochialschule nur solche Kinder von 14 bis 17 Jahren genommen, deren Eltern sie selbst unterhalten können und wollen. Sollte diese

geringe Anzahl freiwilliger Schüler sich nicht finden: so mittelt der Schul-Konvent die erforderlichen Subjekte aus, und zwar solche welche in den Gebietschulen durch Geistesanlagen, mehr noch durch Fleiß und Sitten sich auszeichnen, besonders Waisen, die Vermögen besitzen, und Kinder, deren Eltern und Pfleger wünschen, ihnen eine sorgfältigere Ausbildung zu geben. Solche Kinder sollen vor ihrer Volljährigkeit von den Eltern und Pflegern nicht, ohne daß sie selbst ihren Willen darüber verlautbaren, genommen werden.

3. Gemeinde-Mitglieder, welche die Gemeinde auf eigene Kosten in der Parrochialschule halten und unterrichten lassen, müssen für angemessenen Lohn ihrer Gemeinde 6 Jahre als Schreiber, Schulmeister u. s. w. dienen. Hat der Hof die Kosten des Unterhalts und des Unterrichts in der Parrochialschule selbst hergegeben so dienen dergleichen Gemeindeglieder dem Hofe sechs Jahr für angemessenen Lohn.
4. Wollen Eltern ihre Kinder bis zum 17ten Jahre in eine andere Kirchspielschule zum Unterricht schicken: so ist ihnen solches innerhalb des Kirchspielsgerichts-Bezirks un-  
verwehrt.
5. Die Gegenstände des Unterrichts in den

Parrochialschulen erstrecken sich auf Schreiben, Rechnen, Singen der Kirchenmelodien, rechten Verstand des Katechismus, und allgemeine Kenntniße zur Verdrängung des Aberglaubens, Verhütung der Gefahren, und vernünftige Betreibung der Berufsgeschäfte.

6. Die Schul- und Lehrzeit bleibt die für die Gebietschulen festgesetzte. Eben so wird der fleißige Besuch nöthigenfalls, jedoch durch zweifach hohe Strafe zum Besten der Lade derjenigen Gemeinde, zu welcher der ausbleibende Schüler gehört, erzwungen. Der Schulmeister berichtet den Kirchen-Vorstehern und dem Prediger, die Kirchen-Vorsteher requiriren den Gutsherrn, und wenn es erforderlich, das Kirchspielsgericht um Beitreibung und Einsendung der Straf-gelder.
7. Alle ökonomische Einrichtungen der Parrochialschulen sind den Eingepfarrten jedes Kirchspiels mit Zuziehung des Predigers überlassen.
8. Auch leichte Leibesstrafen dürfen an den Parrochial-Schülern nicht ohne des Predigers Vorwissen, härtere aber nicht ohne Genehmigung der Kirchen-Vorsteher ausgeübt werden.
9. Die Normal-Lehrmethode und zu gebrau-

chenden Bücher wird das Ober-Konfistorium vorschreiben, und zugleich bewirken, daß deren immer eine hinlängliche Menge zu haben sey.

10. Die Ausgaben für Schulbücher, Schreibmaterialien, Lampenöhl, oder Licht, und Geräthe, werden aus den Gebietsladen der Gemeinden, zu welchen die Schüler gehören, bestritten.
11. Damit daß die Zöglinge nicht aus der Schule verdrängt werden, muß die Konfirmanden-Lehre auf dem Pastorat geschehen. Wo das Lokal nicht vorhanden ist, wird für dasselbe vom Kirchspiel gesorgt.
12. Die Schulmeister, deren Dienst auch mit dem der Küster verbunden werden kann, sobald letzterer tauglich und geschickt dazu befunden worden, sind auf Kirchenkonventen von Eingepfarrten und Prediger zu wählen, und haben die Kirchspielsgemeinden bey der Anstellung nicht aber bei ihrer Entlassung ihre Habseligkeiten zu führen.
13. In Kirchspielen, wo für den Unterhalt des Schulmeisters noch nicht hinlänglich gesorgt ist, ordnen die Schulkonvente desfalls das Erforderliche an. Außerdem aber erhält jeder Kirchspiels-Schulmeister während der Schulzeit vom Kirchspiel eine Magd, welche der Wirthin des Hauses beim

- Kochen u. s. w. zur Hand gehe. Die Gemeindegerrichte sorgen dafür, daß die Schulmeister das ihnen Zuständige richtig erhalten.
14. Wo dem Kirchspiels = Schulmeister in Stelle des Lohns oder Deputats besonders Land gegeben wird, gelten für denselben als Nugnießer des Schul-Landes, die, in dieser Verordnung den Wirthen oder Pächtern vorgeschriebenen Regeln.
  15. Die Kirchspiels = Schulmeister sind den Kirchen = Vorstehern Gehorsam, und dem Prediger, dessen Rath und Gutachten sie in allen Schulsachen einzuholen haben, Befolgung seiner Anweisungen in Betracht der Lehrmethode und Disciplin schuldig.
  16. Sie dürfen die Schulkinder nicht zu häuslichen Arbeiten, noch sonst in ihren Geschäften brauchen.
  17. Wenn die Zahl derselben sehr groß ist, können sie mit des Predigers Einwilligung, sich von ihren Frauen oder andern im Unterricht helfen lassen.
  18. Ueber die Zahl der Kinder, den Fleiß oder Unfleiß in Besuchung der Schulen, ihren Wachsthum von Sittlichkeit, Kenntnissen und Verstand, müssen sie Verzeichnisse anfertigen, und binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Monats dem Prediger abgeben.

19. Kirchspiels-Schulmeister, welche ihre Pflicht vernachlässigen, sind auf Anzeige des Predigers oder andere Beschwerde, vom Kirchen-Vorsteher und Prediger erst zu ermahnen, oder sogleich mit mäßiger Geldstrafe, doch nicht über 5 Rubel Silbermünze zu belegen, Untaugliche, Lasterhafte, Widerspenstige sofort zu suspendiren, und vom nächsten Kirchenkonvent abzusetzen.
20. Dem Prediger gebührt, durch Aufsicht und öftere Gegenwart bei des Schulmeisters Amts-Arbeiten, zum Wohl der Parrochial-Schulen kräftig mitzuwirken, den Zöglingen derselben wöchentlich in vier besondern Stunden, zum Beispiel für den Schulmeister, selbst Unterricht zu ertheilen, und über den Zustand der Parrochial-Schule, so wie über den der Gebiets-Schulen dem jährlichen Schul-Konvent zu berichten, welcher nach Feststellung der nöthig befundenen Anordnungen dem Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt ausführliche Nachrichten vorlegt.
21. Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter werden ihrer Seits nicht ermangeln, nöthigenfalls Schulvisitation durch die Präbste, denen dasselbe hierzu die nöthigen Schieße ausschreibt, veranstalten zu lassen, oder nöthigenfalls selbst Kirchenvisitationen zu halten, ferner solche Verfügungen, zu welchen

sie berechtigt sind, zu treffen und vorzuschreiben, wegen anderer nöthiger und nützlicher Anordnungen aber dem versammelten Landtag oder Adels-Konvent, nach Maafgabe des Landtagschlusses vom Jahre 1818 vorzustellen.

---

### E.

Beitrag zu Prediger- und Küsterbesoldungen und zu öffentlichen Bauten.

#### § 518.

Auf Pastoraten, welche keine eigene Bauern haben, stellt die Gemeinde, nach wie vor, die gesetzliche Zahl von Arbeitern, leistet auch da, wo sie üblich gewesen, den Predigern die seitherigen Kostreibertage. Unter Kostreiber werden aber nur diejenigen verstanden, welche weder auf dem Hofe, noch bei Bauernwirthen sich zu bestimmter Dienstleistung verdungen haben, sondern auf eigene Hand leben, daher denn Halbknechte oder Knechte, welche bei Gesindewirthen dienen, so wie deren Weiber nicht als Kostreiber anzusehen sind.

Zur Vermeidung aller Ungewisheiten, welche bisher wegen der, den Predigern und Küstern aus jedem Kirchspiel und dessen einzelnen Gebieten zustehenden Korn- und anderer Zahlung ob-



gewaltet: soll durchgängig auf Kirchentribenten desfallige Richtigkeit getroffen, und das darüber aufgenommene, von dem Prediger jeden Orts mit unterschriebene Protokoll an das Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt eingesandt werden. Wenn dasselbe aus den eingesandten Konventsprotokollen ersieht, daß wegen des Betrags der Korn- und anderer Gerechtigkeit zwischen Eingepfarrten und Prediger oder Küster, Zweifel und Uneinigkeiten Statt finden: so hat es fördersamst hierin die nöthige Untersuchung zu veranstalten und unter Abstellung der etwa eingeschlichenen Mißbräuche, nach Maaßgabe der General-Gouvernements-Resolution vom 19 ten April 1768, und der Konfirmation des Reichs-Justiz-Kollegii vom 12 ten December 1769 auszumitteln, was und wie viel jeder Prediger und Küster von jeder Gemeinde an Korn oder sonstigen kleinen Abgaben (Pseelen) zu erhalten hat. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, nach eigenem Gutbefinden den solchergestalt festgesetzten gesetzlichen Betrag der Priester- und Küster-Gerechtigkeit unter sich zu repartiren, nur haben die Gemeindeggerichte dafür Sorge zu tragen, daß die Repartitions-Beiträge jährlich mit den Einzahlungen in das Bauer-Vorraths-Magazin zugleich eingesammelt, und wie bisher, noch vor Weihnachten dem Prediger und Küster abgeliefert werden. In Ansehung der Höfe, welche von sich aus, dem Prediger und Küster auch jährliche Kornzahlung leisten, verbleibt es

bei der seitherigen Verpflichtung. Krüger, Müller und andere Leute, welche auf Hofsländereien wohnen, zahlen dem Prediger, statt des Kornes 25 Kopelen R. Mz. jährlich für sich und ihre Familie, und leisten weder Kostreiber- noch sonstige Gehorchs-Tage. Ueber dasjenige, was die Prediger außerdem für einzelne Amtsverrichtungen von den Gliedern der Bauergemeinden zu bekommen haben, enthält die General-Gouvernements-Publikation vom 18 December 1774 die nöthige Vorschrift, und darf dieselbe in keinem Falle überschritten werden. Die Einführungs-Kommission hat dahin zu wirken, daß der Betrag der Leistungen und Zahlungen an Prediger und Küster ohne Zeitverlust ausgemittelt und in Gewißheit gesetzt werde.

## § 519.

Anlangend die von den Gemeinden zu bewerkstelligenden Bauten der Kirchen, Pastorate, Küsterwohnungen, Parrochial = Schulhäuser, Quartier-Häuser und Postirungen: so sind sie in Ansehung der Postirungs-Bauten, alles was an Material, Geld, Arbeitern und Anfuhr zur Stelle erforderlich ist, verpflichtet, aus eigenen Mitteln herzugeben. Uebrigens verbleibt es rücksichtlich der von den Höfen zu tragenden Postirungsfourage-Zulage bei den Bestimmungen des Landtags-Schlusses vom Jahr 1802. In

Ansehung aber der übrigen oben benannten Bauten wird festgesetzt:

1. Daß die zu selbigen erforderlichen, nach Hackenzahl zu repartirenden Materialien ohne Ausnahme, als Balken, Bretter, Stangen Latten, Ziegel, Dachsteine und Kalk, der Gutsherr unentgeltlich hergeben müsse, er mag sie in eigenen Gränzen haben oder nicht; dagegen besorgt die Gemeinde, ohne weitere Vergütung, die gleichfalls nach Hackenzahl zu repartirende Anfuhr dieser Materialien sowohl, als der Feldsteine, und giebt auch das zu dem Bau nöthige Stroh her.
2. Alle für Unterhalt und Lohn der, bei den Bauten nöthigen Handwerker, als: Maler, Töpfer, Schößer, u. s. w. so wie für Farbe, Glas, Gips, Kacheln, Nägel u. s. w. entstehende Geldzahlungen, werden zur Hälfte auf die Hacken, und zur Hälfte nach der Seelenzahl der Gemeinde repartirt; jene trägt der Hof, diese die Gemeinde.
3. Die zu erwähnten Bauten sonst erforderlichen Arbeiter und Handlanger werden nach der Seelenzahl repartirt, und von der Gemeinde, ohne weitere Vergütung, gestellt.
4. Wo Kirchen, welche eigenes Vermögen, besitzen, neu erbaut werden müssen, werden die baaren Zahlungen zum Behuf des Baues aus demselben bestritten, und nur im Falle

der Unzulänglichkeit, die noch herzuschießenden Baukosten von den eingepfarrten Höfen und Gemeinden, nach obiger Vorschrift, reparirt.

---

F

Verpflegung der Armen.

§ 520.

Das Gemeindegerechtigt läßt sich die Verpflegung der Armen in der Gemeinde angelegen seyn, und wacht in dieser Hinsicht über die Aufrechthaltung folgender Vorschriften:

1. Jede Gemeinde ist verbunden, ihre durch unverschuldete Unglücksfälle verarmten Mitglieder nach Möglichkeit zu unterstützen, und auf Gemeindefkosten besonders für den Unterhalt hilfbedürftiger Waisen und derjenigen zu sorgen, welche wegen Altersschwäche, Krankheit, oder Gebrechen, sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, und der Hülfe bemittelter naher Blutsverwandten sich nicht zu erfreuen haben.
2. Zur Unterstützung der Gemeinde-Armen und Waisen werden die in der Gebietslade befindlichen und aus freiwilligen Gaben zufließenden Gelder verwandt, so wie auch

das Einkommen aus einer allgemeinen Kollekte, welche zu diesem Endzweck am Sonntage vor Michael jährlich in jeder Gemeinde durch das Gemeindegerecht zu veranstalten ist.

3. Reichen diese Gelder nicht hin, und ereignen sich dringende Fälle: so fordert das Gemeindegerecht die Gemeinden zu einem außerordentlichen Armen-Beitrag auf, an welchem die Wirthe und Pächter nach Verhältniß ihrer Gehorch- und Pachtleistung, und die Dienstboten nach ihrem Dienstlohn, Antheil nehmen.
4. Das Gemeindegerecht und die Gemeinde-Vorsteher führen gemeinschaftliche Rechnung über alle eingenommene und ausgegebene Armengelder. Ueber dies haben sie:
5. Das Recht, solche Gemeinde-Mitglieder, die durch Nachlässigkeit und Faulheit in hilfssbedürftigen Zustand gerathen sind und der Gemeinde zur Last fallen, einem Wirth, nach darüber getroffener Uebereinkunft, abzugeben und durch denselben zur Arbeit anzuhalten, damit-sie ihren Unterhalt selbst verdienen.
6. Zu den in der Gemeinde befindlichen elternlosen Waisen, für deren Unterhalt und Erziehung die Gemeinde zu sorgen hat, gehören auch ausgefetzte Kinder, deren Vater

oder Mutter nicht ausgemittelt werden können; ferner unmündige Kinder der als Rekruten abgegebenen Gemeinde-Mitglieder, wie auch Kinder, deren Eltern in der Gemeinde, gänzlich verarmt, gestorben sind.

7. Bestehenden Gesetzen zufolge, bleibt alles Betteln untersagt, und müssen selbst bei Kirchenbettlern, ehe sie als solche angenommen und geduldet werden, ihre gänzliche Unvermögenheit und Hilfslosigkeit von der Gutsverwaltung bescheinigt seyn.

---

## G.

Verpflegung der Wahnsinnigen und epidemischen Kranken.

### § 521.

So lange, als zur Verpflegung der Wahnsinnigen, welche sich in der Gemeinde befinden, und zur Abhelfung epidemischer oder ansteckender Krankheiten, noch nicht entsprechende Anstalten durch Errichtung von Irz- und allgemeinen Krankenhäusern getroffen worden, liegt es der Gemeinde ob, durch gemeinsame Hülfe dem Unglück vorzubeugen, und die Ausbreitung der Gefahr möglichst abzuwenden.

---

## H.

## Anstellung des Mäflers.

## § 522.

Damit durch das einzelne Suchen nach Pacht- und Dienststellen kein nachtheiliges Umherziehen einzelner Personen oder ganzer Familien entstehe, und um zugleich dem Gutsherrn sowohl, als auch den Bauernwirthen das Auffinden der nöthigen Pächter und Dienstboten zu erleichtern, sollen die Gemeinden eines jeden Kirchspiels einen Mäfler anstellen, durch welchen Verpächter und Pächter, Dienstherr und Dienstbote, die Nachweisungen, deren sie bedürfen, erhalten. Er wird

1. vom Kirchspielskonvent, aus solchen Subjekten erwählt, die des Schreibens kundig sind. Wann Küster und Kirchspiels-Schulmeister die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, so können auch diese gewählt werden. Ob und welche Gage zu bestehen sey, bestimmt der Kirchspielskonvent, welcher übrigens bei befundener Untauglichkeit denselben zu jeder Zeit absetzen kann.
2. Der Kirchspielsrichter vereidigt den Mäfler.
3. Derselbe muß möglichst nahe bei der Kirche wohnen, und in seiner Wohnung jeden Sonnabend, an Sonn- und Feiertagen aber drei Stunden nach geendigtem Gottesdienst

- zu finden seyn, damit jeder, welcher sich bei ihm meldet, die nöthigen Nachweisungen erhalten könne.
4. Jeder Mäkler hält zwei von dem Kirchenvorsteher des Kirchspiels unterschriebene Schnurbücher, deren Rubriken er nach dem beiliegenden Schema G in der Volkssprache ausfüllt, sobald sich jemand bei ihm wegen Pacht oder Dienst meldet. Die Ritterschaft läßt für ihre Rechnung diese Schnurbücher anschaffen, und deren Rubriken drucken, daher die Mäkler sie unentgeltlich erhalten.
  5. Wer eine Pachtstelle ausbietet oder sucht, bezahlt 50 Kop. K. Mz. Einschreibgebühr an den Mäkler.
  6. Wer aus diesen Büchern einen Extract verlangt, zahlt dem Mäkler 50 Kop. K. Mz. für den Bogen.
  7. Der Mäkler darf keinen Dienstboten oder Pächter aufzeichnen, der von seinem bisherigen Dienst- oder Grundherrn nicht einen Schein darüber beibringt, daß seine Pacht- oder Dienst-Verhältnisse zu der Zeit zu Ende gehen, die er dem Mäkler angezeigt hat.
  8. Sobald ein Grundherr die ausgebotene Pachtstelle verpachtet, oder der Dienstherr den verlangten Dienstboten gefunden hat,



zeigt er es dem Mäkler an, damit derselbe solches in seinen Büchern bemerke. Der Unterlassungsfall wird mit zwei Rubel R. Mz., halb zum Besten der Gebietslade, halb zu dem des Mäklers, bestraft.

9. Die Kirchenvorsteher sind verpflichtet, über die genaue Führung der Schnurbücher zu wachen, und diese zum öftern zu revidiren.

---

## I.

### Feuersbrunst und Waldbrand.

#### § 523.

Bei entstandener Feuersbrunst und bei Waldbrand eilen die Glieder des Gemeindegerrichts mit allen in der Gemeinde befindlichen Lösch-Anstalten zu Hülfe, vermögen die saumseligen Mitglieder der Gemeinde zur Hülfsleistung, und wachen über die Ausführung folgender Vorschriften.

1. Da Feuerschäden mehrentheils nur durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit entstehen, so muß das Gemeindegerricht mit Hülfe der Gutsverwaltung, die nächste Veranlassung auf das genaueste zu erforschen suchen, und denjenigen, welcher durch Vernachlässigung des Feuers auch andern Schaden zugefügt hat, zur Schadloshaltung anhalten.

2. In jeder Gemeinde sollen auf fünf Pachtstellen zwei Eimer, und für jede einzelne Pachtstelle ein Feuerhacken von 2 bis 3 Faden lang, ein Löschwischer und ein freihängendes Schallbrett vorhanden seyn.
3. Wenn in einem Hause oder in einer Stube Feuergefahr entsteht: so soll an dem Schallbrett sogleich Lärm geschlagen werden, damit die Nachbarn nicht nur die Gefahr, sondern auch durch den Schall den Ort derselben erfahren. Die übrigen Bewohner des Gesindes aber stopfen nicht nur eiligst die Thüre der Stube, sondern auch, um alle Zugluft zu hindern, die geringste Oeffnung zu, und suchen auf diese Weise das Feuer in seinem Entstehen zu ersticken.
4. Ist das Lärmzeichen gegeben, und das Feuer entdeckt worden: so müssen sämtliche Bauernwirthe und Pächter sogleich mit den Löschinstrumenten und Leitern sich an den Ort der Gefahr begeben, die Knechte aber ihnen mit den Wasserfuhren folgen, und sämmtlich sich bemühen, den Ausbruch des Feuers zu unterdrücken.
5. Ein Glied des Gemeindegerechts dirigirt die Löschanstalten, und jeder ist ihm zu folgen verbunden. Ohne seinen Zulaß darf nichts niedgerissen werden. Es fertigt auch sogleich an die Gutsverwaltung eine Nach-

richt von der Feuergefähr ab. Desgleichen läßt es die geretteten Sachen an einen Ort zusammen tragen, behält solche unter Aufsicht, und sorgt für ihre Sicherheit.

6. Alle bei einem Feuerschaden gegenwärtige Menschen sind hülfreiche Hand zu leisten verbunden, das anwesende Gemeindegerechts-Mitglied läßt, wenn es wegen zu großer Entfernung des Wassers oder aus sonst einer Ursache, an Hülfe fehlt, von neuem Lärm schlagen, und sind in diesem Fall die Wirthinnen und alle erwachsene Personen weiblichen Geschlechts auch zu Hülfe zu eilen verbunden. Wer aber nicht zu Hülfe kömmt, oder gegenwärtig zwar, doch keine leistet, verfällt in Strafe.
7. Machen, um die Verbreitung des Feuers zu hindern, Lokal-Umstände das Abdecken der zunächst unter dem Winde belegenen Häuser nothwendig: so soll sich dem niemand bei schwerer Verantwortlichkeit widersetzen.
8. Auch benachbarte Höfe sind zu gegenseitiger Hülfleistung bei entstandener Feuergefähr verbunden.
9. Uebrigens wachen Gutsverwaltung und Landespolizei darüber, daß bei Anlegung neuer Gebäude, bei Erbauung von Schmieden und Küchen, und bei Reparaturen der Ofen

und Schornsteine, die etwanige Feuers-Gefahr besonders berücksichtigt werde.

10. Bricht auf dem Hofe Feuer aus, so müssen die Bauern des Guts oder die etwa näher wohnenden fremden Bauern, sich so gleich mit allen Lösch- Werkzeugen zum Löschen efinden, und in der Art, wie von ihnen verlangt wird, Hülfe leisten. Auch nimmt das anwesende Gemeindegerecht die geretteten Sachen unter Aufsicht.
11. Wenn Wälder, Büsche, Haiden u. d. g. durch Unvorsichtigkeit oder Zufall in Brand gerathen, so sollen die benachbarten Bauern, fremde und eigene, mit Beilen und Schaufeln zu Hülfe eilen, um durch Graben-Ziehen und Niederhauen und Entfernung der Aeste und Gesträuche, die Verbreitung des Feuers zu verhindern.

---

## K.

Vieh und Pferde = Seuche.

### § 524.

Bei dem ersten Ausbruch einer Vieh- oder Pferde-Seuche, setzt das Gemeindegerecht die Gutsverwaltung sofort darüber in Kenntniß, so wie diese darüber dem Ordnungsgericht des Kreises

berichtet. Auch sollen dabei noch folgende Vorschriften beobachtet werden.

1. Alle Polizeien sehen darauf, daß niemand aus einer seuchhaften Gegend Pferde und Vieh kaufe und verkaufe und dadurch die Seuche verbreite. Wer es gleichwohl thut, und durch diesen seinen Ungehorsam eine Ansteckung veranlaßt, zahlt Ein Loß Rocken oder dessen Werth in die Gebietslade, und wird außerdem noch nach den Umständen mit nachdrücklicher Polizei-Strafe beahndet.
2. Haben beide Theile, sowohl der, welcher aus einer seuchhaften Gegend Pferde und Vieh in eine gesunde gedracht, als auch derjenige welcher es entgegen genommen, solches wesentlich gethan: so sind beide gleicher Strafe unterworfen. Ist aber dem Käufer die Seuche unbekannt gewesen: so ist der Verkäufer, wenn das von ihm erhandelte Pferd oder Stück Vieh gefallen seyn sollte, zur Wiedergabe des Kaufgeldes verpflichtet.
3. In die im ersten Punkt festgesetzte Strafe verfällt derjenige:
  - a. Welcher das franke Vieh nicht von dem gesunden absondert, und dadurch zur Verbreitung der Seuche beiträgt.
  - b. Welcher ein gefallenes Pferd oder Stück Vieh nicht unaufhältlich an einem von Weideplätzen entfernten Ort wenigstens

5 Fuß tief verscharrt.

- c. Welcher da, wo wirklich Pferde- oder Viehseuche herrscht, dem gefallenem Thier die Haut abzieht.
  - d. Welcher bei ansteckender Krankheit überhaupt krankes Vieh, oder da, wo mehreres Gesinde-Vieh zu weiden pflegt, zusammen treiben läßt.
  - e. Welcher ein räudiges Pferd mit andern Pferden zusammen stellt, und nicht sogleich kuriren läßt.
  - f. Welcher die ersten Anzeigen, die von einer ansteckenden Krankheit unter Pferden und Vieh sich in der Gemeinde offenbaren, nicht sogleich dem Gemeindegerecht kund thut.
-

## A n h a n g.

## Von Krügen und Krügerei.

## § 525.

Die Gutsverwaltung und das Gemeindegericht haben rücksichtlich der Krüge und Krügerei über die Aufrechthaltung folgender Vorschriften zu wachen:

1. Die Gutsverwaltung sieht darauf, daß niemand, der nicht das Recht dazu hat, in eigenem oder fremden Namen einen Krug anlege und halte, oder Schenkerei treibe, und
2. das Gemeindegericht sieht darauf, daß die Krüger, außer Reisenden, niemand nächtlichen Aufenthalt oder Nachtlager bei sich gestatten, noch zugeben, daß der Krug ein Sammelplatz der Böllerei und Luderlichkeit werde. Daher sind die Krüger für die durch sie entstehenden Unordnungen, so wie auch dafür verantwortlich, wenn sie verdächtige Leute, welche sich bei ihnen einfänden, nicht ergreifen und der Gutsverwaltung abliefern. Alle im Krug Anwesende haben in Nothfällen dem Krüger hülfreiche Hand zu leisten.

3. Die Krüger sorgen für die Bequemlichkeit und die Bedürfnisse der Einkehrenden; desgleichen für ihre Sicherheit, besonders gegen etwanige Feuersgefahr. Eine erweisliche grobe Nachlässigkeit unterwirft sie gesetzlicher Strafe.
  4. Die Krüger kommen für dasjenige auf, was sie zum Aufbewahren angenommen haben.
  5. Wenn einkehrende Bauern oder sonstige Reisende in Krügen Schaden durch Feuer veranlassen: so müssen die Schuldigen denselben, so weit ihr Vermögen zureicht, ersetzen.
  6. Wer die Krüger in solchen Fällen, wo sie nach ihrer Vorschrift handeln, beschimpft, oder sonst mißhandelt, auch ihren billigen, auf Ordnung und Ruhe abzweckenden Forderungen nicht Folge leistet, soll, auf geführte Beschwerde, nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden.
  7. Krüger, die Krugwaare verfälschen, werden, je nachdem sie solche mehr oder weniger verdorben, auf desfallsige Anzeige bei der Gutsverwaltung, am Leibe bestraft.
-



## Kapitel II.

## Von öffentlichen Polizei=Vergehungen.

## A.

Wider die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staats.

## § 526.

Wer eine vom Gericht bekannt gemachte Verordnung zerreißt oder unterschlägt, oder durch falsche Deutung geflissentlich Mißverständnisse und Unordnungen erregt, soll nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden.

## § 527.

Wer Landesgesetze und Anordnungen verspottet, und Unzufriedenheit mit der Regierung zu erregen sucht, soll verhaftet und an das Ordnungsgericht zu fernerer gesetzlicher Verfügung abgesandt werden.

## § 528.

Jede ohne obrigkeitliche Bewilligung gestiftete Gesellschaft soll aufgelöst, der Stifter aber, und mit ihm nach Verhältniß auch die Theilnehmer bestraft werden.

## § 529.

Jedes eigenmächtige oder widergesetzliche

Zusammenkommen, oder Zusammenlaufen der Gemeindeglieder muß von der Polizei verhindert werden. Die Tumultuanten werden polizeimäßig bestraft oder, den Umständen gemäß, an das Ordnungsgericht des Bezirks abgesandt.

§ 530.

Jeder Ungehorsam gegen die Gemeindeggerichte und Gutsverwaltung und gegen die obrigkeitlichen Befehle, wird nach Verhältniß der Umstände bestraft, und der Straffällige, wenn sein Versehen eine größere Ahndung verschuldet, als das Gemeindeggerichte bestimmen kann, an das Kirchspielsgericht abgeliefert.

§ 531.

Wer saumselig in der Hülfleistung bei entstandener Feuergefähr ist, oder dieselbe gänzlich versagt, soll verhältnißmäßig bestraft werden.

§ 532.

In Betreff des Fehlens von Deserteurs und paßlosen Leuten, bleibt es bei den desfallsigen Allerhöchsten Verordnungen, wobei jedoch die eigne Angabe dessen, bei welchem der Paßlose seinen Aufenthalt gehabt hat, von aller Strafe befreit.

§ 533.

Das Ausbleiben eines Gemeindegliedes über die Zeit seines Pases oder das Entfernen dessel-

ben ohne Paß wird nach den Umständen bestraft.

§ 534.

Das Erkenntniß über Mißbräuche der Gewalt von Seiten des Gemeindeggerichts gehört vor das Kirchspielsgericht.

§ 535.

Wer mit Vorbeziehung der Obrigkeit sich selbst Recht nimmt, oder sich unerlaubter Selbsthülfe bedient, (§ 544) z. B. seinen Schuldner selbst auspfändet, soll in so fern sonst keine Gewaltthätigkeit dabei ausgeübt worden, polizeimäßig bestraft werden.

§ 536.

Wer Verbrecher wissentlich verheimlicht oder ihre Flucht befördert, soll zur Strafe gezogen werden.

§ 537.

Wenn jemand einen Arrestanten befreit oder in der Flucht befördert, oder wenn er ihm anvertraut war, entspringen läßt: so soll er dem Ordnungsgericht, hingegen dem Kriminalgericht übergeben werden, sobald er ein Gefängniß erbrochen, oder sonst den Arrestanten gewaltsam in Freiheit gesetzt hat.

§ 538.

Ein Verhafteter, der aus dem Arrest ent-

springt, soll wieder eingesetzt, und bei dem Urtheile in der Hauptsache einer Schärfung der verwirkten Strafe unterworfen werden.

§ 539.

Wer es unternimmt, Glieder eines Gerichts oder einer Kanzlei zu bestechen, soll gleich denen, welche sich haben bestechen lassen, dem Kriminalgericht übergeben werden.

---

B.

Gegen Religions-Gesellschaften.

§ 540.

Wenn jemand sich beikommen läßt, den Gottesdienst in der Kirche zu stören, während des Gottesdienstes laut redet, lacht oder unanständiges Geräusch erregt: so soll er aus der Kirche geführt, in Verhaft genommen, und nach den Kirchenverordnungen und Polizeigesetzen bestraft, oder nach dem Grade seines Vergehens dem Kriminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung zugesandt werden.

§ 541.

Wer Religionsstreitigkeiten an öffentlichen Orten anfängt, soll mit ernstem Verweis, und wenn dies nicht fruchtet, mit Polizeistrafen belegt werden.

## § 542.

Denen, welche allerlei Gaukelei treiben, und sich für Menschen ausgeben, welche im Besiz von höhern Kräften sind, als sogenannte Zauberer, Wahrsager, Schatzgräber u. s. w. sollen ihre Thorheiten ernstlich verwiesen werden. Die Polizei muß genau über sie wachen, und wenn sie sich von ihrem Unwesen nicht abbringen lassen, sie verhaften und an das Ordnungsgericht des Bezirks zu fernerer gesetzlicher Verfügung absenden.

## § 543.

Wenn jemand eine neue Sekte zu stiften sucht, und sich durch die Polizei von seinem schädlichen Beginnen nicht abbringen läßt: so soll er verhaftet und, zur Ergreifung weiterer Maaßregeln, an das Ordnungsgericht des Bezirks gesandt werden.

---

## Kapitel III.

## Von Privat-Polizei-Vergehungen.

## A.

Gegen die persönliche Sicherheit und gegen Polizei-Gesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit.

## § 544.

Alle Eigenmacht und Eigengewalt ist verboten, weil niemand sein eigener Richter seyn darf (§ 535) sondern zu demjenigen gehen soll, welchen die Gesetze zur Rechtsertheilung eingesetzt und verordnet haben. Wenn daher jemand gewaltsam an seinem Eigenthum oder an seiner Person angegriffen wird: so ist er nur befugt, sich der Gewalt in so fern, als er eigene offenbar drohende Gefahr abwendet, zu erwehren, nicht aber der angethanen Gewalt in Maaß und Art eine größere entgegen zu setzen. Daher darf niemand, selbst in dringenden Fällen, den Richter vorbei gehen; wenn also z. B. der Eigenthümer ein ihm abhänden gekommenes Pferd bei fremden unsichern oder durchreisenden Leuten findet: so mag er zwar dasselbe, sobald er seiner Sache gewiß ist, anhalten, er muß aber das angehaltene Pferd oder anderes Vieh sogleich bei der nächsten Gutsverwaltung, und hierauf spätestens binnen drei Tagen bei dem

nächsten Kirchspielsgericht einliefern, damit dasselbe bis zu allendlichem Austrag Rechtens, entweder auf Bürgschaft oder auf vorläufige Auslieferung erkenne. Findet der Eigenthümer in diesem Falle Widerstand: so sind die Benachbarten auf seine Anforderung zur Hülfsleistung verpflichtet.

### § 545.

Landstreicher, Bettler, Schuldner, die sich verbergen, Verbrecher und Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können von jedem ergriffen und der nächsten Behörde abgeliefert werden.

Wer aber außer diesen Fällen die persönliche Sicherheit eines andern beeinträchtigt, ihn verhaftet, oder gar einsperret, soll nach den Umständen, außer daß er zur Schadloshaltung verpflichtet ist, polizeimäßig bestraft werden.

### § 546.

Leute, welche in Frist von zwei Monaten in kein bestimmtes Pacht-oder Dienst-Verhältniß treten, oder ihre gesetzliche Nahrung und Gewerbe nicht nachweisen können, muß das Gemeindegerecht, welches sich ihrer Person zu versichern hat, an das Kirchspielsgericht, zu welchem es gehört, abfertigen.

Ueberzeugt das Kirchspielsgericht sich durch nähere Untersuchung von ihrem umherschweifenden Lebenswandel: so sendet es sie an das Ord-

nungsgericht des Bezirks, oder im Patrimonial-Gebiet der Städte an die Polizei, damit sie auf deren Veranstaltung, im Fall der Tauglichkeit, zum Besten der Gemeinde als Rekruten, im entgegengesetzten Fall aber der Krone zur Disposition abgegeben werden.

## § 547.

Schlägereien, bei denen niemand bedeutend verletzt worden ist, werden polizeimäßig bestraft. Ist aber die Schlägerei oder Verletzung der Art, daß der Gesundheit des Verletzten oder einer seiner Gliedmaßen erhebliche Gefahr droht, so wird der Thäter dem Kriminalgericht übergeben.

## § 548.

Wenn jemand in eines andern Haus, Wohnung oder Aufenthalt, ohne dazu berechtigt zu seyn, eindringt, so soll er nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden. Der Einwohner hat das Hausrecht, d. h. er ist befugt, sich durch verhältnißmäßigen Widerstand allenfalls mit Zuziehung seiner Hausgenossen oder der Nachbarn, Sicherheit zu verschaffen; nur muß er die Grenzen der in diesem Fall erlaubten Nothwehr (§ 544) bei Vermeidung angemessener Strafe nicht überschreiten.

## § 549.

Ohne specielle Erlaubniß der Gutsherrschaft soll kein Glied einer Bauer-Gemeinde



Feuergewehr weder im Hause haben, noch bei sich tragen. Der Contravenient geht, zum Besten der Gebietslade, des Feuergewehrs verlustig, und wird außerdem polizeimäßig bestraft. Wer berechtigt ist, ein Feuergewehr zu haben, und durch unvorsichtigen Gebrauch desselben einen andern beschädigt oder sonst Schaden anrichtet, muß, außer der polizeimäßigen Bestrafung, den verursachten Nachtheil ersetzen. Ist dies der Fall mit einem Unberechtigten: so verliert er das Gewehr, muß den Schaden vergüten, und wird außerdem mit der höchsten Polizei-Strafe belegt.

#### § 550.

Wenn jemand ohne eigene besondere Gefahr einen Menschen aus den Händen von Räubern und Mördern, aus Wasser- und Feuers-Noth u. s. w. retten konnte, und nicht gerettet hat: so soll seine Lieblosigkeit öffentlich bekannt gemacht, er selbst aber nach den Umständen bestraft werden.

#### § 551.

Jeder ist verbunden, Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen, in Dämpfen Erstickte in die freie Luft zu bringen, Personen, die sich gehängt, abzulösen, und eiligst Hülfe zu suchen. Wer diese Pflicht der Menschlichkeit unterläßt, untergeht nach Umständen polizeilicher Ahndung. Wer Kenntniß von der verheimlichten Schwangerschaft

einer Unverehelichten hat, und solche dem Gemeindericht unangezeigt läßt, wird polizeimäßig bestraft.

§ 552.

Wer Verstandes beraubte Personen, nicht in Sicherheit bringt, oder erforderlichen Falls bei Gericht einliefert, verbricht Polizei-Strafe.

§ 553.

Kein Bauer soll wilde Thiere, als Bären, Wölfe u. s. w. halten, thut er es: so sollen die Thiere getödtet, und die Felle zum Besten derjenigen Gemeinde verkauft werden, aus welcher der, polizeimäßig zu bestrafende Gesetzübertreter dem Gericht angezeigt worden ist. Haben die Thiere einen Schaden angerichtet: so hat der Eigenthümer denselben außerdem zu ersetzen.

§ 554.

Wer ein zahmes Thier mit schädlichen Eigenschaften hat, und, sobald er sie bemerkt, nicht hinlängliche Maaßregeln zur Verhütung aller Gefahr trifft, soll jeden entstandenen Schaden ersetzen, und einen Rubel R. M. zum Besten der Gebietslade als Strafe erlegen.

§ 555.

Wer die von der Polizei vorgeschriebenen Maaßregeln gegen tolle Hunde nicht befolgt, soll zur Strafe gezogen werden.

## § 556.

Wer Hunde gegen Menschen aufhetzt, soll nach den Umständen bestraft werden.

## § 557.

Wer durch schnelles Fahren oder Reiten jemand verletzt, wird in die Kosten der Heilung und zu einer Strafe von zwei Kubel R. M. zum Besten der Gebietslade des Beschädigten verurtheilt.

## § 558.

Wenn jemand gefährliche Drohungen gegen einen andern äußert: so wird er nicht nur bestraft, sondern auch nach Umständen unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

## § 559.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke verfälscht, soll derselben, zum Besten seiner Gebietslade, verlustig gehen, wer aber solche verkauft, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit schädlich sind, polizeimäßig bestraft werden.

## § 560.

Wer Polizei-Anordnungen, welche der Ausbreitung epidemischer Krankheiten, z. B. der Blattern, vorzubeugen, abzwecken, nicht befolgt soll nach den Umständen bestraft werden.

---

## B.

## Gegen die Sicherheit des Eigenthums.

## § 561.

Jeder durch Vorsatz oder Nachlässigkeit dem Eigenthum eines andern zugefügte Schaden muß von dem Urheber, welcher über dies verhältnißmäßiger Strafe unterworfen bleibt, möglichst ersetzt werden.

## § 562.

Jede Handlung, welche man zum Betrug oder Nachtheil eines andern unternimmt, wird, außer der gesetzlichen Strafe, mit Erstattung des Schadens belegt, sobald sie mit Verletzung des Eigenthums verknüpft ist.

## § 563.

Wer in fremde Kornfelder, Heuschläge, Weiden u. d. gl. sein Vieh, seine Pferde, Schweine, und andere Schaden anrichtende Thiere treibt, oder hineinkommen läßt, oder gar dabei auf Dieberei ertappt wird, giebt dem Beschädigten das Recht, daß er zur Aufrechthaltung seines Beweises, das eingedrungene Thier auf der Stelle pfände, und den ertappten Dieb handfest mache. Der Gepfändete soll sich dann nicht der Pfändung widersetzen, sondern das Pfand einlösen, und den zugefügten Schaden vergüten, wobei ihm jedoch, in Ermangelung gütlichen Vergleichs,

eine gerichtliche Schätzung zu bewirken offen bleibt.

Derjenige aber, welcher bei einem solchen Unfug sich auf Diebstahl hat ertappen lassen, soll außerdem nach, noch Befinden der Umstände und nach Verhältniß der That, vom Gericht bestraft werden.

#### § 564.

Der Pfändung und dem Schadenersatz ist auch derjenige unterworfen, welcher eine Feldpforte geöffnet und nicht wieder zugemacht, dadurch aber veranlaßt hat, daß durch Eindrang oder Verlaufen von Vieh und Pferden, Aecker und Wiesen beschädigt worden.

#### § 565.

Damit jedoch der Gepfändete dadurch, daß ihm die geschehene Pfändung unbekannt bleibt, nicht über Verschulden leide, soll der Pfänder, wenn er weiß, wem das Pfand gehört, ihn sogleich von der Pfändung benachrichtigen, im entgegengesetzten Falle aber von derselben ungesäumt dem Gemeindegerecht Anzeige thun, damit es an den drei nächsten Sonntagen die behufige Bekanntmachung von der Kanzel veranstalte, und den angerichteten Schaden sofort in Augenschein nehme.

Meldet sich der Gepfändete auf erfolgte Bekanntmachung innerhalb der vom Gemeindegerecht

gesetzten Frist zur Einlösung des Pfandes: so muß er zugleich auch die Wartung und den Unterhalt des gepfändeten Viehes, als wofür der Pfänder zu sorgen hat, nach getroffener Einigung oder nach richterlicher Entscheidung versehen. Meldet er sich aber nicht: so wird das Thier oder die sonst gepfändete Sache vom Kirchspielsgericht öffentlich verkauft und das aus dem Verkauf gelöste Geld, nach Abzug dessen, was zu Pfänders Befriedigung wegen Kosten und Schadens erforderlich ist, in die Gebietslade der Gemeinde gethan.

## § 566.

Wer in Wäldern, auf Weiden oder Heuschlägen oder auch auf freiem Felde Feuer anmacht, und dasselbe beim Weggehen nicht wieder auslöscht, wird polizeilich gestraft, und muß den etwa entstehenden Schaden möglichst ersetzen.

## § 567.

Diebstahl, das heißt, heimliche Entwendung fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht, wird, wenn er das erste Mal unter dem Werth von fünf Rubel Silber begangen ist, mit Polizei-Strafe und Zurückgabe des Gestohlenen, oder falls dasselbe nicht mehr vorhanden, statt der Zurückgabe mit Abarbeitung des Werthes, zu des Eigenthümers Besten, geahndet. Wiederholte Diebstähle von mehr als fünf Rubel Silber an Werth, werden vom Kriminalgericht abgeurtheilt.

## § 568.

Felddiebstähle, so wie auch alle Diebstähle welche mit Einbruch verbunden sind, werden, ohne Rücksicht auf den Betrag, mit Kriminalstrafe belegt.

## § 569.

Miturheber am Diebstahl werden, wie die Diebe selbst, Hehler aber und anderweitige Gehülfen nach Maaßgabe der Verschuldung bestraft.

## § 570.

Wer gestohlene Sachen wißentlich kauft, wird als Theilnehmer des Diebstahls angesehen.

## § 571.

Straffällig ist derjenige, welcher Sachen entgegen nimmt, gegen deren Annahme eine öffentliche Warnung ergangen ist, oder Sachen kauft oder in Pfand nimmt von Personen, welche dergleichen Sachen gar nicht haben können, oder sie weit unter dem Werth ausbieten, statt sie als verdächtige, dem Gericht anzuzeigen.

## § 572.

Wenn ein Schloßer ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft ein Schloß öffnet, oder einen neuen Schlüssel dazu macht oder Dietriche ausgiebt, so soll er den dadurch entstandenen Schaden möglichst ersetzen, und dem Gericht übergeben werden.

## § 573.

Wer dem Gericht Sachen, die er findet, nicht anzeigt, soll gesetzlich bestraft werden, und den etwa verursachten Schaden ersetzen.

## § 574.

Uebervortheilungen bei Kauf und Verkauf, und bei sonstigen Verträgen werden, als Polizeivergehungen, wann der Betrug den Werth von fünf Rubel Silber übersteigt, von den Behörden bestraft.

## § 575.

Mit Beutelschneidern wird wie mit Dieben verfahren.

## § 576.

Wenn jemand sich fremden Eigenthums eigenthätig bemächtigt: so soll er für das Spolium polizeimäßig bestraft, und in die Wiedererstattung verurtheilt werden.

## § 577.

Wer durch Drohungen oder falsches Vorspiegeln einer Befugniß von dem andern etwas erpreßt, soll nach der Größe der Erpressung bestraft werden.

## § 578.

Wenn jemand größere als gesetzliche Zinsen nimmt, oder den Entlehner verpflichtet, der



Qualität oder Quantität nach mehr abzugeben, als er empfangen, oder Zinsen sich ausbedingt und zahlen läßt, oder Waare, welche er an Geldes Statt giebt, über ihren wahren Werth anschlägt, oder bei dem Ausleihen des Geldes sich Geschenke und dergleichen stipuliren läßt und empfängt, oder auf die künftige Ernte Vorschüße mit dem Beding macht, daß die Produkte ihm unter ihrem Werth verkauft werden müssen: so soll ein solcher Vertrag nicht nur null und nichtig seyn, sondern der darin veroffenbarte Bucher nach den Umständen entweder polizeimäßig oder durch das Kriminalgericht bestraft werden. Das Gemeindegerecht hat die Verpflichtung, von Amtswegen rechtliche Maaßregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche durch Bucher Glieder der Bauergemeinde um das Ihrige bringen.

### § 579.

Alle Karten- und Hazardspiele sind und werden nachdrücklich bestraft. Krüger, die Karten und Würfel hergeben, und bei welchen dergleichen gefunden werden, sind gleichfalls nachdrücklicher Strafe unterworfen.

### § 580.

Wer Minderjährigen Kredit giebt, oder von ihnen etwas kauft, soll das Dargeliehene verlieren, und das Gekaufte erstatten, dabei auch bestraft werden.

## § 581.

Wer einem Weibe ohne Wissen ihres Mannes Geld leiht oder von ihr Getreide kauft, wird mit Schadenerstattung und Polizeistrafe geahndet. Ein gleiches findet in Rücksicht unabgetheilter, volljähriger Söhne Statt, in wie fern sie etwas, was den Eltern gehört, verkaufen.

## § 582.

Gegen denjenigen, welcher von Soldaten Montirungsstücke oder andere zum Kriegsdienst gehörige Sachen kauft, wird nach den allgemeinen Gesetzen verfahren.

## § 583.

Beruntreuung von Dienstboten, so wie Beruntreuung anvertrauten Guts wird nach den für den Diebstahl gegebenen Vorschriften beurtheilt.

## § 584.

Wegen falschen Maaßes und Gewichtes und Verfälschung der Waaren, z. B. des Flachses und Hanfs, bleibt es bei den desfalligen Gesetzen.

## § 585.

Wer sich einen falschen Namen giebt oder falsche Pässe sich aneignet, soll bestraft, und nach Größe des dadurch angerichteten Schadens dem Kriminalgericht abgegeben werden.

## § 586.

Wer durch Unvorsichtigkeit einen Brandschaden anrichtet, soll den Schaden möglichst ersetzen, und nach Maaßgabe der Unvorsichtigkeit bestraft werden.

## § 587.

Wer durch schlechte Haushaltung, lässliches Leben und Verschwendung, zahlungsunfähig wird, soll das schuldig Verbliebene nicht nur abarbeiten, sondern nach Maaßgabe der Umstände außerdem noch polizeimäßig bestraft werden.

## § 588.

Wer ohne obrigkeitliche Bewilligung Kollekten sammelt, soll ergriffen und dem Ordnungsgewalt zu weiterer Beförderung an die Gouvernements-Regierung abgegeben werden.

## C.

Gegen die Ehre:

## § 589.

Wer aus eigennütigen Absichten durch Verläumdung zwischen Eheleuten, Verwandten und Dienstherrn und Dienstboten Uneinigkeit stiftet, soll nach Maaßgabe ob-

waltender Bosheit bestraft werden, und den etwa verursachten Schaden ersetzen.

## § 590.

Wer jemand fälschlich wegen eines Polizeivergehens anzeigt, wird zur Strafe gezogen; sobald aber die bössliche falsche Denunciation ein Kriminalverbrechen betrifft, dem Kriminalgericht übergeben.

## § 591.

Wer durch Geberden, Worte oder Schmähschriften jemand beschimpft oder zu verunglimpfen sucht, soll nach den Umständen zur Abbitte, Ehrenerklärung, zum Widerruf, zum Arrest, oder auch zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

## § 592.

Geht die Beschimpfung in Thätlichkeiten über: so wird solche Real-Injurie der Schlägerei gleich bestraft.

## § 593.

Wer unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft, oder einem andern wegen seines Gewerbes mit Verachtung begegnet, soll als Verbal-Injurant zur Strafe gezogen werden.

## § 594.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher eine geschwächte Person schimpft.

## D.

Gegen die Sittlichkeit.

## § 595.

Wer auf der Straße oder auf öffentlichem Plage oder in einem Krüge bis zur Bewusstlosigkeit getrunken, sonst aber keinen Schaden angerichtet hat, soll, sobald er zur Besinnung gekommen, den Umständen gemäß bestraft werden. Hat er aber Lärm und Händel angefangen, oder gar sich einer Schlägerei schuldig gemacht oder jemand beschädigt: so soll er den angerichteten Schaden ersetzen, und polizeilich bestraft, oder im Fall eines begangenen Verbrechens, dem Kriminalgericht übergeben werden.

## § 596.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Krüger während des Gottesdienstes keinen Branntwein und kein Bier bei Strafe von 5 Rubel Bco. Alf. verkaufen.

## § 597.

Weibspersonen, die ein lüderliches Leben führen, oder gegen Lohn öffentliche Unzucht befördern, werden polizeimäßig bestraft, wenn vorangegangene Ermahnungen nichts fruchten.

## § 598.

Das Gemeindegerecht muß als Polizei-Instanz darauf sehen, daß Erwachsene verschiedenen

Geschlechts nicht zusammen baden, und wenn die Verbote nichts fruchten, die Uebertreter zur Strafe ziehen.

---

Entwurf zur Organisation und Instruktion  
der zur Einführung der Bauer-Verordnung  
in Liefland bestimmten Kommission.

§ 599.

Zur Einführung der neuen Verfassung für die Liefländischen Bauern soll in der Gouvernements-Stadt Riga eine Kommission niedergesetzt werden, die bis zum Jahr 1832, wo die Freilassung gänzlich beendigt seyn wird, in Funktion bleibt, und deren ausschließliches Geschäft ist, über die pünktliche Befolgung der in dieser Bauer-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu wachen.

§ 600.

Diese Kommission gehört unmittelbar unter Kaiserlicher Majestät, erhält Befehle unter Allerhöchstem Namen und berichtet Kaiserlicher Majestät durch den Civil-Oberbefehlshaber der Provinz.

§ 601.

Die Kommission besteht aus dem Präsi-

denten, sechs Beisitzern, und den nöthigen Kanzlei-Beamten nach dem bestätigten Etat.

§ 602.

Der Gouverneur der Provinz ist ex officio Präsident der Kommission.

§ 603.

Die Beisitzer dieser Kommission sind: der residirende Landrath, ein Rath aus dem Liefländischen Kameralhof, drei Delegirte der Ritterschaft, und ein Delegirter des Rigaschen Rathes zur Vertretung sämtlicher Städte.

§ 604.

Der Civil-Oberbefehlshaber designirt das zu diesem Geschäft zu delegirende Mitglied des Kameralhofs.

§ 605.

Die von der Ritterschaft zu erwählenden Mitglieder werden vor Antritt ihres Amtes in der Gouvernements-Regierung beeidigt.

§ 606.

Aus jedem Distrikt, so wie aus der Provinz Desel werden zwei Deputirte der Ritterschaft gewählt. Die erste Wahl geschieht zugleich mit der Kreisrichterwahl, in der Art, daß jeder Kreis einen Delegirten ernennt, jedoch nicht aus den Konventionsgliedern, sondern aus den übrigen zur Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzern.

Die ferneren Wahlen geschehen auf dem Landtage und in der Zwischenzeit nach Vorschrift der Landtags-Ordnung.

Von diesen sechs Mitgliedern der Einführungs-Kommission haben nur drei zu gleicher Zeit Sitz und Stimme. Sie wechseln in ihrer Funktion nach der Bestimmung des Adels-Konvents.

§ 607.

Sie verwalten ihre Funktion bis zum nächsten ordinären Landtage, welcher, wenn sie nicht beibehalten werden, oder auch nicht bleiben wollen, neue Mitglieder wählt.

§ 608.

Die Kanzlei-Beamten der Einführungs-Kommission werden in ihrer Funktion von dem Präsidenten mit dem etatmäßigen Gehalt angestellt.

§ 609.

Die Delegirten der Ritterschaft erhalten für jeden Tag, welchen sie im Dienst zubringen, 2 und einen halben Rubel S. Mz. Diäten-Gelder aus der Ritterschafts-Kasse, und freie Post auf 4 Pferde für die Hin- und Rückreise.

§ 610.

Wenn der Gouverneur wegen eingetretener gesetzlicher Ursachen nicht präsidiren kann, und



wenn für diesen Fall kein anderer von Kaiserlicher Majestät angestellt seyn sollte; so vertritt in der Einführungs-Kommission dessen Stelle derjenige, welcher seiner Funktion im Gouvernement nach der Allerhöchsten Gouvernements-Verordnung vorsteht. Bei kurzer Abwesenheit, oder wenn der Gouverneur wegen anderer Amtsgeschäfte verhindert wird, der angesetzten Sitzung beizuwohnen, präsidiert in seiner Stelle der residierende Landrath.

### § 611.

Wenn der Rath des Kameral-Hofs sich gesetzlicher Ursachen wegen absondert, so delegirt der Civil-Oberbefehlshaber als Stellvertreter ein anderes Glied des Kameralhofs.

### § 612.

Bei temporeller Abwesenheit eines Delegirten der Ritterschaft oder dem wirklichen, eine neue Wahl veranlassenden Abgange desselben, vertritt bis zu seiner Rückkehr oder bis zur Wiederbesetzung der Vakanz, der andere Delegirte des nämlichen Distrikts seine Stelle.

### § 613.

Die wirklichen und stellvertretenden Beisitzer der Einführungs-Kommission können ihren Posten nicht eher verlassen, als bis die neuerwählten Mitglieder ihre Funktion angetreten haben.

## § 614.

Der Präsident der Kommission ist berechtigt, sowohl die Beisitzer als die Kanzlei-Beamten auf 28 Tage zu beurlauben.

## § 615.

Die Glieder der Kommission haben gleiche Rechte und Verpflichtungen.

## Pflichten der Kommission.

## § 616.

Die Einführungs-Kommission hat darauf zu sehen, daß der Bauerstand in Liefland nach den in der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung enthaltenen Vorschriften zur Freiheit gelange, und der ihm bewilligten Rechte theilhaftig werde, und wird die ihr zugestandene Autorität nicht weniger zum Schutz der Gutsherren, als zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Gouvernement gebrauchen.

## § 617.

Um dieser Bestimmung entsprechen zu können, wird die Einführungs-Kommission

1. Die Bekanntmachung der Bauer-Verordnung in Lettischer und Ehstnischer Sprache anordnen, und vorzüglich hiebei sowohl die

vollständige, als auch die zweckmäßige Belehrung der Bauerklaffe beachten.

2. Sich von den Behörden über die Ausführung der zum Behuf der Freilassung erteilten Vorschriften Bericht erstatten lassen, um sowohl die Säumigen zur Befolgung derselben, als die Ungehorsamen zur Ordnung anzuhalten.
3. Die unvorhergesehenen Hindernisse, welche der Einführung dieser Verfassung begegnen, aus dem Wege räumen.
4. Darauf sehen, daß die vorgeschriebene Prozeßordnung sowohl von den Klägern, als den Behörden gehörig beobachtet, von den Oberbehörden also keine Entscheidung erteilt werde, wenn die Sache nicht bei der Unterbehörde gehörig angebracht und verhandelt worden, daher sie nicht nur im Fall einer Beschwerde hierüber, die gehörigen Vorschriften zu erlassen, sondern auch die Kläger, die sich mit Vorbeigehung der Richterstühle an die Kommission selbst wenden möchten, abzuweisen, und zur vorgeschriebenen Ordnung anzuhalten hat. Die Kommission empfängt
5. Berichte von den in § 42 erwähnten Schiedsrichtern in Ansehung der von ihnen untersuchten Gränzstreitigkeiten zwischen Kron- und Privat-Gütern, und entscheidet bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen

der Schiedsrichter als Obman, ohne daß von dieser Entscheidung die Appellation ergriffen werden könne.

6. Endlich revidirt selbige nach Maaßgabe des § 40 die von der Messungs-Revisions-Kommission angefertigten, der Kommission vorgestellten Backenbücher und bestätigt selbige, ohne dabei jedoch die revisorische Aufmessung einer neuen Prüfung zu unterwerfen; worauf sie diese Backenbücher dem Civil-Oberbefehlshaber zur Unterschrift und Besiegelung übersendet, und nachdem sie von dem Präsidenten der Kommission und dem residirenden Landrath gleichfalls unterzeichnet worden, an die Messungs-Revisions-Kommission zur Ausreichung zurücksendet. In Stelle des residirenden Landraths tritt bei Unterschrift der Backenbücher für Kron-Güter der Kameralhofs-Rath ein, und bei Stadt- oder Patrimonial-Gütern der Delegirte des Rigaschen Rathes.

#### § 618.

Da die Einführungs-Kommission für die gewissenhafte und pünktliche Ausführung der in dieser Bauer-Berordnung enthaltenen Vorschriften zu sorgen verpflichtet ist, so wird sie sich vorzüglich bemühen, sowohl selbst den Sinn derselben deutlich aufzufassen, als auch den etwa zu befürchtenden Mißverständnissen durch zweckdienliche Be-

kenntmachungen vorzubeugen; jedoch müssen diese der Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung niemals widersprechen, sondern nur, wie im vorigen § gesagt worden, den etwa zweifelhaften Sinn derselben deutlicher und verständlicher machen.

### § 619.

Sollte sich bei Anwendung der neuen Bauer-Verordnung wider Vermuthen ergeben, daß für den Bauerstand oder den Gutsbesitzer aus einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen wesentliche Nachtheile erwachsen, und die Einführungs-Kommission der Meinung seyn, daß, um die Abänderung einzelner Festsetzungen, die aber nicht die Grundzüge gegenwärtiger Verordnung z. B. die persönliche Freiheit des Bauerstandes, das unbeschränkte Eigenthums- und Dispositions-Recht der Gutsbesitzer auf Grund und Boden, die allmähliche Freilassung, die in dieser Verordnung bestimmte Organisation der Behörden, den vorgeschriebenen Gang des Prozesses u. s. w. betreffen dürfen, Höchsten Orts anzusuchen sey, so hat die Kommission mit Beobachtung der für solche Fälle im § 620 und 638 gegebenen Regeln, nachdem sie die Ausführung solcher Bestimmungen sofort suspendirt hat, dem Civil-Oberbefehlshaber der Sache wegen, mit Beifügung ihrer Meinung, zu berichten; welcher, falls derselbe der Meinung der Kommission beitrith, die Ausführung ihres Beschlusses anbefiehlt, im

entgegengesetzten Fall aber Kaiserlicher Majestät gleichergestalt unter Beifügung des aus der Kommission erhaltenen Berichts zu berichten und Allerhöchsten Befehl zu erwarten hat.

Der Vorsitzer der Kommission hat das Recht, die Ausführung eines von derselben nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses zu suspendiren, wenn derselbe seinem Voto widerspricht, und macht alsdann deshalb eine Vorstellung an den Civil-Oberbefehlshaber, der nach seinem Ermessen entweder eine nochmalige Prüfung der Sache anbefiehlt, in Gemäßheit welcher alsdann der Beschluß der Kommission ohne weiteres in Ausführung gebracht werden muß; oder der Oberbefehlshaber bringt mit Beobachtung der im § 620 gegebenen Vorschrift den streitigen Gegenstand zur Kenntniß und Allerhöchsten Entscheidung Kaiserlicher Majestät.

In einem solchen Fall haben die aus dem Adel gewählten Mitglieder der Kommission das Recht, wegen der vom Präsidenten verfügten Suspension den Land-Marschal und das Landraths-Kollegium zu benachrichtigen, welche ohne Zeitverlust von sich aus, dem Civil-Oberbefehlshaber eine Vorstellung zu überreichen haben.

#### § 620.

Sollte die Kommission bei Einführung der neuen Verordnung in den bisher bestehenden Ge-

setzen eine Bedenklichkeit oder Hinderniß finden: so berichtet sie darüber nach § 619 dem Civil-Oberbefehlshaber, welcher unverzüglich über diesen Gegenstand Kaiserlicher Majestät mit Beifügung des Berichtes der Kommission vorstellt, die Allerhöchsten Befehle erwartet, und solche durch die Einführungs-Kommission erfüllen läßt.

### § 621.

Wenn die Kommission einen künftigen Allerhöchsten Befehl oder den Eines dirigirenden Senats, oder eine Verfügung der Minister, der gegenwärtigen Verordnung und den dem Bauerstand ertheilten Rechten zuwider laufend findet, so schreibt sie durch die Gouvernements-Regierung allen Gerichts-Instanzen des Gouvernements unverzüglich vor, der Erfüllung gedachter Befehle oder Vorschriften Anstand zu geben, bis ein neuer Allerhöchster Befehl deshalb erfolgt.

### § 622.

Inzwischen berichtet sie ihrer Seits nach § 620 über einen solchen Vorfall Kaiserlicher Majestät durch den Civil-Oberbefehlshaber mit genauer Darstellung der Sache, benachrichtiget davon diejenigen Gerichts-Instanzen oder den Minister, von wo der Befehl erlassen worden ist, und erwartet die Allerhöchste Entscheidung.

## § 623.

Da von der moralischen Bildung der Landleute sich die wohlthätigsten Fortschritte in Erreichung des durch ihre neue Verfassung beabsichtigten Zwecks erwarten lassen: so hat die Kommission das Recht, auch an die Verwaltung der Lehranstalten in der Provinz Liefland durch Anlegung ähnlicher Anstalten zur Bildung der Leute geringen Standes Antheil zu nehmen, als zu welchem Ende sie mit dem Minister der Volksaufklärung Rücksprache zu nehmen hat, und erforderlichen Falls überreicht sie durch den Vorsitzer einen Bericht (Doklad) Kaiserlicher Majestät.

## § 624.

Für alle Fälle, wo nicht durch bestehende Gesetze und Verordnungen ein besonderer Rechtsgang vorgeschrieben ist, haben die exekutiven Gerichts-Instanzen der Gouvernements die aus der Einführungs-Kommission erlassenen Aufträge ohne Widerrede zu erfüllen.

## § 625.

Der Kameralhof soll im Allgemeinen sowohl als besonders in Sachen der Bauern auf publicen Gütern die Requisitionen der Kommission ohne Anstand erfüllen.

## § 626.

In nöthigen Fällen kann die Kommission



militairische Hülfe verlangen; die Orts = Obrigkeiten sind verbunden, dergleichen Requisitionen ohne allen Zeitverlust zu erfüllen.

§ 627.

Die Kommission bestimmt; sobald sie organisiert ist, die Termine ihrer Sitzungen, in außerordentlichen oder dringenden Fällen versammelt sie sich auf besondere Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Ueber den Geschäfts = Gang in der Kommission.

§ 628.

Zu den Entscheidungen und Beschlüssen der Kommission müssen, um gültig zu seyn, wenigstens fünf Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. In den in § 619 und § 620 gedachten Fällen ist aber die volle Versammlung der Kommission erforderlich.

§ 629.

Die an die Kommission gelangenden Akten, Befehle, Unterlegungen, und überhaupt die an sie gerichteten Eingaben und Papiere empfängt der Vorsitzer, dessen Stellvertreter, oder das älteste Mitglied der Kommission, die nach geschehener Entseigelung selbige an die Kanzlei zur

Eintragung in das Tisch-Register und zur Bereitung zum Vortrag übergeben.

## § 630.

Der Sekretair fertigt aus den eingehenden Sachen Extrakte an, und verantwortet für deren Richtigkeit und Vollständigkeit, auch können alle einzelne Glieder der Kommission die Mittheilung der Originalien zur Abfassung ihres Voti verlangen.

## § 631.

Der Vortrag der Sachen geschieht, wenn nicht eine besondere Veranlassung den Präsidenten zu einer Ausnahme (deren Grund im Journal verzeichnet werden muß) bewegt, nach der Nummer des Tisch-Registers.

## § 632.

In der Kanzlei der Kommission wird ein Journal sowohl über die eingehenden als ausgehenden Sachen geführt.

## § 633.

Der Sekretair führt ein besonderes Sitzungs-Protokoll, in welches die anwesenden Mitglieder die Ursache der Abwesenheit der nicht gegenwärtigen, die Zeit wann die Sitzung jedesmal eröffnet worden, die zum Vortrag gebrachten Sachen, die gefaßten Beschlüsse, und die Zeit, wenn die Sitzung gehoben worden, verzeichnet

werden müssen. Dieses Protokoll wird von dem Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern unterschrieben und von dem Sekretair kontrasignirt.

### § 634.

Ueber den Beschluß jeder Sache wird noch ein ausführliches Protokoll von einem der Kommissions-Mitglieder angefertigt, welches der Vorsitzer und sämtliche anwesende Mitglieder, mit Ausnahme derer, welche anderer Meinung gewesen, und ihr abweichendes Votum motivirt hinzufügen müssen, unterzeichnen.

### § 635.

Alle Ausfertigungen werden von dem Präsidenten, dessen Stellvertreter oder dem ältesten Mitgliede der Kommission unterschrieben, vom Sekretair kontrasignirt, und in das Missiv-Buch eingetragen.

### § 636.

In der Kommission werden die Sachen in Deutscher Sprache verhandelt; jedoch müssen die an Seine Majestät den Kaiser gerathenden Vorstellungen und Berichte, so wie die Kommunikate und Requisitionen, (die, mit Ausnahme von Est- und Kurland in die übrigen Gouvernements gehen) in Russischer Sprache angefertigt werden.

## § 637.

Der Präsident der Kommission vernimmt die Meinungen der Beisitzer in folgender Ordnung.

1. Die des Delegirten der Städte,
  2. } die der Ritterschafts-Delegirten,
  3. }
  4. }
  5. Die des Kameralhofs,
  6. Die des residirenden Landraths.
- Endlich der Präsident.

Die Stimmen-Mehrheit entscheidet.

Bei sich ereignender Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Der Sekretair muß seine Meinung, wenn sie von dem gefaßten Beschluß abweicht, besonders zum Protokoll geben.

## § 638.

Eine in der Verordnung enthaltene gesetzliche Bestimmung kann von der Kommission in der Ausführung nur dann suspendirt werden, wenn für die Suspension die Stimmen-Mehrheit vorhanden ist.

## § 639.

Wird nach Beschaffenheit der Umstände vor inappellabler Entscheidung in Gränzsachen (§ 617) eine Besichtigung oder Untersuchung an

Ort und Stelle nothwendig, so ist der Präsident, oder dessen Stellvertreter berechtigt, aus der Kommission den Kameralhofs-Rath, und einen Delegirten des Adels, und im Fall der Gränzstreit ein Stadtgut betrifft, den Delegirten der Stadt zur Untersuchung der Gränze und zur Berichterstattung an die Kommission-abzusenden. Die delegirten Mitglieder der Kommission haben die Befugniß, nach eigener Wahl eins der übrigen Mitglieder zur Verlautbarung ihres Voti in den Sitzungen, denen beizuwohnen sie verhindert werden, zu bevollmächtigen.

#### § 640.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter wacht darüber, daß keine Sache durch Vernachlässigung der Kanzlei-Beamten oder der Kommissions-Glieder unentschieden bleibe, und sorgt für die vorschriftsmäßige Ordnung des ganzen Geschäfts.

#### § 641.

Die Kommission fertigt zu Anfang jedes ökonomischen Jahres an Seine Majestät den Kaiser einen Bericht über die Erfüllung des ihr übertragenen Geschäfts ab. Dieser Bericht muß enthalten:

1. Die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen in Betreff der Beamten der Kommission.

2. Die successiven Fortschritte der Freilassung nebst einer kurzen Darstellung der im verfloßenen Jahre nach der Verordnung getroffenen Veränderungen mit dem Bauerstande, und der Wirkungen derselben.
3. Die besonderen Umstände, welche bei diesen Veränderungen eingetreten sind.
4. Eine kurze Uebersicht aller von der Kommission getroffenen Anordnungen und Maaßregeln der sie veranlaßt habenden Umstände, so wie der bemerkenswerthen Folgen, die daraus entstanden sind.

## § 642.

Dieser Bericht wird von der Kommission geprüft, über seinen Inhalt votirt, und von denjenigen Mitgliedern, die ihn genehmigen, unterzeichnet, hierauf aber dem Civil-Oberbefehlshaber übersandt, der ihn, von seiner Meinung begleitet, im Namen der Kommission Seiner Majestät dem Kaiser unterlegt.

## § 643.

Dem Adel des Liefländischen Gouvernements bleibt das Recht vorbehalten, während dem vorbereitenden Zustande Veränderungen und Zusätze, welche durch die Erfahrung als nothwendig und zweckmäßig empfohlen werden, und nicht die Grundlage der Bauer-Verfassung alteriren, nachzutragen und zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen.

Es können aber keine Zusätze und Abänderungen auf einem andern Wege zur Bestätigung gebracht werden, als wenn zwei Drittheile der Stimmfähigen Glieder der Ritterschaft auf dem Landtage für die Annahme dieser Zusätze und Abänderungen gestimmt haben. Allein auf die Bauern, die auf Kron-Gütern vorhanden, können die vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze auch nur mit Zustimmung des Kameralhofs ausgedehnt werden.

---

## Z u s ä t z e

zu der

## Liefländischen Bauer-Verordnung.

Abgefaßt von der Ritter- und Landschaft der Provinz Desel auf dem im November und December 1818 gehaltenen Landtage.

---

Nachdem die Liefländische Bauerverordnung, welche von der auf Allerhöchsten Befehl in Riga niedergesetzt gewesenen Kommission, unter Theilnahme der von der Ritterschaft der Provinz Desel dahin abgesandten Deputirten, entworfen ist, einer edlen Ritter- und Landschaft der Provinz Desel zur Beprüfung und Annahme vorgebracht worden, so hat gedachte Ritter- und Landschaft einstimmig erklärt: daß selbige diese Liefländische Bauerverordnung nach Erlangung Allerhöchster Bestätigung Kaiserlicher Majestät, als eine, für immerwährende Zeiten, auch für die Provinz Desel geltende Verordnung feierlichst annehme, mit Inbegriff nachstehender, durch Lokalverhältnisse dieser Provinz erzeugten, und zur Vervollkommnung für selbige nothwendig gewesenen Zusätze.

Anmerkung Da in der Provinz Desel der private Gutszum VIII besitzer alle von Seiten der hohen Krone auferlegte Geldabgaben bis hiezu für seine Erbbauern entrichtet hat, auch die Leistung



gen des Bauern darnach berechnet worden sind: so werden diese Abgaben, in so weit selbige gegenwärtig existiren, für die Zeit daß der Bauer noch nicht zum Besiz seiner persönlichen Freiheit gelangt seyn wird und in seinen frühern Verpflichtungen verbleibt, vom Gutsbesizer bezahlt; desgleichen behält der Gutsbesizer die Verbindlichkeit, den vorhin erwähnten Zeitraum hindurch, den Vorschuß für seine Mangel leidenden Bauern vom Januar = Monate eines jeden Jahres an, bis zur nächsten Ernte mit einem Loß halb in Roggen, halb in Gerste, wöchentlich auf den Hacken gerechnet, zu besorgen, und ist die Gemeinde für die Berichtigung dieser Vorschüsse solidarisch verpflichtet.

Anmerkung Auf der Insel Oesel hingegen, wo die zum IX von der dortigen Regulirungs = Expedition in Punkt. Hacken = Anschlag gebrachten Ländereien das Bauerland ausmachen und als solche verpflichtet sind die öffentlichen Abgaben und Leistungen zu tragen, die übrigen aber (nicht in die Hackenberechnung gezogenen) als Hofsgüter betrachtet werden; die als solche von öffentlichen Abgaben befreiet sind: so soll, um für die Zukunft allen Irrungen vorzubeugen, die Landesregulirungs = Expedition diese genaue Hackenausrechnung nach denselben Grundsätzen, und so wie solches bisher geschehen, auch weiterhin für alle Güter bewerkstelligen, welche noch nicht regulirt worden.

Anmerkung Auf der Insel Oesel wird die letzte revisum § 1. sorische Instanz in Bauer = Klagesachen in

Arensburg bei dem dortigen Landraths-Kollegio, mit Zuziehung des jedesmaligen Landrichters, errichtet.

Anmerkung zum § 31. Auf der Insel Oesel besteht nach den frühern Verordnungen von den Jahren 1798 und 1803 das eiserne Inventarium auf den Bauerhöfen in folgendem:

Auf einen halben Hacken in einem Pferde und einem Paar Ochsen.

Auf einen Drittel Hacken in einem Pferde und einem Ochsen.

Auf einen Viertel Hacken in einem Pferde oder einem Paar Ochsen.

Das Bauergericht muß dafür sorgen, daß dieses Inventarium in seiner Qualität sich erhalte.

Anmerkung zum § 36. Die Ritterschaft der Insel Oesel erläßt den Privatbauern alle vor dem ersten Januar 1818 rückständig gebliebene Schulden ohne Ausnahme, und es beginnt von diesem Zeitpunkte an, eine neue liquidation. Ueber das Recht, die daselbst bestehende Bauerbank mit dem dazu gehörigen Vorschuß-Magazin zu benutzen, ist die Einführungs-Kommission gehalten, besondere Regeln zu entwerfen, und sie dem Civil-Oberbefehlshaber zur Bestätigung vorzulegen.

Anmerkung zum § 184. Auf der Insel Oesel werden der Kreisrichter und dessen adeliger Beisitzer von den dasigen Gutsbesitzern erwählt, die Beisitzer

aus dem Bauerstande aber von den Besitzern der Kirchspielsgerichte.

Zum Behuf der Wahlen bei der Einführung der neuen Verfassung wird auf der Insel Desel ein extraordinairer Landtag ausgeschrieben.

Anmerkung Auf der Insel Desel wird als letzte inappellable Revisions-Instanz beim dasigen Landrathskollegio ein besonderes Departement für Bauersachen errichtet.

Anmerkung Die Mitglieder des bei dem Deselschen Landrathskollegio errichteten Bauer-Departements sind die vier Landräthe, der Landmarschall und der jedesmalige Landrichter; Präsident ist der älteste Landrath. Sämmtliche Glieder müssen bei Antretung ihrer Stellen den gewöhnlichen Amtseid leisten.

Anmerkung Auf der Insel Desel wird von dem Landtage ein besonderer Sekretär für das Bauerdepartement erwählt, und die zur Unterhaltung der Kanzlei erforderlichen Summen werden von der Ritterschaft bestritten.

Anmerkung Die Sitzungen des Deselschen Bauerdepartements werden auf dem Ritterhause in Arensburg jährlich dreimal gehalten, nämlich am 1sten Februar, 1sten Juli, und 1sten Oktober. Jede Juridique dauert vier Wochen.

Anmerkung Auf der Insel Desel ist jeder Wirth oder zum § 500. Pächter sowohl auf Kron- als auf Privat-Punkt 2. Gütern, welcher nicht weniger als ein Bier-

theil eines Deselschen Hackens besitzt, und sein ältester Sohn von der Recruten-Aushebung befreit, es wäre denn, daß das Kirchspielsgericht wegen Mangel an tauglichen Subjekten die auf einen derselben gefallene Wahl ausdrücklich bestätige.

Anmerkung Für die Insel Desel werden die in der zum § 515. Gebietslade aufbewahrten Gelder, im Falle Punkt 11. selbige so sehr anwachsen sollten, daß deren fernere Aufbewahrung daselbst nicht bequem seyn würde, der Deselschen Ritterschaft unter der in diesem § erwähnten Bedingung zur Verzinsung abgegeben.

Anmerkung Für die in der Provinz Desel belegenen zum § 518. Privat-Güter soll die Priester-Gerechtigkeit, so wie selbige auf den Kron-Gütern berechnet ist, in der Zukunft ganz gleichmäßig für jeden Hacken gezahlt werden.


Anmerkung Das zur Aufnahme der venerischen Kran- zum § 524. ken auf der Insel Desel bereits befindliche, unter der Aufsicht des Landraths-Kollegii stehende Landhospital, wird durch Beiträge aus der ritterschaftlichen Kasse dergestalt vergrößert und vervollkommnet, daß auch Wahnsinnige und an epidemischen Krankheiten leidende aufgenommen und versorgt werden können.

Anmerkung Um die in Riga residirende Einführungs- zum § 599. Kommission in den Stand zu setzen, die örtlichen Verhältnisse der Provinz Desel vollkommen zu berücksichtigen, wird bestimmt, daß während dem transitorischen Zustande ein

von der Deselschen Ritterschaft aus dem Adel erwählter Deputirter als wirkliches Mitglied zu der Kommission trete. Es hängt jedoch ganz von dem Ermessen des Civil-Oberbefehlshabers ab, nachdem die Einführungs-Kommission in Wirksamkeit getreten seyn wird, über die Errichtung einer eigenen Abtheilung derselben in Desel zu seiner Zeit von sich aus, die nöthigen Maaßregeln zu treffen.

Urkundlich sind diese von der Ritter- und Landschaft der Provinz Desel auf dem versammelten Landtage Anno 1818 als für unser Lokal zweckmäßig und zur Beglückung des Bauerstandes nothwendig befundenen Zusätze zu der im Laufe des letztabgewichenen Jahres entworfenen Bauerverordnung des Liefländischen Gouvernements, von Mitgliedern des Landrathskollegii, des Konvents und der in dieser Sache vom Adel hieselbst niedergesetzt gewesenen Kommission, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

---



# Inhalt

der zweiten Abtheilung des ersten  
Bandes.

---

Antrag an den dirigirenden Senat, vom 30  
März 1819.

Allerhöchster Ukas an den dirigirenden Senat,  
vom 26 März 1819.

Declaration der Liefländischen Ritterschaft, vom  
21 December 1818.

Liefländische Bauer-Verordnung.

Inhalt derselben.

Zusätze für die Provinz Oesel.

Theil I. Freilassung.

Kap. I. Allgemeine, die Aufhebung der Leibeigenschaft  
betreffende Bestimmungen. No. I. bis XV.

Kap. II. Besondere Bestimmungen über den Eintritt  
in den Zustand persönlicher Freiheit, § 1 bis 28.

Kap. III. Vorschriften, wegen der ersten Abgabe, und  
Inventarien der Gesindestellen, und wegen der  
Schulden. § 29 bis 38.

Kap. IV. Von den Leistungen des Liefländischen  
Bauern vor erlangter Freiheit. § 39 bis 46.

## Theil II. Verfassung.

- Kap. I. Vorrechte des liefländischen Bauernstandes, und von Bauerngemeinden. § 47 bis 71.
- Kap. II. Von den Versammlungen der Gemeinde und ihren Berechtigungen als solcher. § 72 bis 87.
- Kap. III. Von den Gemeinde-Vorstehern. § 88 bis 96.
- Kap. IV. Vom Gemeindegerecht. § 97 bis 133.
- Kap. V. Von der Guts-Verwaltung als Gutspolizei § 134 bis 156.
- Kap. VI. Vom Kirchspielsgericht. § 157 bis 182.
- Kap. VII. Vom Kreisgericht. § 183 bis 196.
- Kap. VIII. Vom Hofgerichts-Departement in Bauersachen. § 197 bis 203.

## Theil III. Gesetz.

- Buch I. Prozeß-Ordnung. § 204 bis 350.
- Kap. I. Vom besondern Rechtsgang bei den verschiedenen Behörden in Bauersachen. § 205 bis 247.
- A. Bei dem Gemeindegerecht. § 205 bis 215.
- B. Bei dem Kirchspielsgericht. § 216 bis 231.
- C. Bei dem Kreisgericht. § 232 bis 243.
- D. Bei dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen. § 244 bis 247.

Kap. II. Nähere Bestimmungen über einzelne Bestandtheile des gerichtlichen Verfahrens. § 248 bis 313.

Termin. § 248. — Dilation. § 249. — Kaution. § 250. — Gerichtsstand. § 251, 252. — Ungehorsames Ausbleiben. § 253 bis 257. — Aufgeforderte Theilnehmer und Gewährsmänner des Rechtsstreits. § 258. — Unaufgeforderte Theilhaber an dem Rechtsstreit. § 259. — Annahme des Rechtsstreits. § 260. — Fortsetzung des Rechtsstreits durch die Erben. § 261. — Beweismittel. §. 262. — Beweis durch Zugeständniß. § 263 bis 268. — Beweis durch Urkunden. § 269 bis 283. — Beweis durch Zeugen. § 284 bis 298. — Beweis durch örtliche Besichtigung. § 299, 300. — Beweis durch Eid. § 301 bis 304. Erkenntniß. § 305 bis 310. — Nullitäten. § 311. — Schäden und Kosten. § 312, 313.

Kap. III. Von einigen besonderen Prozeß-Gattungen. §. 314 bis 350.

A. Konkurs-Prozeß. § 314 bis 327.

B. Exekutions-Prozeß, Arrest, Sequestration. § 328 bis 339.

C. Spolien-Prozeß. § 340, 341.

D. Provacations-Prozeß. § 342, 343.



E. Gränz-Prozeß. § 344, 345.

F. Erbschafts-Etheilungen. § 346, 347.

Anhang. Von Ehescheidung und Behandlung der Vormundschafts-Eachen. § 348 bis 350.

Buch II. Privatrecht. § 351 bis 497.

Kap. I. Eherecht und von außerehelichen Kindern. § 352 bis 369.

Kap. II. Vormundschaft und Kuratel. § 370 bis 388.

Kap. III. Eigenthums-Recht. § 389 bis 398.

Kap. IV. Erbschafts-Recht. § 399 bis 444.

A. Vom Erbganqe ohne letzten Willen der Verstorbenen. § 400 bis 420.

B. Von der Erbschaft durch letzten Willen. § 421 bis 438.

C. Von Ehenfungen. § 439 bis 444.

Kap. V. Vertrags-Recht. § 445 bis 497.

A. Dienstvertrag. § 448 bis 478.

B. Pachtvertrag. § 479 bis 497.

Buch III. Polizei. § 498 bis 598.

Kap. I. Bestimmungen über die allgemeinen Obliegenheiten der Gemeinde. § 498 bis 525.

- A. Rekrutenstellung. § 498 bis 513.
  - B. Bauer-Vorraths-Magazin. § 514.
  - C. Gebietslade oder Gemeindefasse. § 515.
  - D. Schulen. § 516, 517.
  - E. Beitrag zu Prediger- und Küster-Besol-  
dung und zu öffentlichen Bauten. § 518, 519.
  - F. Verpflegung der Armen. § 520.
  - G. Verpflegung der Wahnsinnigen und epi-  
demischen Kranken. § 521.
  - H. Mäfler. § 522.
  - I. Feuersbrunst und Waldbrand. § 523.
  - K. Vieh- und Pferde-Seuche. § 524.
- Anhang. Von Krügen und Krügereien. § 525.
- Kap. II. Von öffentlichen Polizeivergehungen. § 526  
bis 543.
- A. Wider die innere Ruhe, Ordnung und Ei-  
cherheit des Staats. § 526 bis 539.
  - B. Gegen Religions-Gesellschaften. § 540  
bis 543.
- Kap. III. Von Privat-Polizei-Vergehungen. § 544  
bis 598.
- A. Gegen die persönliche Sicherheit. § 544  
bis 560.
  - B. Gegen die Sicherheit des Eigenthums.  
§ 561 bis 588.

C. Gegen die Ehre. 589 bis 594.

D. Gegen die Sittlichkeit. § 595 bis 598.

Organisation der Einführungs-Kommission. § 599  
bis 643.

Tabellen von Lit. A bis Lit. G.

---

# Druckfehler.

In den allgemeinen Bestimmungen Punkt IX, statt: wurden,  
lies: werden.

§ 14. ist ausgelassen: zu Michaelis aufzusagen.

§ 226. 4te Zeile, statt: zu der der Appellant, lies: zu der der  
Appellat.

§ 234. 8te Zeile, statt: zur Erfüllung, lies: zur Fällung.

§ 236. Punkt 2. in der 6ten Zeile, muß das er wegfallen  
und statt dessen: Impetrat, gesetzt werden.

§ 251. bey dem 1sten Punkt nach Forum domicilii fehlt  
die Allegirung des § 408; beim 2ten Punkt § 409;  
beim 3ten Punkt § 410; beim 4ten Punkt § 411;  
beim 5ten Punkt § 412; beim 6ten Punkt § 413.

§ 251. Punkt 8. in Stelle von: Provoeatens, lies: Provo-  
cantens.

§ 260. in Stelle von: eingelegte Sache, lies: eingeklagte  
Sache.

§ 606. 4te Zeile, statt: Conventions-Gliedern, lies: Con-  
vents-Gliedern.

§ 611. 2te Zeile, statt: absondirt, lies: absentirt.

In der Tabelle der Kirchspiels-Gerichte:

1stes Kirchspiels-Gericht Rigaschen Kreises, statt: Lennowaden,  
lies: Lennowaden mit  
Groß-Jungfernhof.

2tes — — Wendenschen Kreises, statt: Landohn,  
lies: Landohn.

1stes — — Dörptschen Kreises, statt: Lorma, lies:  
Lorma bis Lohesu.

3tes — — Fellinschen Kreises, statt: Tarwast,  
lies: Tarwast,

Tabelle A. in dem Schema, statt: Kuren, lies: Kuratoren.

— — in der mittelsten Rubrik, statt: Quästionsgeld,  
lies: Auctionsgeld.

— — 1ste Rubrik, statt: Vormund, der Vater des Ku-  
randen der Abtheilung etc. lies: Vormund, der  
Vater des Kuranden. Zum Geschäfte der Abthei-  
lung etc.

---

Name, Vorname, Geschlecht.

Mutter

Geburts-  
Ort.

Kirch-  
spiel.

Gut.

Geme

Schema G ad § 522.

Name, Vorname.	Kirch- spiel.	Gut.	Bietet aus		Sucht	
			eine Pachtstelle.	Größe derselben.	einen Dienstbo- ten.	Art des Dienstes.

*Schema F. ad S. 448.*

Inhaber dieses, Namens N. N. aus der Gemeinde N. N. im Kirchspiele N. N. ist  
sollen, außerhalb seiner bisherigen Gemeinde sich in Dienst zu verbinden, und hat sich des-  
wegen bei mir gemeldet. Kirchspiel N. N. Datum

N. N.

Mäkler des Kirchspiels N. N.

Tab. E.

Name der Nachs- freunde, der Vormün- der und Kuran.	Wann der Nachlass aufgenom- men.	Was hierauf geschehen.	Wie groß das Ver- mögen der Kuranen.	Wenn Rechnung abgelegt worden.	Been- digt.
<p>Rathsfreund Peter Stella, Krüger.</p> <p>Vormünder An- dreas Krosing, Ge- sinde-Wirth.</p>	<p>1819 5. März.</p>	<p>Den 14. März 1819 Quästionsgeld beigebracht mit 200 R. S. M. Den 18. April 1819 an aus- stehenden Forderungen ein- gegangen 100 R. S. A. (S. M.) Den 1. Dec. 1827 an Christ. Anschütz ausgezahlt dessen Erbtheil. Den 5. Juli 1829 an Eva Anschütz deren Erb- theil ausgezahlt.</p>	<p>Ein jeder der Kuran- den hat 100 Rub. S. A. (S. M.)</p>	<p>1820 den 1. März.</p> <p>1827 den 1. März.</p>	<p>1829 den 5. Juli.</p>
<p>Vormund, der Va- ter des Kuranden der Abtheilung, konstituirt als Vormund Peter Kalwing, Müller.</p>	<p>u. s.</p>	<p>u. s. w.</p>	<p>u. s. w.</p>	<p>u. s. w.</p>	<p>u. s. w.</p>
<p>Kurator, Johann Reckting, Dienst- bote.</p>	<p>—</p>	<p>— — — —</p>	<p>— —</p>	<p>— —</p>	<p>— —</p>



Tab. E.

Schema zu dem bei dem Gemeindegerecht zu haltenden Vormundschafts-Buch.

§ 382.

Angefangen.	Name der Vormundschaft und der Kuranden.	Alter.
1819 1. März.	Anshüs (Mich. Wirth)   Wittve Anne geb. Dubbel.  Kinder:  1. Christian  2. Eva	14 Jahr.  10 —
1820 1. Febr.	Arndt. (Anne geb. Bergbohm) Wittwer Johann Andreas Arndt, Pächter.  Kinder:  1. Friedrich.  2. Sophie.	14 Jahr.  7 —
1821 1. Okt.	Arps (Bertrude) geb. Krampe, verheiratete gewesene Kranich.  Sohn:  Johann, abwesend.	31 Jahr.

## Das Bauerdepartement des Hofgerichts.

Ein adeliger Sekretair . . . . .  
 Ein Kanzellist . . . . .  
 Kanzeleibedienste . . . . .

Zahl der Personen.	Jährlicher ordnungsmäßiger Gehalt.		
	Für einen	Für alle	Total Summe.
	Rubel S. M.		
1	400	400	— —
1	100	100	— —
1	100	100	— —
	— —	— —	600

## E t a t

### Der Einführungs-Kommission.

Vorsitzer: Der Civil-Gouverneur . . . . .  
 Glieder: Der residirende Landrath . . . . .  
     Ein Rath aus dem Kameralhof . . . . .  
     Aus den Ritterschaften . . . . .  
 Der Delegirte des Rigaschen Rathes . . . . .  
 Sekretair . . . . .  
 Translateur . . . . .  
 Journalist . . . . .  
 Schreiber . . . . .  
 Lokal für die Kommission und zu anderen  
 Kanzelei-Ausgaben . . . . .

Zahl der Personen.	Jährlicher ordnungsmäßiger Gehalt.		
	Eines.	Aller.	Summe.
	Rubel S. M.		
1	— —	— —	— —
1	— —	— —	— —
1	— —	— —	— —
1	— —	— —	— —
1	450	450	— —
1	400	400	— —
1	375	375	— —
2	100	200	— —
	— —	500	— —
12	— —	— —	1925
	— —	— —	12075

Für das ganze Gouvernement mit der Provinz  
 Desel . . . . .

E t a t

der von der Hohen Krone zu besoldenden Behörden für die  
Bauer-Versaffung in Liefland.

	Zahl der Personen.	Für einen	Für alle	Total-Summe.
		Rubel E. M.		
<b>Das Kreisgericht.</b>				
Der Kreisrichter . . . . .	1	400	400	— —
Zwei adelige Beisitzer . . . . .	2	300	600	— —
Zwei Bauer-Beisitzer . . . . .	2	80	160	— —
Ein Sekretair . . . . .	1	300	300	— —
Ein Protokollist . . . . .	1	120	120	— —
Ein Kanzellist . . . . .	1	80	80	— —
Ein Ministerial . . . . .	1	30	30	— —
Kanzlei-Bedürfnisse, Heizung, Licht . . . . .	—	—	120	— —
Fürs Lokal, wo kein Kronegebäude dazu vorhanden . . . . .	—	100	100	— —
		—	1910	— —
<p>Anmerkung. Die 100 Rubel E. M. für das Gerichtslokal, und die 120 Rub. E. M. für Kanzleibedürfnisse, Heizung und Licht, fallen dem Sekretair zu, doch mit der Verbindlichkeit, dafür ein Lokal zu wählen, mit welchem der Kreisrichter zufrieden ist, und die Kanzleibedürfnisse zu bestreiten, so wie Heizung und Erleuchtung zu besorgen.</p>				
<p>Beträgt für 5 Kreisgerichte inklusive der Provinz Desel . . . . .</p>				
		—	—	9550

Seelen.

Seelen.

## 4tes Kirchspielsgericht.

Wendau	4197
Cambh	2772
Odenpäh	2526
	<hr/>
	9295

## 2tes Kirchspielsgericht

Fennern	2328
Michaelis	1671
Jacobi	2793
	<hr/>
	6792

## Werroscher Kreis.

## 1stes Kirchspielsgericht.

Rappin	2845
Pölwe	3308
Cannapäh	2456
	<hr/>
	8609

## 3tes Kirchspielsgericht.

Saara	1751
Karfus	2081
Hallist	3471
	<hr/>
	7283

## 2tes Kirchspielsgericht.

Neuhausen	5847
Kauge	5517
	<hr/>
	7364

## Fellinscher Kreis.

## 1stes Kirchspielsgericht.

Fellin	6234
Groß-Johannis	3597
	<hr/>
	9631

## 3tes Kirchspielsgericht.

Harjell	1983
Carolén	1363
Anzen	3821
	<hr/>
	7167

## 2tes Kirchspielsgericht.

Ober-Pahlen	4454
Pillistfer	2917
Klein-Johannis	2219
	<hr/>
	9590

## Vernaufcher Kreis.

## 1stes Kirchspielsgericht.

Vernau	1796
Testama	1643
Aubern	1963
Torgel	1575
	<hr/>
	6977

## 3tes Kirchspielsgericht.

Palltel	3556
Tornvast	5009
Helmet	3304
	<hr/>
	9869

Anmerkung. Güter, welche in mehreren Kirchspielen, oder in zwei Kreisen liegen, rechnen sich ungetheilt zu demjenigen Kirchspiele, worin der Hof belegen ist.

Seelen.

Seelen.

Ronneburg	3579
Erben	1819
	<hr/>
	8938

## 3tes Kirchspielsgericht.

Schwaneburg	4070
Lirsen	2913
	<hr/>
	6983

## 2tes Kirchspielsgericht.

Landsohn	3147
Calzenau	2821
Bersohn	2263
Landsohn	1045
	<hr/>
	9276

## 4tes Kirchspielsgericht.

Luhde	849
Wohlfarth	988
Ernes	1313
Trifaten	2547
	<hr/>
	5697

## 3tes Kirchspielsgericht.

Echwegen	4550
Löfern	2063
Debalg-Neuhoff	2822
	<hr/>
	9235

## Dörptcher Kreis.

## 1stes Kirchspielsgericht.

Lais	3080
Lorma	2068
Marien	2244
Kobbaser	2200
Bartholomäi	1674
	<hr/>
	11266

## 4tes Kirchspielsgericht.

Linden	599
Erlaa	1810
Festen	825
Schujen	1598
Alt-Debalg	2628
	<hr/>
	7460

## 2tes Kirchspielsgericht.

Latthoff	1296
Eck	2643
Dorpat	3801
Niggen	2551
	<hr/>
	10290

## Walscher Kreis.

## 1stes Kirchspielsgericht.

Marienburg	6866
Oppesalln	2529
	<hr/>
	9395

## 3tes Kirchspielsgericht.

Kawelecht	1443
Kahden	1581
Ringen	2171
Sagnis	518
	<hr/>
	835

## 2tes Kirchspielsgericht.

Emilten	2548
Abfell	1636
Palsmar	1824
	<hr/>
	6008

Tab. C.

Entwurf

Zur Vertheilung der Kirchspiele in Kirchspielsgerichte.

Rigascher Kreis.

Solmarscher Kreis.

Seelen.

Seelen.

1stes Kirchspielsgericht.

1tes Kirchspielsgericht.

Steinholm	13
Ehloch	957
Dünamünde	589
Dahlen	1167
Kirchholm	513
Urfull	1160
Jennervaden	2105
Neuermühlen	982
Kobenpois	865
Allasch	942
<b>Summe</b>	<b>9293</b>

Koop	2509
Ubbenorm	1972
Dickeln	919
Papendorff	885
Wolmar	3012

997

2tes Kirchspielsgericht.

2tes Kirchspielsgericht.

Lemburg	1319
Nietau	1528
Cremon	2234
Treiden	1737
Matthaei	860
Segewold	1497
<b>Summe</b>	<b>9175</b>

Lemsal	1858
Permigell	1238
Salis	905
Allendorf	1056
Salisbury	3467

8924

3tes Kirchspielsgericht.

3tes Kirchspielsgericht.

Sunzel	1458
Jürgensburg	693
Eiffegall	1763
Ascheraden	1021
Rockenhusen	3256
<b>Summe</b>	<b>8191</b>

Matthiae	1472
Burneck	2420
Kujen	4308

8196

Wendenscher Kreis.

1tes Kirchspielsgericht.

Wenden	2575
Arasch	1165

2575

1165

Tab. B.

Summarisches Verzeichniß

der im Jahr 18 zur Freyung designirten Individuen der Bauerschaft des Gutes N. N., belegen im N. N schen Kreise und N. N schen Kirchspiel, bei dem Kirchspielsgerichte eingeeicht den 22. Jan. 18

Name des Gefindes.	Cobl.	Name des Wirthen.	Name der Wirthin.	Alter.	Ihre unmündigen Kinder, welche ohne Anrechnung freigelassen werden.	Alter derselben.	
						männlich.	weiblich.
N. N.	1	Wirth N. N.	5 dessen Frau N. N.	45	Söhne N. N. N. N. Töchter N. N. N. N.	10 4	6 4
N. N.	2	Wirth N. N.	4 dessen Frau N. N.	30	Sohn N. N. Tochter N. N.	9	4
N. N.	3	Wirthin Wittwe N. N.	3	—	Söhne N. N. N. N. Töchter N. N. N. N. N. N.	13 11	10 7 5
		Summa.					

Tab. A.

	Jahre nach Verkündung der Verordnung.	B i e t e.		Dienstboten und Hofleute.	
		1ste Hälfte.	2te Hälfte.	1ste Hälfte.	2te Hälfte.
		Jahr der Freiheit.		Jahr der Freiheit.	
Promulgation per Verordnung.					
1820	1	— — —	— — —	— — —	— — —
1821	2	— — —	— — —	— — —	— — —
1822	3	— — —	— — —	— — —	— — —
1823	4	1	— — —	— — —	— — —
1824	5	2	1	— — —	— — —
1825	6	3	2	1	— — —
1826	7	4	3	2	1
1827	8	5	4	3	2
1828	9	6	5	4	3
1829	10	— — —	6	5	4
1830	11	— — —	— — —	6	5
1831	12	— — —	— — —	— — —	6
1832	13	— — —	— — —	— — —	— — —



